UBB Umweltvorhaben
Dr. Klaus Möller GmbH

Wasserbauplanung, Freianlagenplanung
Gewässersanierung/-monitoring
Projekt- und Baubegleitung
Umweltgutachten, UVS, UVP
Praktische Hydrologie

## Neues Stadtquartier Elisabeth-Aue in Berlin-Pankow

## B-Plangebiet 3-89 (1. Teilprojekt)

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeberin: Entwicklungsgesellschaft Elisabeth-Aue GmbH
c/o ARGE
E&P Evers Stadtplanungsgesellschaft mbH
bgmr Landschaftsarchitekten GmbH

Bearbeitung: F. Tugendheim, Ch. Bayer, M. Birkner

Berlin, 12.01.2026

Sitz: Kantstr. 34, 10625 Berlin
Tel.: (030) 31 86 13 0
Fax: (030) 31 86 13 29
Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Christian Zeckel

Amtsgericht Charlottenburg:
HRB 50064
Finanzamt für Körperschaften I:
St.-Nr.: 27/267/30451
USt.-IdNr.: DE163669751

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
(BLZ 100 500 00) Kto.-Nr. 720 003 377
IBAN: DE88 1005 0000 0720 0033 77
BIC: BELADEBEXXX

# Inhaltsverzeichnis


1. Anlass und Aufgabenstellung ... 1
1.1 Veranlassung ... 1
1.2 Beschreibung des Vorhabenraums ... 3
1.3 Rechtliche Grundlagen ... 8
1.4 Begriffserläuterungen ... 10

2. Datenquellen und durchgeführte Untersuchungen ... 13
2.1 Ergebnisse der Arterfassung ... 14

3. Grundlage und Methodik ... 16
3.1 Relevanzprüfung ... 16
3.2 Übersicht über die relevanten Auswirkungen des Vorhabens ... 16
3.3 Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände ... 17

4. Relevanzprüfung ... 19
4.1 Amphibien ... 21
4.2 Reptilien ... 22
4.3 Insekten ... 23
4.4 Säugetiere ... 24
4.4.1 Semiaquatisch lebende Säugetiere ... 24
4.4.2 Terrestrisch lebende Säugetiere ... 24
4.4.3 Fledermäuse ... 24
4.5 Fische ... 26
4.6 Mollusken ... 26
4.7 Spinnen – und Weberknechte ... 26
4.8 Vögel ... 26
4.9 Farn- und Blütenpflanzen ... 27
4.10 Moose, Flechten und Pilze ... 27
4.11 Verbleibendes prüfrelevantes Artenspektrum ... 27

5. Wirkfaktoren des Vorhabens ... 30
5.1 Beschreibung des Vorhabens ... 30
5.2 Eingriffsraum des Vorhabens ... 32
5.3 Wirkraum des Vorhabens ... 32
5.4 Bestehende Beeinträchtigungen im Eingriffs- und Wirkraum ... 35
5.5 Wirkfaktoren ... 37

6. Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands von Arten ... 40
6.1 Allgemeine V- und CEF-Maßnahmen ... 40
6.1.1 V1: Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit ... 40
6.1.2 V2: Bauzeitliche Beräumung von Wiesen- und Ackerflächen zur Verhinderung der Quartierbesetzung durch Bodenbrüter ... 40
6.1.3 V3: Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg ... 41
6.1.4 V4: Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Quartierstrukturen ... 41
6.1.5 V5: Bauzeitliche Einzäunung des Baufelds, Ausstieghilfen ... 42
6.1.6 V6: Bauzeitlicher Erhalt und Pflege von Blühstreifen, Migrationskorridore ... 43
6.1.7 V7: Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas ... 45
6.1.8 V8: ökologisch angepasste Beleuchtung im öffentlichen Raum ... 46

6.1.9 V9: Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet ... 47
6.1.10 V10: Dachbegrünung ... 47
6.1.11 V11: Ökologische Baubegleitung ... 48
6.1.12 CEF1: Anbringung von Höhlenbrüter – Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen in der Umgebung – NUR, wenn V3 nicht möglich ist ... 49
6.2 Maßnahmen zum Schutz der Art Zauneidechse ... 50
6.2.1 CEF2: Herstellung eines Zauneidechsenersatzhabitats ... 51
6.2.2 V12: Stellung eines Reptilienschutzzaunes ... 56
6.2.3 V13: Abfang und Umsiedlung der Zauneidechsen ... 57
6.2.4 V14: Ökologische Baubegleitung für die Art Zauneidechse ... 58
6.3 Maßnahmen zum Schutz der Art Feldlerche ... 60
6.3.1 Bestandsdichten der Feldlerche in der Elisabethaue. ... 60
6.3.2 Anforderungen an Feldlerchenhabitate ... 62
6.3.3 CEF 3: Herstellung von Habitaten für Feldlerchen und Wiesenschafstelzen / Verdichtung von Habitatflächen durch Nutzungsumstellung ... 63
6.3.4 FCS 1: Herstellung weiterer Feldlerchenersatzhabitate ... 66
6.4 Maßnahmen zum Schutz der Art Knoblauchkröte ... 67
6.4.1 Einschätzung des Lebensraumpotentials ... 67
6.4.2 Maßnahmen für die Art Knoblauchkröte ... 70
6.5 Zeitlicher Ablauf ... 72
7. Prüfung der Verbotstatbestände ... 73
7.1 Europäische Vogelarten ... 73
7.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL ... 75
7.2.1 Reptilien ... 75
7.2.2 Amphibien ... 75
7.2.3 Fledermäuse ... 77
8. Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme ... 79
9. Weitere wertgebende Artenvorkommen ... 81
9.1 Übersicht ... 81
9.2 Amphibien ... 81
9.3 Reptilien ... 82
9.4 Insekten ... 82
9.5 Säugetiere ... 84
9.5.1 Terrestrisch lebende Säugetiere ... 84
9.5.2 Semiaquatische Säugetiere ... 84
9.6 Mollusken ... 84
9.7 Spinnen und Weberknechte ... 84
9.8 Farn- und Blütenpflanzen ... 85
9.9 Moose, Flechten und Pilze ... 85
10. Zusammenfassung und Fazit ... 86
11. Quellenangaben ... 87

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 01: Lage und Flächenumgriffe der Vorhabenflächen „Elisabeth-Aue“. ....2
Abb. 02: Roggenfeld am Rosenthaler Weg mit Blühstreifen im Vordergrund (09.07.2024). ....4
Abb. 03: Blühstreifen entlang der Buswendeschleife im Norden des UG (03.06.2024). ....4
Abb. 04: Container-Unterkunft (*Tempohomes*) im Nordosten des UG (08.04.2024). ....5
Abb. 05: Naturnahe Grünfläche mit RHB im Südosten des UG (08.07.2024). ....5
Abb. 06: Wasserstand des RHB am östlichen Zulauf (10.05.2024). ....6
Abb. 07: Straßenbahnwendeschleife mit Streuobstwiese im Südosten des UG (29.05.2024). ....6
Abb. 08: Blaubeerweg im Osten des UG (29.05.2024). ....6
Abb. 09: Übersicht Projektgebiet im Luftbild. ....7
Abb. 10: Ausschnitt aus der Planzeichnung des B-Plans 3-89 zum Stand 10.2025 (SenStadtBW 2025), zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht rechtsverbindlich. ....31
Abb. 11: Eingriffsraum des Vorhabens und räumliche Distanzen in Abhängigkeit von der Vorhabenswirkung des Vorhabens. ....36
Abb. 12: Kartographische Darstellung der räumlichen Lage der empfohlenen V-Maßnahmen. ....44
Abb. 13: Geplante Herstellung und Entwicklung der Zauneidechsen-Ersatzhabitatfläche aus ARGE E&P / BGMR 2025C, Anlage 1 Lageplan. Das Ersatzhabitat von 2.940 m² befindet sich im südlichen Bereich. ....52
Abb. 14: Räumliche Lage und Größe der Ersatzhabitatflächen für Feldlerche und Zauneidechse nördlich des Vorhabenraum/ Für den Bebauungsplan 3-89 wird zunächst 2.940 m² Fläche als Ersatzhabitatfläche zur Verfügung gestellt. ....54
Abb. 15: Einschätzung der Lebensraumeignung für die Knoblauchkröte im Umfeld des Vorhabenraum. ....69

## Tabellenverzeichnis

Tab. 01: Relevanzprüfung nach Artengruppen für den Vorhabenraum. ....19
Tab. 02: Verbleibendes Artenspektrum der europäisch geschützten Arten zur detaillierten Prüfung der Verbotstatbestände ....28
Tab. 03: Überschlägige Ermittlung der Reichweite von Lärmemissionen bis zur Erreichung der örtlichen Hintergrundbelastung. ....34
Tab. 04: Übersicht über die bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. ....37
Tab. 05: Flächeninanspruchnahme von Biotopflächen, Verschneidung nach Biotopkartierung UBB2024A ....39
Tab. 06: Terminplan zur Herstellung ZE-Habitat nach ARGE E&P / BGMR 2025B, verändert, verkürzt. Vorbehaltlich von Änderungen nach BGMR 2025D ....55
Tab. 07: Revierdichten der Feldlerche in der Elisabeth-Aue in verschiedenen Teilflächen. ....61
Tab. 08: Terminplan zur CEF 3: Herstellung von Habitaten für Feldlerchen und Wiesenschafstelzen aus ARGE E&P / BGMR 2026B. ....65
Tab. 09: Idealtypische Skizze des zeitlichen Ablaufs der V- und CEF- und FCS-Maßnahmen und des Baubeginns, ohne langfristige Pflegemaßnahmen. ....72
Tab. 10: Übersicht Artennachweise Artengruppen für den Vorhabenraum. ....81

## Anlagenverzeichnis

Anl. 01: Überisicht über das prüfrelevante Artenspektrum
Anl.02: Übersicht über die weiteren, national geschützten Arten im Vorhabenraum
Anl.03: Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, darunter
- Anl. 03.01: Avifauna: Gebüsch- und Strauchfreibrüter
- Anl. 03.02: Avifauna: Höhlen- oder Spaltenbrüter
- Anl. 03.03: Avifauna: Bodenbrüter
- Anl. 03.04: Avifauna: Schilf- und Röhrichtbrüter
- Anl. 03.05: Avifauna: Baumbrüter
- Anl. 03.06: Avifauna: Boden- und Freibrüter in Gewässernähe
- Anl. 03.07: Avifauna: Brutgilde der Sonderstandorte
- Anl. 03.08: Fledermäuse
- Anl. 03.09: Reptilien
- Anl. 03.10: Amphibien

## Planverzeichnis

Plan 01: Übersichtsplan, ausgewählte Artennachweise und Wirkraum des Vorhabens

# 1. Anlass und Aufgabenstellung

## 1.1 Veranlassung

Zur Schaffung von Wohnraum soll auf der Fläche der sog. Elisabeth-Aue in Berlin Pankow, Ortsteil Blankenfelde, ein neues Wohnquartier mit mindestens 5.000 Wohnungen entwickelt werden. Die Fläche befindet sich im Besitz der Entwicklungsgesellschaft Elisabeth-Aue GmbH, die das Neue Stadtquartier (NSQ) als hundertprozentige Tochter der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften GESOBAU und HOWOGE entwickeln soll.

Die städtebauliche Entwicklung der Elisabeth-Aue erfolgt in zwei Teilprojekten. Für das 1. Teilprojekt (1. TP), das 830 Wohnungen, darunter 160 Wohnungen für Geflüchtete, und einen Schulstandort umfasst, soll der Bebauungsplan 3-89 bis Mitte 2026 festgesetzt werden. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 3-89 (1. TP) wurde durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenStadt) am 20. Oktober 2022 gefasst. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans, das im Regelverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt wird, soll voraussichtlich im 2. Quartal 2026 abgeschlossen werden. Für das zweite, flächengrößere Teilprojekt (2. TP) wurde im Mai 2025 ein Verfahren zur städtebaulichen Qualifizierung gestartet, um im Anschluss daran, basierend auf den Ergebnissen, einen weiteren Bebauungsplan für das 2. TP aufzustellen.

Das Plangebiet des gesamten Entwicklungsprojektes ist südlich begrenzt durch den Rosenthaler Weg und ein Einfamilienhausgebiet, im Westen durch die Blankenfelder Chaussee (B96a) bzw. den parallel verlaufenden Waldstreifen, im Osten durch die Blankenfelder Straße und eine naturnahe Grünfläche mit Regenwasserrückhaltebecken (RHB), im Norden durch die Verlängerung des Schillingweges. Die Bebauung ist für den Bereich zwischen Rosenthaler Weg und dem Graben 5 geplant. Die Flächen nördlich des Grabens 5 dienen der Landschaftsentwicklung, dem naturschutzfachlichen Ausgleich und bei Bedarf der Regenwasserbewirtschaftung. Am östlichen Rand des Gebiets befinden sich aktuell sog. Tempohomes für die Unterbringung von Geflüchteten, welche bis 2026 zurückgebaut werden. Im Südosten des Gebiets befindet sich eine Tram-Wendeschleife. Die Fläche des Entwicklungsgebietes Elisabeth-Aue ist von Freiflächen oder lockerer Bebauung umgeben.

Das gesamte Projektgebiet der Elisabeth-Aue erstreckt sich über eine Fläche von rund 73 Hektar. Das B-Plangebiet 3-89 (1. TP) im Südosten umfasst eine Fläche von ca. 10 ha. ARGE E&P / BGMR 2025A

Abb. 01 zeigt die Flächenumgriffe des Entwicklungsgebiets Elisabeth-Aue (ARGE E&P / BGMR 2025A), den Geltungsbereich des B-Plans 3-89 (1. TP, ARGE E&P / BGMR 2025A) und die Fläche der Artenerfassung in Vorbereitung auf die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens für das 1. TP (UBB 2024B, vgl. Kap. 2).

Die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in dem hier vorgelegten Artenschutzfachbeitrag (AFB) erfolgt nur für die Fläche des 1. TP im Geltungsbereich des B-Plans 3-89.

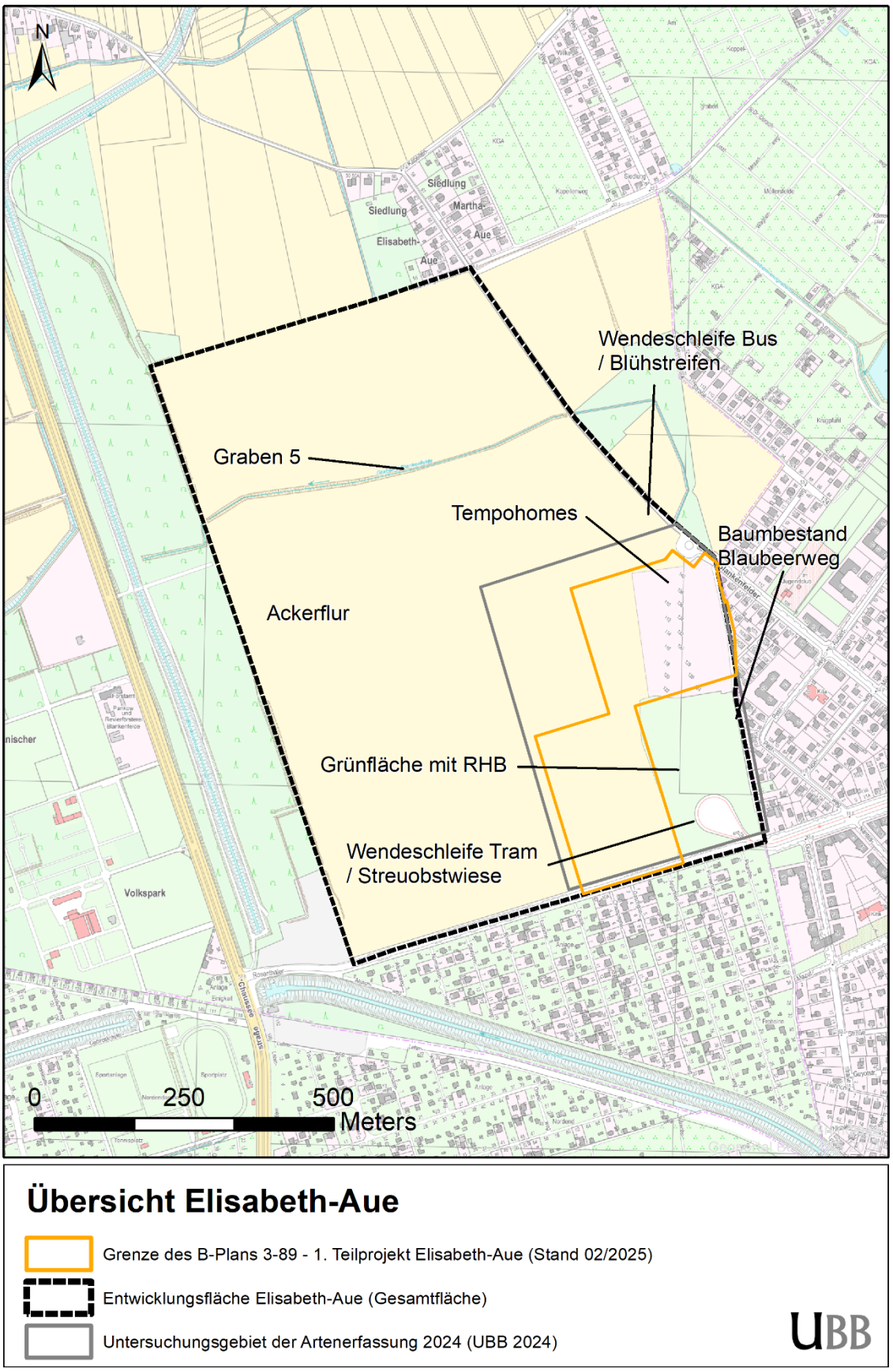


Abb. 01: Lage und Flächenumgriffe der Vorhabenflächen „Elisabeth-Aue“.

## 1.2 Beschreibung des Vorhabenraums

Das gesamte Projektgebiet der Elisabeth-Aue erstreckt sich über eine Fläche von rund 73 Hektar. Das B-Plangebiet 3-89 (1. TP) im Südosten als Teilfläche des oben genannten Gebiets umfasst eine Fläche von 10 ha.

Beide Flächen liegen im Norden des Bezirks Pankow im Ortsteil Blankenfelde und werden jeweils durch den Rosenthaler Weg im Süden und den Blaubeerweg im Osten begrenzt, an den sich ein Wohngebiet und die Blankenfelder Straße anschließen (Abb. 01).

Im Westen und im Norden des Geltungsbereichs des B-Plangebiet 3-89 (1. TP) besteht ein nahezu fließender Übergang zum benachbarten offenen Landschaftsraum. Die offenen Flächen werden als Ackerland genutzt. Das Entwicklungsgebiet umfasst die gesamte Ackerflur bis zur Nutzungsgrenze im Westen und der Feldblockgrenze in der Flucht der Schillingstraße im Norden. Der Graben 5 Blankenfelde teilt die beschriebene Ackerfläche in west-ost Richtung in einen größeren Südteil und einen kleineren Nordteil.

Das Projektgebiet der Elisabeth-Aue lässt sich in drei Hauptbereiche unterteilen:

- **Feldflur; Acker:** Das Getreidefeld im Westen des Untersuchungsgebiets (UG) ist geprägt von Roggen in Monokultur. Entlang des Rosenthaler Weges im Süden und entlang der Busschleife im Norden des UG verläuft ein artenreicher Blühstreifen mit Pflanzenarten wie dem Klatsch-Mohn, der Kornblume, der Wilden Möhre und dem Gewöhnlichen Natternkopf (Abb. 02, Abb. 03). Nähere Angaben zur Biotopausstattung und zum Spektrum der Pflanzenarten finden sich in der Biotoptypenkartierung (UBB 2024A). Der Roggen auf dem Getreideacker wurde Ende Juli/ Anfang August 2024 geerntet. Im September wurde die gesamte Ackerfläche einschließlich der Blühstreifen umgepflügt.
- **Stellfläche der Container-Unterkunft (sog. *Tempohomes*):** Die Fläche der Container-Unterkunft (Abb. 04) ist zum größten Teil versiegelt. In den Randbereichen haben sich Wiesenflächen entwickelt, die nur extensiv gepflegt werden. Eine dreieckige Teilfläche im Nordwesten des Containerdorfs ist besonders arten- und strukturreich.
- **Parkähnliche, naturnahe Grünfläche mit dem Regenwasserrückhaltebecken (RHB)** im Südosten (Abb. 05, Abb. 06): Die naturnahe Grünfläche ist geprägt von einer artenreichen Wiese, die im Bereich des RHB nur einmal im Jahr und auf einer Teilfläche im Norden, die an die Container-Unterkunft angrenzt, das ganze Jahr über nicht gemäht wird. Das RHB ist überwiegend mit Röhricht bewachsen. Lediglich am östlichen Zulauf führt das RHB noch eine geringe Menge Wasser. Die Randbereiche der naturnahen Grünfläche sind von einem jungen bis mäßig wüchsigen, dichten Gehölzbestand mit Baum- und Straucharten geprägt. Zu den hier vorherrschenden Baumarten gehören die Gewöhnliche Traubenkirsche, Birke, Ulme, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Feld-Ahorn, Eschen-Ahorn, Stieleiche, Gewöhnliche Robinie und Weide. Ältere Baumbestände säumen den Blaubeerweg im Osten des UG mit den Baumarten Pappel, Stieleiche, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Linde und Silber-Ahorn (Abb. 08). Im Süden grenzt eine Straßenbahnwendeschleife der Linie 50 an die naturnahe Grünfläche (Abb. 07). Im Zentrum der Straßenbahnschleife befindet sich eine Streuobstwiese. Die naturnahe Grünfläche im Südosten unterliegt im Sinne des Naturhaushalts

regelmäßigen Störungen durch Erholungssuchende und insbesondere Hundebesitzende. Schilder weisen darauf hin, dass die Senke mit dem RHB nicht betreten werden darf.

Abb. 02: Roggenfeld am Rosenthaler Weg mit Blühstreifen im Vordergrund (09.07.2024).

Abb. 03: Blühstreifen entlang der Buswendeschleife im Norden des UG (03.06.2024).

Abb. 04: Container-Unterkunft (*Tempohomes*) im Nordosten des UG (08.04.2024).

Abb. 05: Naturnahe Grünfläche mit RHB im Südosten des UG (08.07.2024).

Abb. 06: Wasserstand des RHB am östlichen Zulauf (10.05.2024).

Abb. 07: Straßenbahnwendeschleife mit Streuobstwiese im Südosten des UG (29.05.2024).

Abb. 08: Blaubeerweg im Osten des UG (29.05.2024).

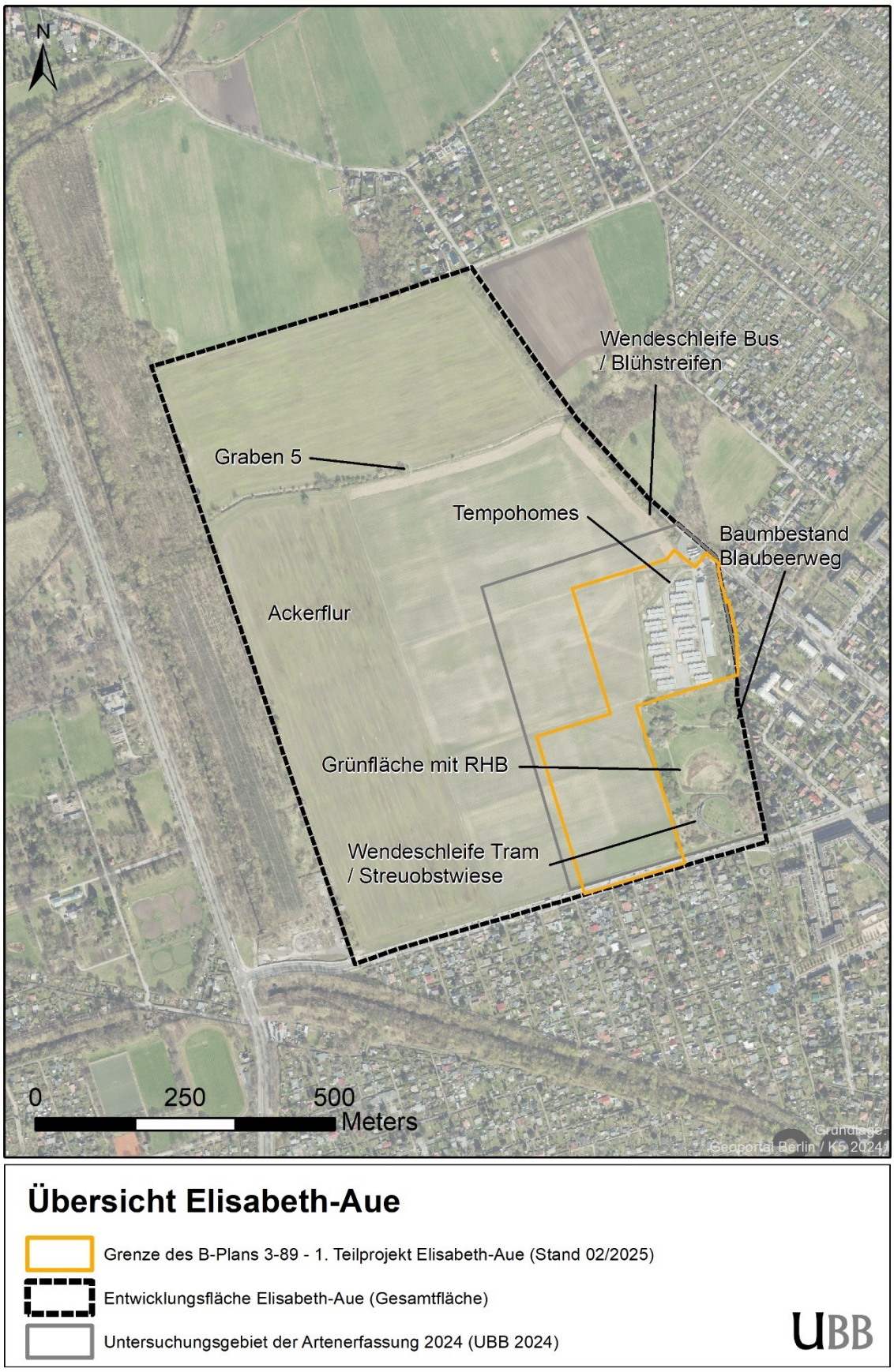


**Übersicht Elisabeth-Aue**

Grenze des B-Plans 3-89 - 1. Teilprojekt Elisabeth-Aue (Stand 02/2025)

Entwicklungsfläche Elisabeth-Aue (Gesamtfläche)

Untersuchungsgebiet der Artenerfassung 2024 (UBB 2024)

UBB

Abb. 09: Übersicht Projektgebiet im Luftbild.

## 1.3 Rechtliche Grundlagen

Vor dem Hintergrund der §§ 44 und 45 BNatSchG muss eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG erstellt werden.

In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Verbote der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG), der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, Richtlinie 2009/147/EG) und der Europäischen Artenschutzverordnung (VO-EG 338/79) auf nationaler Ebene umgesetzt. Die Europäische Artenschutzverordnung regelt den internationalen Handel mit wildlebenden Arten und ihrer Produkte. Sie wird auf nationaler Ebene durch die Bundesartenschutzverordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten ergänzt.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung ist allgemein das Vorhandensein und die Betroffenheit von streng geschützten Arten und besonders geschützten Arten (definiert in § 7 Absatz 2 BNatSchG) zu überprüfen.

**Gegenstände der Prüfung sind demnach allgemein:**

- die nach **Anhang IV der FFH-RL** (Richtlinie 92/43/EWG) **besonders und streng** geschützten Tier- und Pflanzenarten;
- die nach **Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie** (Richtlinie 2009/147/EG) **besonders** geschützten Vogelarten;
- die **sonstigen besonders geschützten** Arten nach BNatSchG § 7 Abs. 2 (13) in Verbindung mit der europäischen Artenschutzverordnung (EG Nr. 338/97), Anhang A oder B
- die **sonstigen streng geschützten** Arten nach BNatSchG § 7 Abs. 2 (14) in Verbindung mit der europäischen Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97) Anhang A
- sonstige Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt (in Deutschland bisher nicht umgesetzt) sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1) (**Tötungs- und Verletzungsverbot**),
- wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Er-haltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) (**Störungsverbot**),

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) (**Schädigungsverbot**),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

*Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG*

Unter bestimmten Voraussetzungen gelten anstelle der Verbote des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1, die Verbote nach § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5. Dies betrifft

- unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ohne Alternative (§ 15 Abs. 1),
  - die von einer Behörde zugelassen wurden (§ 17 Abs. 1);
  - von Behörden durchgeführt werden (§ 17 Abs. 1) (Die zuständige Naturschutzbehörde ist hier ins Benehmen zu setzen oder es ist eine nach Bundes- oder Landesrecht vorgeschriebene Beteiligung durchzuführen);
  - nicht von einer Behörde durchgeführt werden und keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen (§ 17 Abs. 3);
  - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB
  - Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB und
  - Vorhaben während der Planfeststellung nach § 33 BauGB.

Die Verbote nach § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 gelten unter den genannten Voraussetzungen nur

- für die europäisch geschützten Arten (FFH-Anhang IV und der Vogelschutzrichtlinie)
- und die gefährdeten Verantwortungsarten von Deutschland (Arten, die nach Rechtverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 geschützt sind, derzeit in Deutschland noch nicht umgesetzt).

Nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 „[…] liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung*

*der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*

*Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

**Die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für das hier zu prüfende Vorhaben vorliegend bzw. anzuwenden. Es handelt sich um ein Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB.**

Streng formal ist der Gegenstand der hier anzuwendenden Prüfung sind demnach nur:

- die nach Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) geschützten Tier- und Pflanzenarten und
- die nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) geschützten Vogelarten.

- **Auf Wunsch des Projektträgers werden auch die nur national geschützten Arten gesondert betrachtet (vgl. Anl. 2 und Kap. 9).**

## 1.4 Begriffserläuterungen

Nachfolgend werden die für die Bewertung der Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG notwendigen Begriffe erläutert:

*Signifikanzkriterium:*

- Grundsätzlich ist jede Tötung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten
- Das Tötungsverbot gilt für alle Phasen des Vorhabens (Bau- und Betriebsphase)
- Das nicht vorhersehbare Töten von Tieren, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Funktion für diese Tiere eintritt, ist als „allgemeines Lebensrisiko“ anzusehen

und erfüllt den Verbotstatbestand der Tötung nicht. Von einer signifikanten Zunahme des Risikos ist auszugehen, wenn das Vorhaben zu einer überdurchschnittlichen Häufung von Gefährdungsereignissen (systematische Gefährdung) führen kann (z. B. Querung eines Wanderkorridors durch Straßentrasse).

- Wenn sich das Tötungsrisiko durch zumutbare Vermeidungsmaßnahmen (auf ein Niveau unterhalb der Bagatellschwelle des allgemeinen Lebensrisikos) reduzieren lässt, sind diese Maßnahmen umzusetzen. Wird auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen verzichtet, so darf nicht mehr unterstellt werden, dass ggf. eintretende Tötungen unvorhersehbar gewesen wären.

*Vermeidungsmaßnahmen:*

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch Individuen bezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

*CEF-Maßnahmen:*

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG (measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/ resting site). Im Gegensatz zu den Vermeidungsmaßnahmen setzen diese am Lokalbestand der betroffenen Art an. Um nicht in den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu gelangen, ist die Funktion einer Lebensstätte kontinuierlich zu erhalten (dauerhafter Erhalt der Habitatfunktion mit einem entsprechenden Besiedlungsniveau der betroffenen Art). Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel vor Beginn des Eingriffs durchgeführt werden und auch wirksam sein. Zudem muss der enge räumliche Bezug der Maßnahme zur betroffenen Lebensstätte hergestellt werden.

*FCS-Maßnahme:*

Bei den Regelungen von zulässigen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergeben sich bei Eingriffsplanungen insbesondere Fragen […] im Hinblick auf die Prüfung, ob sich bei Durchführung des Eingriffs der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands wie geboten zu verhindern, können spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden, die häufig als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder als FCS-Maßnahmen bezeichnet werden, da sie dazu dienen, einen günstigen Erhaltungszustand (**F**avourable **C**onservation **S**tatus) zu bewahren (aus BfN https://www.bfn.de/besonderer-artenschutz-bei-eingriffen).

Vor der Geltungmachung von FCS-Maßnahmen ist eine Prüfung erforderlich, ob durch verbotsvermeidende Erhaltungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen die lokale Population

hinreichend funktional gesichert werden kann. Der Unterschied von CEF und FCS- Maßnahmen lässt sich auf die folgenden Punkte herunterbrechen (SENUMVK 2022):

- CEF-Maßnahmen dienen der Vermeidung eines Verbotsverstoßes, sodass erst gar kein Zugriffsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt wird und keine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.
- CEF-Maßnahmen stellen auf eine eng begrenzte, lokale Artenpopulation und auf die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im engen räumlichen Zusammenhang ab.
- FCS-Maßnahmen setzen eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Bundesnaturschutzgesetz, respektive eine Anzeige nach § 2 Berliner Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten voraus.
- FCS-Maßnahmen dienen der dauerhaften Sicherung des Erhaltungszustandes einer Population, wenn keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sinnvoll und möglich sind. Ist der Erhaltungszustand einer Art als gefährdet einzustufen, müssen auch diese Maßnahmen vor dem Eingriff ausreichend funktional hergerichtet sein – wenn auch nicht im räumlichen Zusammenhang der Baumaßnahme/des Vorhabens.

*Lokale Population (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):*

Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Lokale Populationen sind artspezifisch unter Berücksichtigung der räumlichen Besonderheiten im Einzelfall abzugrenzen. Die Abgrenzung orientiert sich in Anbetracht der grundsätzlichen Verbreitungsmuster der Art an lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten.

*Erhebliche Störung (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):*

Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern.

# 2. Datenquellen und durchgeführte Untersuchungen

Die im Folgenden dargestellten Unterlagen und Untersuchungen sind die wesentliche Grundlage dieses AFB:

*Fachliche Grundlagen*

- Faunistische Kartierungen 2025: Brutvogelkartierung und Zwischenergebnisse zu den Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen und Laufkäfer (NATUR & TEXT 2025), Stand 11.12.2025)
- Faunistische Kartierung und Artenschutzgutachten 2024 (UBB 2024B)
- Biotopkartierung 2024 (UBB 2024A)
- Baumkartierung im Vorhabenraum (UBB 2024C)
- Übersicht Brutvogelkartierung – Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Roten Liste Deutschlands und Berlins 2016, aus: PEPL für das LSG Blankenfelde (bgmr 2016)
- Tierökologisches Gutachten 2016 (UMLAND 2016)
- Landschaftsökologische Untersuchung Elisabeth-Aue. Berlin Pankow, Stand 12/20216 (BGMR 2016)
- Internetauftritt Zielarten des Biotopverbunds in Berlin, abrufbar unter: https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/landschaftsplanung/landschaftsprogramm/biotop-und-artenschutz/biotopverbund/zielarten/ .
- Rote Listen Berlin und Deutschland, nach BÖHNER, E.T. AL (2024), GELBRECHT ET.AL. (2022), KLARWITTER ET.AL. (2005). KLAWITTER & KÖSTLER (2017), KIELHORN (2017), KRAUSE ET. AL. (2017), KÜHNEL ET.AL: (2017), KÜHNEL ET.AL: (2015), MACHATZI ET.AL. (2005), MEINIG ET.AL. (2020), PETZOLD (2017), RYSLAVY ET.AL. (2020), SAURE (2005), SCHMIDT (2017), SEITZ ET. AL. (2018) und WITT & STEIOF (2013), alle abrufbar unter https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/artenlisten-rote-listen/
- Entwurf des Bebauungsplans 3-89 vom 06.11.2024 mit Begründung (Stand Oktober 2025) Begründung zum Bebauungsplan 3-89 „Elisabeth-Aue Teilprojekt 1“. Stand Oktober 2025, Berlin. (SenStadtBW 2025).
- Erläuterungsbericht Entwurfs- und Genehmigungsplanung CEF-Maßnahme Zauneidechsenhabitat, Stand 05.09.2025 (ARGE E&P / BGMR 2025B)
- Baubeschreibung, Ausführungsplanung CEF-Maßnahme Zauneidechsenhabitat, Stand 28.10.2025 (ARGE E&P / BGMR 2025C)
- Grobkonzept CEF-Maßnahme Feldlerchen, Entwurf Stand 06.01.2026 (ARGE E&P / BGMR 2026B)
- Umsiedlungskonzept. Monitoring. Ökologische Baubegleitung. CEF-Maßnahme Zauneidechsenhabitat, Stand 06.01.2026 (ARGE E&P / BGMR 2026A

*Behördliche Stellungnahmen*

- SN II B 4-22: Stellungnahme zum Bebauungsplan 3-89 (SENMVKU 2024A)
- SN III B 4-20: Bebauungsplanverfahren 3-89 (Elisabeth-Aue, Teilprojekt 1) für die südöstliche Teilfläche der Elisabeth-Aue zwischen Blankenfelder Straße und Rosenthaler Weg, im Bezirk Pankow, Ortsteil Blankenfelde. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Mitteilung vom 19.11.2025 (SENMVKU 2025B)
- UmNat 41: Bebauungsplan 3-89 „Elisabeth-Aue Teilprojekt 1“ für die südöstliche Teilfläche der Elisabeth-Aue zwischen Blankenfelder Straße und Rosenthaler Weg im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Blankenfelde, Mitteilung vom 22.08.2025 zur Prüfung der Eignung des Ersatzkonzeptes für Zauneidechsen nördlich des Grabens 5 zum Ausgleich der Eidechsenhabitate als CEF, sowie weiterer Belange (UMNAT 2025A).
- UmNat 41: Bebauungsplan 3-89 „Elisabeth-Aue Teilprojekt 1“ für die südöstliche Teilfläche der Elisabeth-Aue zwischen Blankenfelder Straße und Rosenthaler Weg im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Blankenfelde, Mitteilung vom 17.10.2025: Stellungnahme zum vorgelegten CEF-Konzept für die Feldlerche auf der Elisabeth Aue (B-Plan 3-89; BA 1); Zusätzlich Stellungnahme zur Knoblauchkröte (UMNAT 2025B).
- UmNat 41: Bebauungsplan 3-89 „Elisabeth-Aue Teilprojekt 1“ für die südöstliche Teilfläche der Elisabeth-Aue zwischen Blankenfelder Straße und Rosenthaler Weg im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Blankenfelde Zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Stellungnahme vom 01.12.2025 (UMNAT 2025C).

## 2.1 Ergebnisse der Arterfassung

Im Rahmen des hier vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind alle im Vorhabenraum (direkter Eingriffsraum + erweiterter Wirkraum, vgl. Kap. 5.2 und Kap. 5.3) vorkommenden europäischen Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten) zu prüfen. Entsprechend der Leistungsbeschreibung zum Artenschutzfachbeitrag (AFB) (ARGE E&P / BGMR 2025A) werden jedoch auch nur national besonders geschützten Arten nachrichtlich mit geführt (vgl. Anl. 2 und Kap. 9). Die Quartier- und Lebensraumnachweise resultieren aus den Arterfassungen in den Jahren 2016, 2024 und 2025:

- Landschaftsökologischen Studie 2016 (BGMR 2016) bzw. des Tierökologischen Gutachtens 2016 (UMLAND 2016),
- Faunistische Kartierung und Artenschutzgutachten 2024 (UBB 2024B)
- Biotopkartierung 2024 (UBB 2024A)
- Biotopkartierung 2016 (KÖSTLER, H. in BGMR 2016)

- Faunistische Kartierungen 2025, Brutvogelkartierung und Zwischenergebnisse zu den Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen und Laufkäfer (NATUR&TEXT 2025), Stand 11.12.2025)
- Nachweise von Amphibien im Laichgewässer Krugpfuhl 2016 - 2025 (SNB 2025)

Die Ergebnisse der Arterfassungen, reduziert auf die hier relevanten, Arten sind in Anl. 01 *Prüfrelevantes Artenspektrum* mit Angaben zu Nachweis, gesetzlichem Schutz, Gefährdung in Berlin, Prüfart und Prüfgegenstand tabellarisch dargestellt.

# 3. Grundlage und Methodik

## 3.1 Relevanzprüfung

Mit der sog. Relevanzprüfung werden im Vorfeld der detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung Artengruppen von der Betrachtung ausgenommen, für die sicher keine Betroffenheit durch das zu prüfende Vorhaben anzunehmen ist. Mit dieser Abschichtung wird das Prüfverfahren entschlackt und auf Arten mit anzunehmender bzw. zu prüfender Betroffenheit fokussiert.

Im Zuge der in Kap. 4 vorgenommenen Relevanzprüfung werden die Arten des Anhangs IV der FFH RL und die europäischen Vogelarten von der artenschutzrechtlichen Fachprüfung ausgeschlossen,

- die durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit nicht betroffen sind,
- deren Lebensraum sich nicht im Naturraum des Wirkraumes befindet,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt in dem Maße gering ist, dass keine relevanten Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen auftreten.

Nach diesem Abschichtungsschritt verbleiben die Arten, die im Eingriffs- und Wirkraum (vgl. Definition in Kap. 5) vorkommen und die einer artenschutzrechtlichen Fachprüfung unterzogen werden (Kap. 7 bzw. Anl. 3).

## 3.2 Übersicht über die relevanten Auswirkungen des Vorhabens

In Kap. 5 wird das hier zu prüfende Vorhaben auf Basis der vorliegenden Informationen/Planungsentwürfen beschrieben (Kap. 5.1). Aus dem Vorhaben ergibt sich eine durch das Vorhaben überplante Fläche, innerhalb derer die ökologischen Funktionen durch Inanspruchnahme durch das Bauvorhaben verloren gehen und dem Naturhaushalt entzogen werden. Diese Fläche wird im Weiteren als „Eingriffsraum“ bezeichnet. Mit der Leistungsbeschreibung zum hier vorgelegten AFB wird beauftragt, den gesamten Geltungsbereich des B-Plans 3-89 inkl. aller Vegetationselemente als Totalverlust zu behandeln[1].

Aus der Beschreibung des Vorhabens wird in Kap. 5.3 eine zusätzliche, den Eingriffsraum umgebende Fläche abgeleitet, in dem sonstige Wirkungen des Vorhabens auf die örtliche Flora und Fauna wirken. Dies sind in der Regel aus dem Vorhaben hervorgehende Emissionen, etwa Baustellenlärm, aber zum Beispiel auch optische Reize während der Bauausführung oder im Endzustand des Vorhabens, die geeignet sind, die ört-

[1] Es erscheint nach Prüfung des zum Zeitpunkt der Berichterstellung vorliegenden Planungsentwurfs (vgl. Kap. 5.1) jedoch realistisch, dass im Bereich der öffentlichen Grünanlagen des Vorhabens einzelne Biotopelemente erhalten werden können. Dies wird in Form von vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (Vgl. Kap. 6) berücksichtigt.

liche Flora und Fauna zu beeinträchtigen. Dieser sog. erweiterte „Wirkraum“ des Vorhabens wird anhand nachvollziehbarer Kriterien abgegrenzt, die zum einen die absehbaren Vorhabenswirkungen und die Empfindlichkeit der örtlichen Flora und Fauna berücksichtigen. Da letztere von Art zu Art stark differenzieren, wird dieser Wirkraum als maximale Fläche, in der für die empfindlichste Art(en) eine Beeinträchtigung erfolgen könnte, abgeleitet.

Die absehbaren Wirkungen des hier zu prüfenden (Bau)Vorhabens werden in Kap. 5.3 näher benannt und in

- baubedingte, d.h. bauzeitlich begrenzte Wirkungen,
- anlagebedingte, d.h. dauerhafte von dem zu errichtenden Baukörper ausgehende und
- betriebsbedingte, d.h. dauerhafte, der anthropogenen Nutzung des Baukörpers entsprechende Wirkfaktoren

differenziert.

## 3.3 Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt anhand der in Kap. 1.3 dargestellten rechtlichen Grundlagen. Die artenschutzrechtliche Fachprüfung erfolgt nach einer Abschichtung nicht relevanter Arten (Relevanzprüfung in Kap. 4) in der Regel einzelartbezogen in Steckbriefform in Anl. 03.

Für das hier zu prüfende Vorhaben ist eine sog. Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegend bzw. anzuwenden. Es handelt sich um ein Vorhaben während der Planfeststellung nach § 33 BauGB. Entsprechend dieser Privilegierung gelten die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 nur für

- die europäisch geschützten Arten (FFH-Anhang IV und der Vogelschutzrichtlinie)
- und die gefährdeten Verantwortungsarten von Deutschland (Arten, die nach Rechtverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 geschützt sind, derzeit in Deutschland noch nicht umgesetzt). Eine Prüfung der letztgenannten Artengruppe entfällt daher.

(Aus §44 Abs. 5 ergeben sich weitere Einschränkungen der Verbotstatbestände auch für die europäisch geschützten Arten, vgl. Kap. 1.3)

Die lediglich national besonders geschützten Arten sind demnach im Rahmen der artenschutzrechtliche Fachprüfung nicht betrachtungsrelevant. Mit der Leistungsbeschreibung zu dieser artenschutzrechtlichen Prüfung hat der Projektträger eine gesonderte Darstellung dieser lediglich national besonders geschützten Arten beauftragt. Diese werden im Weiteren separat mitgeführt (Kap. 9).

Es wird jedoch hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine mögliche Betroffenheit der lediglich national besonders geschützten Arten nicht dieselbe Rechtsverbindlichkeit

bewirkt (etwa die Notwendig einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) wie für die europäisch geschützten Arten.

In Anl. 01 wird das prüfrelevante Artenspektrum der europäisch geschützten Arten (FFH-Anhang IV und der Vogelschutzrichtlinie) und dargestellt. Anl. 02 listet die lediglich national besonders geschützten Arten.

# 4. Relevanzprüfung

Nachfolgend erfolgt die Abschichtung nach den genannten Kriterien zunächst grob pro Artengruppe. Grundlage für die im Rahmen der Relevanzprüfung getroffene Einschätzung sind die Ergebnisse der Begehungen im Jahr 2016 (UMLAND 2016) und 2024 (UBB 2024B) für die hier zu bewertenden Arten und Artengruppen.

Entsprechend der in Kap. 1.3 abschließend getroffenen Feststellung ist aufgrund der Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG des Vorhabens der Gegenstand der hier anzuwendenden Prüfung streng formal nur:

- die nach Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) geschützten Tier- und Pflanzenarten[2] und
- die nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) geschützten Vogelarten.

Tab. 01 stellt im Vorgriff auf die Ergebnisse der Relevanzprüfung die hier behandelten Artengruppen und das Ergebnis der Abschichtung dar.

Tab. 01: Relevanzprüfung nach Artengruppen für den Vorhabenraum.

| Artengruppe | potenzielles Vorkommen im Vorhabenraum | Nachweis im Vorhabenraum | Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich | Ausschlussgründe für die Artengruppe (V / L / E) | **prüfrelevant** |
|---|---|---|---|---|---|
| *Tierarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie* | | | | | |
| Amphibien | ja | ja | ja | | ja |
| Reptilien | ja | ja | ja | | ja |
| Insekten | ja | ja | ja | | ja |
| Säugetiere | ja | ja | ja | | ja |
| Fische | nein | nein | nein | V | nein |
| Mollusken | nein | nein | nein | V, L | nein |
| Spinnen und Weberknechte | nein | nein | nein | | nein |
| *Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie Art. 1* | | | | | |
| Vögel | ja | ja | ja | - | ja |
| *Pflanzenarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie* | | | | | |

[2] und die gefährdeten Verantwortungsarten von Deutschland (Arten, die nach Rechtverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 geschützt sind, derzeit in Deutschland noch nicht umgesetzt, daher hier nicht relevant).

| Artengruppe | potenzielles Vorkommen im Vorhaben-raum | Nachweis im Vorha-benraum | Beeinträchti-gungen durch Vorhaben möglich | Ausschluss-gründe für die Artengruppe (V / L / E) | **prüfrelevant** |
|---|---|---|---|---|---|
| Farn- und Blütenpflanzen | nein | nein | nein | L | nein |
| Moose, Flechten und Pilze | nein | nein | nein | | nein |

Abschichtung nach den Kriterien (Ausschlussgründe):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art

L: Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

## 4.1 Amphibien

Folgende Arten der Amphibien kommen in Berlin natürlicherweise vor und sind nach Anhang IV der FFH Richtlinie geschützt:

- *Bombina bombina* (Rotbauchunke)
- *Bufo calamita* (Kreuzkröte)
- *Bufo viridis* (Wechselkröte)
- *Pelobates fuscus* (Knoblauchkröte)
- *Rana arvalis* (Moorfrosch)
- *Rana kl. esculenta* (Wasser-, Teichfrosch)
- *Rana lessonae* (Kleiner Wasserfrosch)
- *Rana ridibunda* (Seefrosch)
- *Rana temporaria* (Gras-, Taufrosch)
- *Triturus cristatus* (Kammolch)

(KÜHNE 2017, SENMVKU 2024A)

Die Art Knoblauchkröte ist Zielart des Biotopverbunds Berlin (SENMVKU 2025A).

*Nachweissituation*

**Im Eingriffsraum** der Vorhabens, d. h. im Geltungsbereich des B-Plans, konnten zu keinem Zeitpunkt Amphibien nachgewiesen werden.

**Im Wirkraum** des Vorhabens (B-Plan Geltungsbereich zzgl. einem Puffer von 250 m) wurden im Rahmen der Erhebungen UMLAND 2016, UBB 2024B und NATUR & TEXT 2025 lediglich 2 Exemplare des Teichfroschs (*Pelophylax kl. Esculentus*) im Regenrückhaltebecken (RHB) nachgewiesen (2016, 2024), sowie ein Totfund einer Erdkröte (*Bufo bufo*) in 2016. Der Wirkraum enthält mit Ausnahme des RHB keine Gewässer und ist damit als Landlebensraum für Amphibien anzusprechen. *Das fast vollständige Fehlen wandernder Amphibien in der Untersuchung aus 2025 dürfte auf einen deutlichen Rückgang der örtlichen Bestände zurückzuführen sein. Eine wesentliche Funktion des Planungsraumes als Land- und Wanderhabitat von Amphibien ist nach den aktuellen Kartierungsergebnissen vermutlich nicht mehr gegeben*.(N&T 2025, Kap. 8.2.3)

**Außerhalb des Wirk- und Eingriffsraums** liegt im Osten des B-Plangebiets der Krugpfuhl, der ein Reproduktionshabitat für Amphibien ist. Die Entfernung zum Eingriffsraum beträgt 400 bis 500 m. *Der Krugpfuhl zeichnete sich einerseits durch ausgedehnte und vegetationsarme Flachwasserbereiche aus, wies aber ebenfalls größere Schilfbestände und vegetationsreiche Areale mit emerser und submerser Vegetation auf. Da das Gewässer von Bäumen bestanden ist, besteht nur eine teilweise Besonnung. Aufgrund dieser Charakteristik kann das Gewässer als geeignetes Laichgewässer für verschiedene Amphibienarten angesehen werden [...]. Im Laufe der Kartierungen wurde allerdings ebenfalls an einigen Stellen trockengefallene Uferpartien festgestellt, die besonders in den Sommermonaten auf einen recht niedrigen Wasserstand zurückzuführen war [...].*

*Wie bereits erwähnt, konnte an diesem Gewässer ein Vorkommen der Arten Teichfrosch und Teichmolch belegt werden*. [...]

*Im Jahr 2016 konnte ein Vorkommen der Knoblauchkröte im Gebiet über vereinzelte Nachweise bestätigt werden (UmLand, 2016). Der Krugpfuhl wurde damals als potenzielles Laichgewässer eingestuft. Ebenfalls liegen von der Stiftung Naturschutz Berlin Daten vor, die das Vorkommen der Knoblauchkröte am Krugpfuhl für die Jahre 2017 bis 2025 bestätigen [...] [ SNB 2025]. Insgesamt liegen aus den genannten Jahren 22 Nachweise vor. Acht dieser Nachweise wurden im Jahr 2024 erbracht. Für das Jahr 2025 wurden insgesamt fünf Nachweise von adulten Tieren am Gewässer Anfang April bestätigt.*

Die Art Moorfrosch (*Rana arvalis*) wurde 2016 als Totfund an der an der Buchholzer bzw. Blankenfelder Straße jenseits der Moorlinse Elisabethaue nachgewiesen. Für diese Art besteht keine Lebensraumeignung im Vorhabenraum. Sie wird nicht weiter betrachtet.

Im Weiteren wird nur die Art

- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung können alle nicht im Eingriffs- oder Wirkraum nachgewiesenen Amphibienarten von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden. Die weiter zu betrachtenden Arten sind in Anl. 01 „Prüfrelevantes Artenspektrum“ mit Angaben zu Nachweis, gesetzlichem Schutz, Gefährdung in Berlin, Prüfart und Prüfgegenstand tabellarisch zusammengestellt.

## 4.2 Reptilien

Alle in Deutschland frei vorkommenden Reptilienarten gehören zu den nach §7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützten Tierarten, einige Arten sind darüber hinaus streng und im Rahmen des Anhangs IV FFH-RL geschützt. Nach KÜHNE ET AL (2017) kommen in Berlin die folgenden, europäisch geschützten Arten freilebend vor:

- Zauneidechse (Lacerta agilis)
- Schlingnatter (Coronella austriaca) (b, s, IV)

Die Zauneidechse wurde 2024 mit 3 Exemplaren nachgewiesen. In 2025 (NATUR & TEXT 2025) wurden auf dieser Fläche 2 subadulte Exemplare nachgewiesen. Aus den Nachweisen lässt sich schließen, dass es sich um eine sehr kleine Teilpopulation handelt, die die Migrationskorridore entlang der Feldraine im Gebiet nutzt.

Ein Vorkommen der Schlingnatter wurde 2016 und 2024 nicht nachgewiesen und ist im Vorhabenraum nicht zu erwarten. Die Artenschutzrechtliche Prüfung umfasst demnach nur die Art *Lacerta agilis.* Die Art ist Zielart des Biotopverbunds Berlin (SENMVKU 2025A).

## 4.3 Insekten

In Berlin vorkommend und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind die folgenden Arten der Insekten:

Käfer:

- Cerambyx cerdo (Heldbock)
- Lucanus cervus (Hirschkäfer)
- Osmoderma eremita (Eremit, Juchtenkäfer)

Libellen:

- *Aeshna viridis* (Grüne Mosaikjungfer)
- *Leucorrhinia pectoralis* (Große Moosjungfer)
- *Ophiogomphus cecilia* (Grüne Keiljungfer)

Schmetterlinge

- *Lycaena dispar* (Großer Feuerfalter)
- *Proserpinus proserpina* (Nachtkerzenschwärmer)

(SENMVKU 2024A)

Von diesen konnte 2016, 2024 und 2025 keine der Arten nachgewiesen werden. Im Rahmen der Begehung konnte 2024 lediglich ein unbestimmtes Exemplar der Gattung *Aeshna* (Mosaikjungfern) beobachtet werden.

In der Kartierung 2025 (NATUR & TEXT 2025) konnten keine Nachweise für xylobionte Käferarten nachgewiesen werden. Die abgängigen Pappelreihe am westlichen Rand der Ackerflur, weit außerhalb der Eingriffsfläche des Vorhabens, bietet jedoch Habitatpotential für eine Besiedlung durch *Cucujus cinnerabinus* und wird deshalb vorsorglich im September auf ein Vorkommen hin untersucht. Der Scharlachroter Prachtkäfer *(Cucujus cinnaberinus*) ist eine Holzkäferart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und in Berlin bisher nicht gemeldet.

Sollte sich eine Besiedlung der Pappelreihe im Westen bestätigen, sollte bei den etwaigen Kontrollen der Pappelbestände entlang des Blaubeerwegs Eingriffs- bzw. Wirkraum) die Art ebenfalls gesucht werden.

Die FFH-Anhang IV Arten können daher alle vorerst von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden, da diese nachweislich im Vorhabenraum nicht vorkommen.

## 4.4 Säugetiere

### 4.4.1 Semiaquatisch lebende Säugetiere

Natürlicherweise in Berlin vorkommend sind nach SenMVKU (2024A) die FFH-Anhang IV Arten

- *Castor fiber* (Biber) (IV)
- *Lutra lutra* (Fischotter) (IV)

Für beide Arten liegt kein Nachweis und auch keine geeigneten Lebensraumstrukturen vor. Aus der Artengruppe Säugetiere können daher im Rahmen der Relevanzprüfung die semiaquatisch lebenden Säuger als nicht betrachtungsrelevant ausgeschlossen werden.

### 4.4.2 Terrestrisch lebende Säugetiere

Die Liste der natürlicherweise in Berlin vorkommenden die FFH-Anhang IV Arten nach SenMVKU (2024A) enthält keine terrestrischen Säugetiere. Diese Arten werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter behandelt.

### 4.4.3 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind nach FFH-RL Anhang IV geschützt. Natürlicherweise in Berlin vorkommend sind nach SenMVKU (2024) die FFH-Anhang IV Arten

- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii),
- Große Bartfledermaus (Myotis brandtii),
- Teichfledermaus (Myotis dasycneme),
- Wasserfledermaus (Myotis daubentonii),
- Großes Mausohr (Myotis myotis),
- Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus),
- Fransenfledermaus (Myotis nattereri),
- Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri),
- Abendsegler (Nyctalus noctula),
- Rauhhautfledermaus (Pipistrellus nathusii),
- Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus),
- Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus),
- Braunes Langohr (Plecotus auritus),
- Graues Langohr (Plecotus austriacus) und
- Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus).

Die Baumreihe im Osten des Eingriffsraums (am Blaubeerweg) weist ein beschränktes Quartierangebot für Fledermäuse (Ast- und Baumhöhlen) auf. Im Rahmen der Artenerhebung 2024 konnten dort jedoch keine besetzten Quartiere oder entsprechende Spuren festgestellt werden. Im Rahmen der Kartierung 2025 (NATUR & TEXT 2025) wurde in dieser Baumreihe 1 unbesetztes, potenzielles Quartier für Fledermäuse nachgewiesen (Nr. 17, Pappel in NATUR & TEXT 2025). Weiterhin weist NATUR & TEXT 11 weitere potenzielle Quartierbäume entlang der Buchholzer Straße (Nr. 1 - 11) aus, die sich im Wirkraum des Vorhabens befinden. Bei den endoskopischen Untersuchungen sowie den nächtlichen Detektorbegehungen mit Ultraschalldetektor konnten keine Hinweise auf aktuell genutzte Fledermausquartiere registriert werden.

An den Unterkünften des Container-Dorfs wurden ebenfalls keine Höhlungen oder Spalten gesichtet, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können[3]. Der Insektenreichtum der naturnahen Grünfläche und des RHB im Wirkraum des Vorhabens stellt jedoch ein genutztes Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. 2016, 2024 und 2025 wurden jeweils zahlreiche Rufkontakte festgestellt (vgl. u.A. NATUR & TEXT 2025) und folgende Arten bei der Jagd nachgewiesen:

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Arten aus der Gattung *Myotis* wurden im Rahmen der Transektbegehungen nur mit insgesamt drei Rufsequenzen am Tempohome-Gelände sowie an der Blankenfelder Straße nachgewiesen. Weitere Nachweise wurden an Horchboxenstandort 2 erbracht. Die Rufe an Standort 2 wurden vornehmlich im September aufgenommen und deuten womöglich auf Zugbewegungen in die Winterquartiere hin. Diese Gattung ist hier nicht projektrelevant.

Die nachgewiesenen Arten werden mit Ausnahme von *Myotis spec.* im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung weiter betrachtet. Im Rahmen der Relevanzprüfung können alle nicht im Eingriffs- oder Wirkraum nachgewiesenen Fledermausarten von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden. Die weiter zu betrachtenden Arten sind in Anl. 01 „Prüfrelevantes Artenspektrum“ mit Angaben zu Nachweis, gesetzlichem Schutz, Gefährdung in Berlin, Prüfart und Prüfgegenstand tabellarisch zusammengestellt.

[3] Der Nachweis dazu wurde durch Sichtkontrolle und Endoskopierung am 13.11.2025 in MYOTIS (2025) erbracht.

## 4.5 Fische

Das UG und die angrenzenden Flächen weisen keine dauerhaft wasserführenden Strukturen auf. Eine Betroffenheit der auf Wasser angewiesenen Artengruppen der Fische kann daher ausgeschlossen werden.

## 4.6 Mollusken

Natürlicherweise in Berlin vorkommend sind nach SenMVKU (2024A) keine Arten des FFH-Anhang IV der Mollusken. Die Bundesartenschutzverordnung listet mit Ausnahme der Gefleckte Weinbergschnecke *Helix aspersa* und der Gewöhnliche Weinbergschnecke *Helix pomatia* keine weiteren, nicht wassergebundenen Arten als besonders geschützt. Die beiden Arten kommen im Vorhabenraum nicht vor. Aus der Artengruppe Mollusken können daher im Rahmen der Relevanzprüfung alle Arten als nicht betrachtungsrelevant ausgeschlossen werden.

## 4.7 Spinnen – und Weberknechte

Die Artengruppe der Spinnen und Weberknechte wurde im Eingriffsraum und erweiterten Wirkraum nicht kartiert. Nach der Rote Liste für Berlin (KIELHORN 2017) kommen in Berlin nur 2 besonders und 2 zusätzlich streng (s) geschützte Spinnenarten vor. Europäisch geschützte Spinnenarten kommen in Berlin nicht vor.

Aus der Artengruppe Spinnen und Weberknechte können daher im Rahmen der Relevanzprüfung als nicht betrachtungsrelevant alle Arten ausgeschlossen werden.

## 4.8 Vögel

Aufgrund des großen Umfangs der in Berlin wild lebenden Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) wird hier auf eine vollständige Auflistung verzichtet. Die Gesamtliste kann der Vogelschutzrichtlinie im Originaltext[4] bzw. der Liste der "Planungsrelevante(n) Brutvogelarten für das Land Berlin (SenUVK 2021[5]) entnommen werden.

Im Untersuchungsgebiet der Elisabeth-Aue konnten 2016 (UMLAND 2016) insgesamt 43 Brutvogelarten registriert werden. 2024 (UBB 2024B) wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes und in der näheren Umgebung insgesamt 35 Vogelarten nachgewiesen. 2025 (NATUR & TEXT 2025) waren es insgesamt 44 verschiedene Arten.

[4] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009L0147-20130701

[5] https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/natur-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/planungsrelevante-brutvogelarten.pdf

Von den nachweislich im Eingriffsraum und dem Wirkraum vorkommenden Brutvogelarten der Avifauna sind alle Arten im Weiteren betrachtungsrelevant. Die weiter zu betrachtenden Arten sind in Anl. 01 *„Prüfrelevantes Artenspektrum“* mit Angaben zu Nachweis, gesetzlichem Schutz, Gefährdung in Berlin, Prüfart und Prüfgegenstand tabellarisch zusammengestellt.

## 4.9 Farn- und Blütenpflanzen

In Anhang IV der FFH-Richtlinie sind ausschließlich hochspezialisierte Farn- und Blütenpflanzen mit besonderen Ansprüchen an ihren Lebensraum vertreten. Nach der Roten Listen und Gesamtartenliste der etablierten Farn- und Blütenpflanzen (SEITZ ET. AL. 2018) sind dies in Berlin:

- Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustri*)
- Herzlöffel (*Caldesia parnassifolia*)
- Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*)
- Kriechender Sellerie (*Helosciadium repens*)
- Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)
- Froschkraut (*Luronium natans*)
- Finger-Küchenschelle (*Pulsatilla patens*)
- Vorblattloses Vermeinkrau (*Thesium ebracteatum*)

Keine dieser Pflanzen wurde im Eingriffs- oder Wirkraum im Rahmen der Biotoptypenkartierung (UBB 2024) nachgewiesen. Im Zuge der Relevanzprüfung können alle Farn- und Blütenpflanzen von der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

## 4.10 Moose, Flechten und Pilze

Nach KRAUSE (2017), KLAWITTER & KÖSTLER (2017) und SCHMIDT (2017) gibt es in Berlin keine Arten der Moose, Flechten und Pilze, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind. Im Zuge der Relevanzprüfung können alle Moose, Flechten und Pilze von der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

## 4.11 Verbleibendes prüfrelevantes Artenspektrum

In den Kap 4.1 bis 4.10 wurden die Arten des Anhangs IV der FFH RL und die europäischen Vogelarten von der artenschutzrechtlichen Fachprüfung ausgeschlossen,

- die durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit nicht betroffen sind,
- deren Lebensraum sich nicht im Naturraum des Wirkraumes befindet,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen und

- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt in dem Maße gering ist, dass keine relevanten Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen auftreten.

Zur weiteren, formal rechtsverbindlichen Prüfung verbleiben daher die in Tab. 02 dargestellten Arten des Anhangs IV der FFH RL und die europäischen Vogelarten. Diese sind in Anl. 01 Prüfrelevantes Artenspektrum mit Angaben zu Nachweis, gesetzlichem Schutz, Gefährdung in Berlin, Prüfart und Prüfgegenstand tabellarisch dargestellt.

Tab. 02: Verbleibendes Artenspektrum der europäisch geschützten Arten zur detaillierten Prüfung der Verbotstatbestände

| Artengruppe | Art | |
|---|---|---|
| Amphibien | Knoblauchkröte | *Pelobates fuscus* |
| Brutvögel | Amsel | *Turdus merula* |
| Brutvögel | Blaumeise | *Parus caeruleus* |
| Brutvögel | Buntspecht | *Dendrocopos major* |
| Brutvögel | Dorngrasmücke | *Sylvia communis* |
| Brutvögel | Eichelhäher | *Garrulus glandarius* |
| Brutvögel | Elster | *Pica pica* |
| Brutvögel | Feldlerche | *Alauda arvensis* |
| Brutvögel | Gartenbaumläufer | *Certhia brachydactyla* |
| Brutvögel | Gartenrotschwanz | *Phoenicurus phoenicurus* |
| Brutvögel | Goldammer | *Emberiza citrinella* |
| Brutvögel | Grünfink | *Chloris chloris* |
| Brutvögel | Haussperling | *Passer domesticus* |
| Brutvögel | Kohlmeise | *Parus major* |
| Brutvögel | Mönchsgrasmücke | *Sylvia atricapilla* |
| Brutvögel | Nachtigall | *Luscinia megarhynchos* |
| Brutvögel | Nebelkrähe | *Corvus cornix* |
| Brutvögel | Neuntöter | *Lanis collurio* |
| Brutvögel | Ringeltaube | *Columba palumbus* |
| Brutvögel | Rotkehlchen | *Erithacus rubecula* |
| Brutvögel | Schafstelze | *Motacilla flava* |
| Brutvögel | Schwanzmeise | *Aegithalos caudatus* |
| Brutvögel | Sperber | *Accipiter nisus* |
| Brutvögel | Star | *Sturnus vulgaris* |
| Brutvögel | Stieglitz | *Carduelis carduelis* |
| Brutvögel | Sumpfrohrsänger | *Acrocephalus palustris* |

| Artengruppe | Art | |
|---|---|---|
| Brutvögel | Teichrohrsänger | *Acrecephalus scirpaceus* |
| Brutvögel | Zilpzalp | *Phylloscopus collybita* |
| Gastvögel:<br>Gilde der Baumbrüter | Habicht, Kolkrabe, Mäusebussard, Rotmilan | |
| Gastvögel:<br>Gilde der Boden- bzw. Freibrüter in Gewässernähe: | Kranich, Stockente | |
| Gastvögel:<br>Gilde der Bodenbrüter | Fitis | |
| Gastvögel:<br>Gilde der Sonderstandorte: | Turmfalke | |
| Gastvögel:<br>Gilde der Gebüsch- und Staudenbrüter | Buchfink, Erlenzeisig, Gartengrasmücke, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke | |
| Gastvögel:<br>Gilde der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischen- oder Spaltenbrüter | Mauersegler, Feldsperling, Grünspecht | |
| Gastvögel:<br>Gilde der Schilf- und Röhrichtbrüter | Rohrweihe, Schilfrohrsänger | |
| Reptilien | Zauneidechse | *Lacerta agilis* |
| Säugetiere: Fledermäuse | Braunes Langohr | *Plecotus auritus* |
| Säugetiere: Fledermäuse | Breitflügelfledermaus | *Eptesicus serotinus* |
| Säugetiere: Fledermäuse | Großer Abendsegler | *Nyctalus noctula* |
| Säugetiere: Fledermäuse | Kleiner Abendsegler | *Nyctalus leisleri* |
| Säugetiere: Fledermäuse | Mückenfledermaus | *Pipistrellus pygmaeus* |
| Säugetiere: Fledermäuse | Rauhhautfledermaus | *Pipistrellus nathusii* |
| Säugetiere: Fledermäuse | Zwergfledermaus | *Pipistrellus pipistrellus* |

# 5. Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zuge der Artenschutzprüfung werden die vorhabenbedingten Wirkfaktoren, die die hier abzuprüfenden Arten potenziell beeinträchtigen können, erläutert. Die Intensität und Dauer der Beeinträchtigungen auf die zu betrachteten Arten können unterschiedlich sein, daher werden die Wirkfaktoren in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren differenziert.

## 5.1 Beschreibung des Vorhabens

Zur Beschreibung des Vorhabens wird hier vorerst auf den Entwurf der B-Plan-Begründung mit dem Stand 10/2025 (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, SenStadtBW 2025) zurückgegriffen. Dieser ist noch nicht rechtsverbindlich, stellt jedoch in seinen Grundzügen die Charakteristika der Flächenentwicklung dar.

Das zukünftige Wohnquartier zeichnet sich durch Wohngebiete, Gemeinbedarfsflächen, öffentliche Grünflächen und öffentliche Verkehrsflächen aus. Es ist mit einer bis zu 4- bis 6-geschossigen Bebauung zu rechnen.

Abb. 10 stellt die räumliche Lage der verschiedenen Flächen im Entwurf zum Stand 10/2025 dar.

Aus der gängigen Baupraxis zur Errichtung eines dementsprechenden Wohnquartiers ist allgemein mit den folgenden wirkungsrelevanten Aspekten der Bauumsetzung zu rechnen:

*Baustelleneinrichtung*

- Vegetationsrückschnitt, Abschieben von Oberboden
- Gründung von Abstellflächen für Baufahrzeuge, Bürocontainer, Pkw, etc, ggf. mit geschottertem Untergrund
- Haufwerke / Zwischenlagerflächen für Oberboden, Erdstoffe etc.
- Herstellung von Transport-, Kipp- und Wendeflächen für Baufahrzeuge, ggf. mit geschottertem Untergrund

*Baubetrieb*

- allg. Baustellenverkehr, intensiver Lieferverkehr
- Bohrungen zu Erkundungszwecken
- Aufstellen von Baukränen
- Aushebung von Baugruben
- Laden, Befahren, Abladen, Schütten und Zwischenlagerung von Erd- und Baustoffen

- Herstellung / Anlieferung von Stahlbeton
- Ggfs. Rammarbeiten
- Einrüstungen
- Betrieb von Aggregaten zur Energieversorgung
- Betrieb von Lichtquellen
- verstärkte menschliche Aktivitäten

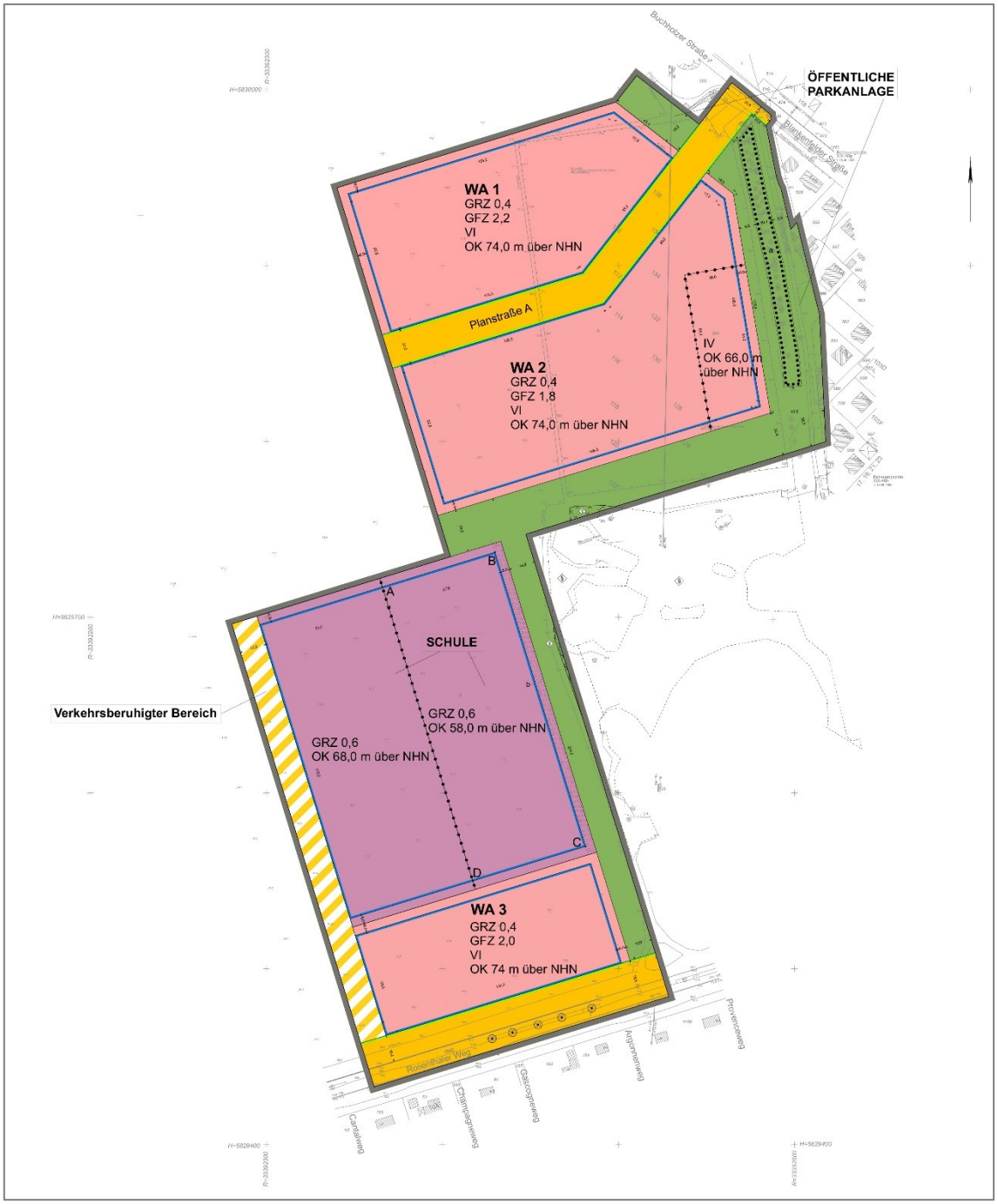


Abb. 10: Ausschnitt aus der Planzeichnung des B-Plans 3-89 zum Stand 10.2025 (SenStadtBW 2025), zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht rechtsverbindlich.

## 5.2 Eingriffsraum des Vorhabens

Der Eingriffsraum des Vorhabens umfasst den Geltungsbereich des B-Plans 3-89, wie er zum Stand 10/2025 vorliegt. Dieser hat eine Fläche von rd. 10 ha (ARGE E&P / BGMR 2025A). Die Fläche ist in Abb. 01, 2 und 10 dargestellt. In Abstimmung mit dem Projektträger ist das Vorhaben hier innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans mit einer vollständigen Inanspruchnahme der gesamten Fläche anzusetzen, unabhängig von etwaigen Grün- oder Schutzflächen, die sich für dieses Gebiet ggf. im weiteren Planungsprozess ergeben[6]. Der Eingriffsraum wird daher als Geltungsbereich des B-Plans 3-89 mit 100 % Überplanung behandelt.[7] Es handelt sich dabei um die in Kap. 5.5 dargestellten anlagebedingten Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme / Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen

Der direkte Eingriffsraum ist insbesondere für die Prüfung der Verbotstatbestände *Tötung* nach § 44 Abs. 1 (1) und *Schädigung* nach §44 Abs. 1 (3) relevant.

## 5.3 Wirkraum des Vorhabens

*Wirkraum des Vorhabens*

Von dem Bauvorhaben Elisabeth-Aue (Teilprojekt 1) werden Wirkungen auf die im Gebiet vorkommenden Arten ausgehen, die räumlich über die direkte Eingriffsfläche des Vorhabens hinaus gehen. Der erweiterte Wirkraum ist insbesondere für die Prüfung des Verbotstatbestands *Störung* nach § 44 Abs. 1 (2) (baubedingt) und für den Verbotstatbestands *Schädigung nach* § 44 Abs. 1 (4) (anlagebedingt) relevant.

Die Größe des anzunehmenden Wirkraums wird aus der Sensitivität der anwesenden Tierarten abgeleitet. Hier gibt es große artspezifische Unterschiede. Die Empfindlichkeit von Arten gegenüber Störreizen ist allgemein schwer ermittelbar und grundsätzlich aufgrund der multifaktorischen Einflüsse auf die Arten mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Als störungsempfindlichste Gruppe innerhalb der festgestellten Arten im Projektgebiet kann allgemein die Fauna der Vögel gelten. Bei den Vögeln spielen neben den Lärmimmissionen insbesondere auch optische Reize, die beispielsweise eine Flucht auslösen, einen Brutstandort als ungeeignet erscheinen lassen oder eine Barrierewirkung darstellen, eine bestimmende Rolle.

[6] Es erscheint nach Prüfung des zum Zeitpunkt der Berichterstellung vorliegenden Planungsentwurfs (vgl. Kap. 5.1) jedoch realistisch, dass im Bereich der öffentlichen Grünanlagen des Vorhabens einzelne Biotopelemente erhalten werden können. Dies wird in Form von vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (Vgl. Kap. 6) berücksichtigt.

[7] Zwischenzeitlich wurde der Erhalt der Baumreihe am Blaubeerweg als B-Plan-Festsetzung übernommen. Vgl. V3 in Kap. 6.1.3.

Im Folgenden wird die Sensitivität aus der anzunehmenden Fluchtdistanz der empfindlichsten Art abgeleitet. Aus dem prüfrelevanten Artenspektrum (vgl. Anl. 1) und den Hinweisen aus den Artenschutzgutachten wird hier die Art *Feldlerche* herangezogen. Im Vorgriff auf die im folgenden Kapitel beschriebenen Wirkfaktoren sind hier vor allem

1. bau- und betriebsbedingte Emissionen von Lärm und optischen Reizen,
2. die anlagebedingten optischen Störreize und Barrierewirkungen

zu betrachten, die eine weitereichende räumliche Wirkung entfalten. Die räumliche Entfernung, die von diesen Störreizen ausgeht, richtet sich zum einen

- nach der Tragweite der zu erwartenden Emissionen (baubedingt) und
- nach der Sensitivität der empfindlichsten Art (Feldlerche) der einzelnen Arten gegenüber dieser Störreize (anlagebedingt).

*Baubedingter Wirkraum*

Für die von dem Vorhaben maximal zu erwartenden Lärmemissionen kann vereinfacht ein Schallpegel für typischen Baustellenlärm von 90 dB(A) (VDI 2016) am Entstehungsort angenommen werden. Der natürliche Hintergrundschallpegel am Tag liegt nach GARNIEL ET. AL. (2007, Seite 181) in europäischen, landwirtschaftlich geprägten Gebieten und fern von markanten anthropogenen Schallquellen bei ca. 40-45 dB(A). Für die an das Vorhabengebiet angrenzende Wohnbebauung ist nach TA LÄRM in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten bzw. in reinen Wohngebieten 50 – 55 dB(A) (am Tag) zu veranschlagen**.**

UWS (2025), LÄRMINFO.AT (2025) und andere geben als Faustformel für die Schallausbreitung eine Verringerung von je 6 dB(A) pro Verdopplung der Entfernung von der Schallquelle an. Die Entfernung zwischen einer Punktquelle mit 90 dB(A) und der Reduzierung auf die bestehenden Hintergrundschallpegel mit 55 dB(A) (Wohngebiet) bzw. 45 dB(A) (Feld- und Ackerflur) kann damit überschlägig mit einer Distanz von rechnerisch 64 m (Wohngebiet) und 250 m (Feld- und Ackerflur) ermittelt werden. Tab. 03 stellt die Reichweite von Lärmemissionen bis zur Erreichung der vorliegenden Hintergrundschallpegel dar.

Diese Angaben sind nicht als exakt physikalisch prognostiziert zu verstehen, sondern sollen die Größenordnung der baubedingten Lärm- Reichweiten verdeutlichen.

Zur Bildung einer flächenhaften Ausdehnung des baubedingter Wirkraums wurden herangezogen:

- Maximale Distanzen von bis zu 250 m zum Eingriffsraum innerhalb der offenen Feldflur, in der akustische und optische Reize weit tragen, eine geringe Hintergrundbelastung anzunehmen ist und
- Distanzen von bis zu 65 m für alle Flächen, die allgemeines Lebensraumpotential für Vogelarten mit geringer und mittlerer Sensitivität und nicht durch eine vielbefahrene Straße vom Eingriffsraum getrennt werden.

- Flächen, die aufgrund einer hohen anthropogenen Grundbelastung nur von ubiquitäre Arten geringer Sensibilität genutzt werden (Wohngebiete hinter vielbefahrene Straßen) wurden nicht zum Wirkraum hinzugefügt.

Die betriebsbedingten Wirkungen fallen unter die flächige Ausdehnung der baubedingten und werden daher hier nicht separat dargestellt.

Tab. 03: Überschlägige Ermittlung der Reichweite von Lärmemissionen bis zur Erreichung der örtlichen Hintergrundbelastung.

| Schallpegel [dB(A)] | Entfernung [m] | Anmerkung | Quelle |
|---|---|---|---|
| 90 | 1 | Anzunehmender Schallpegel einer durchschnittlichen Baustelle | VDI 2016 |
| 84 | 2 | Verringerung von je 6 dB(A) pro Verdopplung der Entfernung von der Schallquelle | UWS (2025), LÄRMINFO.AT (2025) und andere |
| 78 | 4 | | |
| 72 | 8 | | |
| 66 | 16 | | |
| 60 | 32 | | |
| 54 | 64 | Anzunehmender Schallpegel (Hintergrundbelastung) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten bzw. in in reinen Wohngebieten | TA Lärm |
| 48 | 128 | | |
| 42 | 256 | Anzunehmender Schallpegel (Hintergrundbelastung) in einer europäischen Feld- und Ackerflur | GARNIEL ET. AL. (2007) |

*Anlagebedingter Wirkraum*

Der anlagebedingte Wirkraum ergibt sich aus der flächigen Wirkung von optischen Störreize und Barrierewirkungen und nach der Sensitivität der empfindlichsten Art (Feldlerche) gegenüber diesen Störreizen.

Die aus der Literatur bekannten Fluchtdistanzen der Art Feldlerche (*Alauda arvensis)* weisen eine weite Spreizung auf und reichen von 100 m (www.ffh-vp-info.de nach STEINBORN ET AL. (2011) im Bezug zu Windkraftanlagen) bis 250 m (SAYER ET AL. 2003)[8]. In Berlin werden für die Planung von Ersatzlebensräumen eine Mindestdistanz von 120 m zu Straßen, Siedlungen, Wäldern und Baumreihen und 300 m zu Freileitungen (hier nicht relevant, keine Freileitungen vorliegend) benannt (SENMVKU 2024A).

[8] Andere Quellen nennen auch 20 m (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach BOSCH & PARTNER 2020 nach GASSNER 2010) oder 500 m (GARNIEL ET. AL. (2007): Effektdistanz im Bezug auf optische und akustische Reize durch Straßen). Diese beiden Werte werden als deutlich zu niedrig (20 m) und deutlich zu hoch (500 m) nicht berücksichtigt.

Als anlagebedingter Wirkraum wird hier den Angaben der oNB zzgl. eines Sicherheitsaufschlags gefolgt und im Folgenden von einer Fluchtdistanz von 150 m auf vertikale Strukturen ausgegangen.

Zur Bildung einer flächenhaften Ausdehnung des anlagebedingten Wirkraums wurden herangezogen

- Maximale Distanzen von bis zu 150 m zum Eingriffsraum innerhalb der offenen Feldflur, in der akustische und optische Reize weit tragen, eine geringe Hintergrundbelastung anzunehmen ist.
- Flächen, die aufgrund ihrer Nutzung nicht von der Feldlerche und Offenlandarten genutzt werden (Wohngebiete hinter vielbefahrene Straßen, Parklandschaften mit Baumbestand) wurden nicht zum Wirkraum hinzugefügt.

Abb. 11 stellt die bau- und anlagebedingten Wirkräume dar.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Verbotstatbestands *Störung* nach § 44 Abs. 1 (2) wird im Weiteren der in Abb. 11 dargestellte Distanzraum als Wirkraum des Vorhabens herangezogen.

## 5.4 Bestehende Beeinträchtigungen im Eingriffs- und Wirkraum

Der Vorhabenraum stellt eine typische Randlage von Berlin dar, in der niedrige Wohnbebauung aus Ein- bis Zweifamilienhäusern, die Elemente der Verkehrsinfrastruktur, von Grünflächen kleineren Flächenumfangs und landwirtschaftliche Flächen ineinander verzahnt sind. Die Immissionssituation bzgl. Lärm, visuellen Reizen, Erschütterungen und Luftschadstoffen kann allgemein als moderat, aber im Vergleich zu einem Naturraum als nicht störungsfrei gelten. Emissionsquellen sind

- die Straßen Rosenthaler Weg und Blankenfelder Straße,
- die Tram, insbesondere die Wendeschleife,
- die Wohngebiete im Osten und Süden des Standorts,
- Erholungssuchende außerhalb der Wohngebiete innerhalb der parkähnlichen Grünfläche mit RHB und in der Feldflur
- und die Landwirtschaft mit einer regelmäßigen Bewirtschaftung

Eingriffsraum - Grenze des B-Plans 3-89 - 1. TP Elisabeth-Aue (Stand 08/2025)

Anlagebedingter Wirkraum (basierend auf 150 m Fluchtdistanz Feldlerche)

Baubedingter Wirkraum (basierend auf Lärmausbreitung anzunehmender Emissionsquellen)

UBB

Abb. 11: Eingriffsraum des Vorhabens und räumliche Distanzen in Abhängigkeit von der Vorhabenswirkung des Vorhabens.

## 5.5 Wirkfaktoren

Aus der Errichtung des beschriebenen Wohnquartiers und der Umgriffe des direkten Eingriffsraums und des erweiterten Wirkraums gehen von dem Vorhaben die in Tab. 04 gelisteten Wirkfaktoren hervor. Die dargestellte Dauer der Wirkfaktoren ergibt sich aus der Zuordnung zu den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren. Die Einordnung zur Intensität des Wirkfaktors (gering – mittel - hoch) stellt eine Abschätzung der Autoren zur Relevanz des Wirkfaktors dar.

Tab. 04: Übersicht über die bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

| Vorhabenbedingte Wirkfaktoren | | | Dauer und Intensität der Wirkungen | | Wirkung im Eingriffsraum (E) /erweiterter Wirkraum (W) | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Intensität | Dauer | E | W |
| **baubedingte Wirkfaktoren** | | | | | | |
| nicht-stoffliche Emissionen | Lärm-emissionen | • Nichtstoffliche Emissionen wirken auf Arten im Wirk- und Eingriffsraum ein. | Mittel-hoch | temporär | **x** | **x** |
| | Visuelle Reize | | Mittel-hoch | temporär | **x** | **x** |
| | Erschütterungen | | Mittel-hoch | temporär | **x** | **x** |
| | Staub-entwicklung | | Mittel-hoch | temporär | **x** | **x** |
| Barrierewirkung | Barrierewirkung des Baustellenbereichs für wandernde Tierarten | • Die Errichtung der Baustelle und der Baustellenbetrieb stellen eine Barriere für wandernde Tierarten dar (Bauzaun, Emissionen mit Schreckwirkung) | mittel | temporär | **x** | **x** |
| Temporär erhöhte Individuenverluste | Verletzung/Tötung von Individuen durch Baumaschinen oder Transportfahrzeuge | • Der Baustellenbetrieb und -verkehr kann zu Kollisionen mit wandernden Tieren (hier: Reptilien, Säugetieren, Insekten) führen. Aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Baufahrzeuge wird eine Kollision mit fliegenden Tieren (Vögel, Fledermäuse) ausgeschlossen. | mittel | temporär | **x** | |
| Stoffliche Emissionen | Schadstoff-emissionen | • Allgemein durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe von Baufahrzeugen und Energieaggregaten können auf Arten einwirken | gering | temporär | **x** | **x** |

| Vorhabenbedingte Wirkfaktoren | | | Dauer und Intensität der Wirkungen | | Wirkung im Eingriffsraum (E) /erweiterter Wirkraum (W) | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Intensität | Dauer | E | W |
| **anlagebedingte Wirkfaktoren** | | | | | | |
| Flächen-inanspruch-nahme | Verlust von Quartieren | • Die Errichtung der Gebäudekomplexe der Wohnbebauung führt zu einer dauerhaften Inanspruchnahme Vegetations- und Habitatstrukturen der Biotopflächen im Eingriffsraum (vgl. Tab. 05).<br>• Insgesamt 9,3 ha | hoch | dauerhaft | **x** | **-** |
| Barrierewirkung | Barriere- und Vergrämungswirkung der Gebäudekubatur (im Zusammenspiel mit den betriebsbedingten Emissionen (Lärm und visuelle Reize | • Die Errichtung der Gebäudekomplexe der Wohnbebauung kann artenspezifisch zu einer vertikalen optischen Barriere führen. Sensitive Tierarten u.o. wandernde Tierarten können unter Umständen dauerhaft aus dem Wirkraum vergrämt werden oder Ihre Wanderouten unterbrochen werden. | Gering - mittel | dauerhaft | | **x** |
| **betriebsbedingte Wirkfaktoren** | | | | | | |
| Nicht-stoffliche Emissionen im Gebäude- und Flächenbetrieb | Lärm-emissionen | Allgemeine menschliche Aktivitäten<br>• Kfz-Verkehr<br>• Zunahme der Frequentierung benachbarter Flächen<br>• Lärmemissionen durch menschliche Aktivitäten<br>• Betrieb von Lichtquellen | mittel | dauerhaft | | **x** |
| | Visuelle Reize | | mittel | dauerhaft | | **x** |
| | Erschütterungen | | gering | dauerhaft | | **x** |
| Dauerhaft erhöhte Individuenverluste | Verletzung/Tötung von Individuen durch Vogelschlag an Glasfassaden und Kollisionen an Parkplätzen | • In den Gebäudefassaden integrierte Glasfronten können das Schlagrisiko für Vögel erhöhen<br>• KFZ -Stellplätze bzw. -verkehr kann das örtliche Kollisionsrisiko für Arten erhöhen | mittel | dauerhaft | **x** | |

Bei Bauvorhaben stellt die dauerhafte Flächeninanspruchnahme regelmäßig die schwerwiegendste Vorhabenswirkung dar. Zur Vervollständigung des Wirkfaktors *Flächeninanspruchnahme* stellt Tab. 05 die dauerhaft überplanten Biotopflächen dar.

Tab. 05: Flächeninanspruchnahme von Biotopflächen, Verschneidung nach Biotopkartierung UBB2024A.

| Hauptbiotop (BT) | BT-Text | Fläche [m²] |
|---|---|---|
| 32001 | Ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung <10%) | 4.174 |
| 32101 | Ruderale Landreitgrasfluren | 84 |
| 32401 | Zwei- und mehrjährige ruderale Stauden und Distelfluren | 93 |
| 51121 | Frischwiesen, typische Ausprägung | 111 |
| 51122 | Frischwiesen, verarmte Ausprägung | 56 |
| 51131 | Ruderale Wiesen, typische, artenreiche Ausprägung | 419 |
| 51132 | Ruderale Wiesen, verarmte Ausprägung | 33 |
| 514321 | Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte, verarmte oder ruderalisierte Ausprägung, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung <10%) | 657 |
| 51601 | Zierrasen/Scherrasen, weitgehend ohne Bäume | 4.628 |
| 7321 | Mehrschichtige Gehölzbestände, überwiegend nicht heimische Arten, alt[9] | 61 |
| 715312 | Einschichtige oder kleine Baumgruppen, heimische Baumarten, mittleres Alter [9] | 61 |
| 7132512 | Feldhecken von Bäumen überschirmt (>10% Überschirmung), geschlossen, ältere Bestände (älter 10 Jahre), überwiegend nichtheimische Gehölze [9] | 2.295 |
| 9139 | Sonstige intensiv genutzte Äcker | 64.180 |
| 91491 | Sonstige Ackerbrache, junge Brache (1-2 Jahre) | 509 |
| 123302 | Gemeinbedarfsflächen mit geringem Grünflächenanteil | 10.371 |
| 12612 | Straßen mit Asphalt- oder Betondecken | 156 |
| 12652 | Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung | 723 |
| 12830 | Sonstige Bauwerke | 8.008 |
| 126122 | Straßen mit Asphalt- oder Betondecken, ohne bewachsenen Mittelstreifen | 17 |
| 126412 | Parkplätze, nicht versiegelt, ohne Baumbestand | 272 |

[9] Zwischenzeitlich wurde der Erhalt der Baumreihe am Blaubeerweg als B-Plan-Festsetzung übernommen. Vgl. V3 in Kap. 6.1.3. Der Biotoptype bleibt daher erhalten.

# 6. Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands von Arten

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Satz 1–3 BNatSchG (V-Maßnahmen) in Verbindung mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG (measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/ resting site – CEF-Maßnahmen) können artenschutzrechtliche Konflikte gänzlich verhindern oder soweit minimieren, dass die Verbotstatbestände des § 44 nicht erfüllt sind. Ist dies nicht hinreichend, können im Rahmen von zulässigen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands von Arten (FCS-Maßnahmen) geltend gemacht werden.

Die im Folgenden dargestellten V-, CEF- und FCS-Maßnahmen stellen Anforderung an die Projekt- und Bauplanung und die ökologische Baubegleitung dar, die auch zeitliche und räumliche Aspekte beinhalten. Neben der Darstellung der Artenschutzmaßnahmen in Textform erfolgt in Abb. 12 und Abb. 13 eine kartografische Darstellung der räumlichen Aspekte und mit Tab. 08 die Darstellung eines idealtypischen zeitlichen Ablaufplans. Da die Baumaßnahme voraussichtlich in Bauabschnitten erfolgen wird, sind die nachfolgenden bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahmen räumlich und zeitlich auf die jeweiligen Bauabschnitte anzupassen.

## 6.1 Allgemeine V- und CEF-Maßnahmen

### 6.1.1 V1: Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit

Um Tötungen und Störungen von Arten in Ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden, sind die Fällungs-, Rodungs- und Mahdarbeiten sowie sonstige vorbereitende Arbeiten außerhalb der Brutzeit, d. h. nur von Oktober bis Februar durchzuführen.

### 6.1.2 V2: Bauzeitliche Beräumung von Wiesen- und Ackerflächen zur Verhinderung der Quartierbesetzung durch Bodenbrüter

Die Baustellenaktivitäten zur Errichtung der Wohn- und Schulgebäude sind mit einer Dauer von 1-3 Jahren zu veranschlagen, die jedoch auch Perioden mit geringer oder gar keiner Bautätigkeit aufweisen kann. Innerhalb der Bauphase ist im Eingriffsraum mit einem erhöhten Mortalitäts- und Verletzungsrisiko für einwandernde Arten zu rechnen, insbesondere dann, wenn Sie während der (temporär ausgesetzten) Bautätigkeit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baufeld anlegen. Um die bauzeitliche Besetzung von Bodenbrüterquartieren in den Acker- und Wiesenflächen innerhalb des Eingriffsraums zu verhindern, ist die Vegetationsnarbe direkt nach Bauanlauf auf diesen Flächen zu beräumen und als Rohboden zu erhalten. Aufkommende Spontanbegrünung, die geeignet ist, Habitatstrukturen zu bilden, ist regelmäßig umzubrechen. Die Beräumung der

Vegetationsnarbe ist spätestens mit der Baufeldfreimachung, jedoch entsprechend V1 außerhalb der Brut- und Vegetationszeit durchzuführen.

### 6.1.3 V3: Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg[10]

Die Vegetationsstrukturen längs des Blaubeerwegs besteht aus folgenden Biotopen (UBB 2024A)

- Mehrschichtige Gehölzbestände, überwiegend nicht heimische Arten, alt (Baumreihe aus 43 Gehölzen der Arten *Populus spec*. und *Acer saccharinum*,),
- Einschichtige oder kleine Baumgruppen, heimische Baumarten, mittleres Alter
- Feldhecken von Bäumen überschirmt (>10% Überschirmung), geschlossen, ältere Bestände (älter 10 Jahre), überwiegend nichtheimische Gehölze

Die Gehölze oberhalb der für die Berliner Baumschutzverordnung sind in UBB (2024C) gelistet.

Diese Strukturen stellen für das vorhandene Artenspektrum zum Teil einen potenziellen Quartierstandort und einen Migrations- und Leitkorridor dar. Im belaubten Zustand bilden diese Gehölze weiterhin eine optisch und akustisch wirksame Abschirmung der Baustelle nach Osten.

Der Schutz der Grünfläche wurde als Festsetzung in den B-Plan aufgenommen (SENSTADTBW 2025). Diese Strukturen sind im Rahmen der Einzäunung des Baufelds (vgl. V5) optisch eindeutig vom Baufeld abzugrenzen.

### 6.1.4 V4: Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Quartierstrukturen

Der Schutz der gehölzbestandenen Grünfläche im Osten des B-Plangebiets wurde als Festsetzung in den B-Plan aufgenommen (SENSTADTBW 2025).

V4 kommt daher nur zum Tragen, wenn zwingende bauliche Gründe oder Gründe der Verkehrssicherheit eine gänzliche oder teilweise Entfernung der Gehölzstrukturen längs des Blaubeerwegs (Baumreihe, Gebüsche) nötig machen und V3 nicht vollständig umgesetzt werden kann. In der Baumreihe aus den Arten *Populus spec.* und *Acer saccharinum* sind neben der Quartierstruktur für Freibrüter auch Habitatstrukturen (Höhlungen, Borkenrisse, etc.) innerhalb der Stämme und Äste kartiert worden (UBB 2024C), die als Fortpflanzung und Ruhestätten für xylobionte Käfer der Art Scharlachroter Prachtkäfer (Cucujus cinnaberinus), Höhlenbrüter und Fledermäuse zumindest teilweise geeignet sind. Es ist mit insgesamt etwa 20 geeigneten Höhlungen unterschiedlicher Größe / Ausprägung zu rechnen.

[10] Zwischenzeitlich wurde der Schutz der Baumreihe als B-Plan-Festsetzung aufgenommen.

Die Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Quartierstrukturen ist nur im Kontext etwaig nötiger Baumfällungen zum Zeitpunkt der Erlangung der Fällgenehmigung durchzuführen. Müssen keine Gehölzfällungen durchgeführt werden, entfällt diese Maßnahme.

Vor der Fällung sind etwaig zu rodende Bäume am Blaubeerweg auf anwesende Tiere sowie auf potenzielle und nachgewiesene Quartiersstrukturen für Vögel, Fledermäuse und holbewohnende Käfer zu kontrollieren. Tötungen und Störungen von Vögeln und Fledermäusen werden dadurch vermieden. Grundsätzlich sollte der Baumbestand, insbesondere als Quartierstandort erhalten werden (vgl. V3). Ist dies nicht in Gänze möglich, muss geprüft werden, ob die Gehölzstrukturen in Teilen erhalten werden kann, zum Beispiel durch das Zurückschneiden der Krone oder Teile des Baumes. Ist der Erhalt des Baumbestands mit seinen potenziellen Quartieren nicht möglich, sollen diese durch geeignete künstliche Nisthilfen für Höhlenbrüter und Fledermauskästen im Verhältnis 1:2 ausgeglichen werden (CEF 1).

### 6.1.5 V5: Bauzeitliche Einzäunung des Baufelds, Ausstieghilfen

Die Baustellenaktivitäten zur Errichtung der Wohn- und Schulgebäude sind mit einer Dauer von 1-3 Jahren zu veranschlagen, die jedoch auch Perioden mit geringer oder gar keiner Bautätigkeit aufweisen kann. Innerhalb der Bauphase ist im Eingriffsraum mit einem erhöhten Mortalitäts- und Verletzungsrisiko für einwandernde Arten zu rechnen, insbesondere dann, wenn Sie während der Bautätigkeit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baufeld anlegen. Um eine Migration in das Baufeld und eine Besiedlung des Baufelds durch Tierarten zu verhindern, ist eine bauzeitliche Einzäunung des Baufelds vor Baubeginn vorzunehmen. Dazu sind Zaunelemente zu nutzen, die für die Artengruppen Amphibien, Reptilien und terrestrische Kleinsäuger unpassierbar sind. Zulässig ist eine Kombination aus Bauzaun und Reptilienschutzzaun (V11), wenn dieser durch eine ökologische Baubegleitung abgenommen wird. Die Einzäunung muss Ausstiegshilfen beinhalten, die ein Verlassen des Baufelds ermöglicht. Dafür sind die Ausstiegsmöglichkeiten so zu verteilen, dass

- sie aus dem gesamten Baufeld gut erreichbar sind,
- ein Verlassen des Baufelds in alle Himmelrichtungen erlauben und
- sie an zur Wanderung von Tierarten strukturell geeignete Vegetationsstrukturen anschließen (Blühstreifen, Gehölzstreifen, Grünfläche mit RHB).

Die vorzusehenden Ausstiegshilfen sind in Abb. 12 dargestellt.

Der Zaun ist zu den Schlagzeiten der Wanderungen der Reptilien und Amphibien regelmäßig zu kontrollieren. Diese sind:

- März bis April,
- September /Oktober

Die Kontrolle hat in diesen Zeiträumen regelmäßig entsprechend der Witterung zu erfolgen und ist bei günstigen Bedingungen für die Wanderung von Amphibien (frisches bis warmes, feuchtes Wetter) im Turnus auf bis zu einmal täglich zu erfolgen. Die Festlegung des Kontrollrhythmus und die Kontrolle hat durch die ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Die Aufstellung des Zaunes ist vor dem 15. September, vor der Baufeldfreimachung im Jahr des Baubeginns vorzunehmen, um das Einwandern von Tieren mit Winterverstecken im Erdreich, hier vor allem die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) in das Baufeld zu verhindern.

### 6.1.6 V6: Bauzeitlicher Erhalt und Pflege von Blühstreifen, Migrationskorridore

Neben linearen Strukturen von Gehölzen und Gebüschen (Himbeerweg, Blankenfelder Straße) stellen Blühstreifen entlang der Straßen und der Ackerflur wichtige Elemente der Migration und des Biotopverbunds dar. Um Migrationswege entlang des Eingriffsraum bauzeitlich zu erhalten und insbesondere die bauzeitliche Isolation der Biotopflächen in der naturnahen, parkähnlichen Fläche nördlich der Tramschleife zu reduzieren, sind am westlichen, nördlichen und südlichen Rand des B-Plangebiets Blühstreifen als Migrationsachsen zu erhalten, bauzeitlich zu schützen und zu pflegen. Die Blühstreifen sollen an den gestellten Bauzaun (V5) anschließen, den Eingriffsraum auf der westlichen, nördlichen und südlichen Seite umschließen und eine lineare Verbindung zwischen den verschiedenen Landschaftsausschnitten (Ackerflur, Wiesenareale nördlich des Eingriffsraums, naturnahe Parkanlage) herstellen. Dazu ist folgendes einzuhalten:

- Breite mindestens 10 m
- 1 bis 2 schürige Mahd
- Erster Mahdtermin je nach Blütenstand frühestens im Juli
- Beräumung des Mahdguts

Grundsätzlich kann der Blühstreifen durch Spontanbegrünung aus dem vorhanden Acker- und Wegebegleitgrün hervor gehen und muss nur dort mit einer entsprechenden Saatgutmischung angesät werden, wo eine arten- und blütenreiche Selbstbegrünung nicht gewährleistet ist.

Abb. 12 stellt die räumliche Lage der vorgestellten V- Maßnahmen dar.

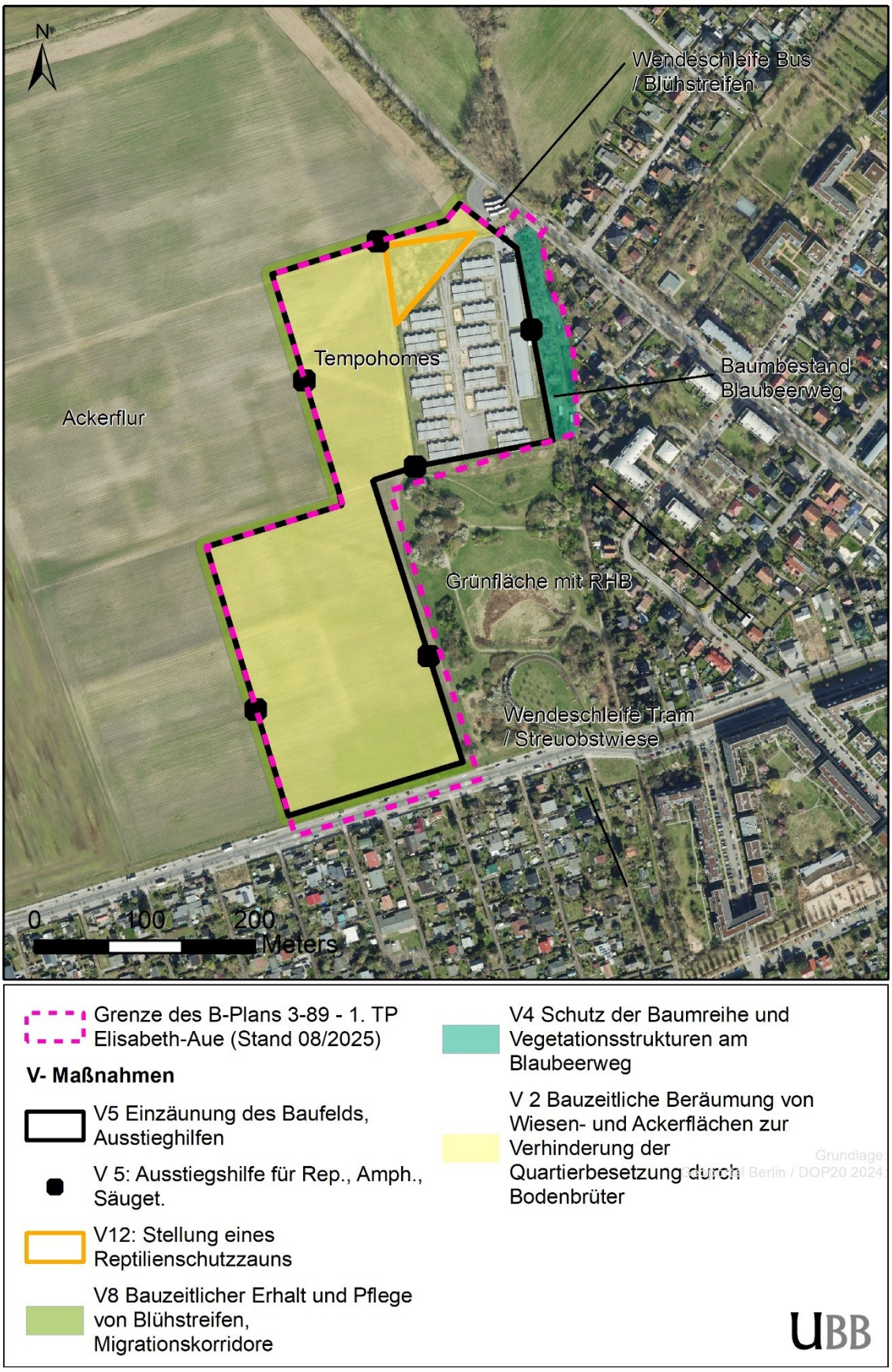


Abb. 12: Kartographische Darstellung der räumlichen Lage der empfohlenen V-Maßnahmen.

### 6.1.7 V7: Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas

Die mit dem Vorhaben neu geschaffenen Gebäudekubaturen stellen für sensitive Arten nicht nur eine Kulissenbarriere dar, sondern gefährden die Vogelfauna auch durch eine erhöhte Mortalitätsgefahr durch Vogelschlag an Glasfronten. Zur Verhinderung dieser anlage- bzw. betriebsbedingt erhöhten Mortalität sind für die Planung der zukünftigen Fassadengestaltung vogelfreundliche Glasfronten vorzusehen. Die Auswirkung von Vogelschlag an Glas wird unter anderem in RÖSSLER ET.AL. (2022) dargestellt und wirksame Maßnahmen beschrieben.

Die beste Wirkung zum Vogelschutz bieten dauerhafte Netze, Gitter, Blenden, Jalousien vor den Fenstern sowie transluzentes Glas und alternative Materialien, dass keine Spiegelung bzw. Transparenz aufweist.

Wo dies aus ästhetischen, architektonischen oder funktionalen Gründen nicht möglich ist, müssen unvermeidbare, spiegelnde und transparente Glasfronten mit wirksamen, vogelschützenden Markierungen versehen werden. RÖSSLER ET.AL. (2022) benennen auf S. 56 in *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht* zusammenfassend die wichtigsten Merkmale vogelschützender Verglasungen:

- Verwendung von geprüften "hoch wirksamen" Markierungen, diese sind in RÖSSLER ET.AL. (2022) in der Tabelle S. 36 Geprüfte Muster für Lärmschutzwände und Glasbrüstungen (ONR-Test, Durchsicht) dargestellt.
- bei freistehenden Glaswänden Markierungen auf beliebiger Seite
- wenn Spiegelungen auftreten, Markierungen grundsätzlich an der Aussenseite der Scheibe (Ausnahmen entsprechend den Prüfberichten zu den als «hoch wirksam» getesteten Produkten)
- Markierungen müssen sich kontrastreich vor dem Hintergrund abheben (bewährt haben sich Schwarz, Weiss, Orange, Rot und Silbermetallisch)
- bei geringer Kontrastwirkung (z.B. semitransparente Folien) liegt der erforderliche Deckungsgrad bei 20 % bis 25 %
- Kriterien für hoch wirksame Markierungen, bei maximalem Kontrast:

- horizontale Linien: mind. 3 mm breit, bei 50 mm Kantenabstand
- vertikale Linien: mind. 5 mm breit, bei 100 mm Kantenabstand
- schwarze Punkte: mind. 10 mm Durchmesser, im 90 mm-Raster
- metallisch-reflektierende Punkte: mind. 9 mm Durchmesser, im 90 mm-Raster

- die Markierung muss sich über die gesamte Glasfläche erstrecken
- nur geprüfte Markierungen gewährleisten hoch wirksamen Vogelschutz

Eine entsprechende Glasgestaltung ist als Hinweis in den B-Plan aufzunehmen.

### 6.1.8 V8: ökologisch angepasste Beleuchtung im öffentlichen Raum

Die Ausleuchtung ehemals unbeleuchteter Räume beeinträchtigt verschiedene Artengruppen nachteilig. Insbesondere für folgende Arten stellt die zukünftige Straßen- und Gebäudebeleuchtung unter Umständen ein nachteiliges Lebensumfeld dar (BFN 2019):

- Insekten, insbesondere Nacht- und Dämmerungsaktive, flugfähige Arten (vor allem Nachfalter)
- Fledermäuse, insbesondere lichtscheue Gattungen wie *Myotis* und *Plecotus*
- Vögel, insbesondere Dämmerungsaktive Arten

Allgemein sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Beleuchtungsstärke auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken und unnötige Abstrahlungen in die Umgebung verhindern (Grundsatz "So viel wie nötig, so wenig wie möglich.")
- Vermeidung von kaltweißen Leuchtmitteln mit hohem Blaulichtanteil - günstige Lichtfarbe warmweiß-gelb < 3.000 Kelvin im Außenbereich besser < 1.700 Kelvin, Oberflächentemperatur < 60° C
- Verwendung von Lampen mit geschlossenem Gehäuse, Abblendung unter der Horizontalen und möglichst niedrige Anbringung der Lichtquellen.

Bei der Beleuchtung der Gebäude und der Außenanlagen des zukünftigen Wohngebiets ist darauf zu achten, dass diese den artenschutzfachlichen Anforderungen entsprechend der Stellungnahme der uNB Pankow vom 19.06.2025 genügt.

- Bei jedem Leuchtkörper ist zu prüfen, ob auf ihn verzichtet werden kann. Die Flächen sollten präzise ausgeleuchtet werden und auf das notwendige konzentriert. Wenn überhaupt so sind Bäume/Büsche und Grasflächen sowie Fassaden nur mit geringster Helligkeit zu beleuchten.

Es gilt für Einsatz von künstlichem Licht im Außenraum:

1. Nur im Zeitraum, in dem es benötigt wird (Regulierung: nachts ausschalten, Dimm-Funktion, Bewegungsmelder…).
2. Nur dort, wo es notwendig ist.
3. Bei Anstrahlungen Begrenzung des Lichtkegels auf das zu beleuchtende Objekt, Bündelung des Lichts auf die gewünschten Objekte.
4. Horizontal strahlendes Licht vermeiden, keine Abstrahlung nach oben, Beleuchtung von oben und so niedrig wie möglich, Verwendung voll abgeschirmter Leuchten mit URL=0% (upward light output ratio)
5. Geschlossenes Gehäuse verwenden mit Oberflächentemperatur unter 60 °C (IP 54).
6. Lichtstärke/-dichte: für naturnahe Nachtlandschaften maximale Leuchtdichte von 1-2 cd/m²

7. Umso breiter das Farbspektrum von Leuchten, desto mehr Organismen können potenziell beeinträchtigt werden. Daher Vermeidung ultravioletter, infraroter Strahlenanteile in Leuchtmitteln, da von Vögeln und Insekten wahrnehmbar.
8. Lichtfarbe /Farbtemperatur: Verwendung von gelben und warmweißen Lichtfarben mit Farbtemperaturen unter 3000 K, je geringer desto weniger Insekten werden angelockt. -> am besten: PC Amber LED (2200 K) Empfohlen wird alle Leuchten > IP54 zu wählen, da diese somit keine Falle für Insekten darstellen.

Die Vorgaben der DIN EN 12193 sind bei der Beleuchtung der Sportflächen auf dem Schulgelände zu beachten.

Ein entsprechender Hinweis zur Beleuchtung ist in den B-Plan aufzunehmen.

### 6.1.9 V9: Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet

Bei der Erstellung von Pflanzlisten für die Gestaltung der öffentlichen Grünanlagen im zukünftigen Wohngebiet sind gebietseigene Arten zu verwenden. Eine Quelle für entsprechendes Saat- und Pflanzmaterial liefert die Veröffentlichung *Pflanzen für Berlin - Verwendung gebietseigener Herkünfte* (SENSTADTUM 2013).

Durch die Verwendung von Saat- und Pflanzmaterial gebietseigener Herkünfte werden der wildlebenden Fauna Nahrungsquellen und Habitatelemente bereitgestellt, an die diese Arten angepasst sind und die ihren Ansprüchen in besonderem Maße entsprechen. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann damit verringert werden. Auf den Grundstücken und Verkehrsflächen ist die Verwendung von vorwiegend gebietsheimischem Pflanz- und Saatgut vorzusehen. Aufgrund von Regenwasserbewirtschaftung und/ oder Extremstandorte mit Hitzebelastung kann es erforderlich sein, das Artenspektrum zu erweitern und klimaresiliente Pflanzen vorzusehen.

### 6.1.10 V10: Dachbegrünung

Durch die Flächeninanspruchnahme im Eingriffsraum gehen anlagebedingt Feldsäume im Eingriffsraum verloren. Besonnte, artenreiche Feldsäume mit einer hohen Anzahl an Blühpflanzen und Biotopelementen wie Feldsteinen und Totholz sind wichtige Habitate für eine artenreiche Insektenfauna, die wiederum Beutetiere für Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien darstellen.

Um dem Verlust an Habitatfläche für Insekten zu minimieren und die Einschränkung derer ökologische Funktion für die Prädatoren im Gebiet zu begrenzen, wird hier empfohlen, die Dachaufbauten im B-Plangenbiet 3-89 teilweise als begrünte Dächer zu gestalten. Gründächer können mit entsprechenden durchwurzelbarem Volumen Standorte für Blühpflanzen sonniger Standorte sein und zu einem insektenfreundlichen Umfeld beitragen.

Für Blühpflanzen trockener und sonniger Standorte sind schon sog. extensiv-Gründächer mit einem nur geringen durchwurzelbarem Volumen geeignet, das örtliche Angebot an Standorten zu erhöhen und Mikroverstecke, Blüten, Sämereien, etc zu bieten. Ein weiterer gut geeigneter Ansatz ist der des Biodiversitätsdachs (dargestellt u.a. unter https://www.berlin.de/sen/bauen/_assets/baurecht-und-bauplanung/nachhaltiges-bauen/6_gebaeudebegruenung_biodiversitaetsgruendach.pdf), bei dem unterschiedliche Biotopelemente miteinander kombiniert werden. Es ist eine entsprechende Strukturvielfalt mit Sandlinsen, Kiesflächen, Totholz, Wasserstellen und unterschiedlichen Substrathöhen, Blüh- und Artenvielfalt (gemäß den Anforderungen an ein Biodiversitätsdach) sicherzustellen.

Beide Arten der Dachbegrünung stützen die örtliche Insektenfauna und die jeweiligen Prädatoren der Insekten.

Die Anlage von extensiv begrünten Dächern (40% der Dachflächen) und Biodiversitätsdächern (30% der Dachflächen) wurde in den Grünfestsetzungen für den B-Plan 3-89 übernommen[11].

### 6.1.11 V11: Ökologische Baubegleitung

Zur Verhinderung der Tatbestände nach §44 Abs. 1 Pkt. 1-3 BNatSchG und zur Kontrolle der V-Maßnahmen V1 - V9 ist eine baubegleitende ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung umfassen dabei mindestens:

- Regelmäßige Teilnahme am Baurapport
- Informationen der bauausführenden Firmen über Artenschutzmaßnahmen
- Ansprechpartner für Zufallsfunde geschützter Arten während der Bauausführung
- Kontrolle und Protokollierung der Bauzeitenregelung (V1)
- Kontrolle, Protokollierung und Freigabe der bauzeitlichen Beräumung von Wiesen- und Ackerflächen im Baufeld (V2)
- Kontrolle auf Quartierstrukturen in Gehölzen, Protokollierung und Freigabe der Fällung; Nur bei etwaig notwendigen Gehölzfällungen
- Festlegung und Kontrolle von Schutzzonen (V3, Gehölzreihe am Blaubeerweg)
- Kontrolle, Protokollierung und Freigabe der Baufeld-Einzäunung (V5), Regelmäßige Kontrolle der Ausstiegshilfen, darunter insbesondere die Festlegung des Kontrollrythmus zu der Maßnahme V5 (Einzäunung des Baufelds, Ausstiegshilfen), Kontrolle der Einzäunung (innen auf Tierarten, Protokollierung der Kontrollgänge, Verbringung von Exemplaren von Reptilien und Amphibien bei Funden außerhalb des Baufelds in sichere Strukturen.
- Kontrolle und Protokollierung der Anlage von Blühstreifen als Migrationskorridore am nördlichen, westlichen und südlichen Rand des Baufelds (V6), baubegleitende Kontrolle und Protokollierung der Pflege der Blühstreifen.

[11] Stand 27.08.2025

- Kontrolle auf grabfähige Tiere im Landlebensraum bei notwendigen Bodenarbeiten.
- Dokumentation in Berichts- und Fotoform, Bereitstellung von End- und Zwischenberichten nach Maßgabe der uNB.
- Die Begleitung, Dokumentation und Freigabe der Artenschutzmaßnahmen für die Zauneidechse und die Feldlerche sind ein separat beauftragtes Leistungsbild und werden hier nicht weiter beschrieben.

### 6.1.12 CEF1: Anbringung von Höhlenbrüter – Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen in der Umgebung – NUR, wenn V3 nicht möglich ist12

Durch etwaig nötige Gehölzarbeiten gehen potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Höhlenbrüter und Fledermäuse verloren. Der Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch die Anbringung geeigneter, artgerechter und funktionserhaltender Nistkästen im Kompensationsverhältnis von 1:2 an Bäumen in der näheren Umgebung auszugleichen.

Die im Baumbestand am Blaubeerweg festgestellten, etwa 20 Höhlungen waren zum Zeitpunkt der Baumkartierung nicht besetzt bzw. es konnte kein Besatz festgestellt werden. Ein Ersatz muss sich daher an dem Potential dieser Strukturen orientieren. Es wird daher hier empfohlen, einen etwaigen Ersatz mit insgesamt 40 Ersatzquartieren, davon 50% als Nistkästen für Höhlenbrüter und zu 50 % als Fledermauskästen zu leisten.

Verwendet werden können hierfür z.B. an einem Ast oder einem Alunagel am Baum anbringbare künstliche Nisthöhlen.

Zielarten, Anzahl und artspezifische Ausführungen:

- Zielart: Kohl- und Blaumeise, Schwanzmeise (z.B. Nisthöhle 1B, Firma Schwegler oder vergleichbar), **12 Stk.**
- Zielart Buntspecht (z.B. Schwegler Spechthöhle 1SH, oder vergleichbar), **2 Stk.**
- Zielart Gartenbaumläufer (z.B. Baumläuferhöhle 2B, Firma Schwegler oder vergleichbar), **2 Stk.**
- Zielart Star (z.B. Nisthöhle 3SV, Firma Schwegler oder vergleichbar), **4 Stk**.
- Zielarten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus (z.B. Kleinfledermaushöhle 3FN Firma Schwegler oder vergleichbar), **10 Stk.**
- Zielarten Sonstige Fledermausarten (z.B. Typ Schwegler Universalhöhle 1FFH, Sommerquartier, selbstreinigend), **10 Stk.**

Folgende allgemeine Hinweise sind bei der Anbringung der Nistkästen zu beachten:

[12] **Zwischenzeitlich wurde der Schutz der Baumreihe als B-Plan-Festsetzung aufgenommen. Der Ersatz der potenziellen Quartiere in der Baumreihe kann damit entfallen. Sollten sich aus Gründen der Baustellen- oder Verkehrssicherheit zwingende Baumfällungen ergeben, gilt die Maßnahme anteilig je gefällten Habitatbaum.**

- Ein Abstand von mindestens 10 m zwischen Nistkästen gleicher Bauart sollte eingehalten werden, um die innerartliche Konkurrenz zu reduzieren
- Anbringung in vier bis fünf Metern Höhe
- Ausrichtung des Einfluglochs idealerweise nach Osten/ Südosten
- Wind und Regen sollen nicht in die Flugöffnung eindringen können
- auf einen freien Anflug ist zu achten, damit sich keine Prädatoren vor dem Einflugloch aufhalten können

- der Standort sollte geschützt und im Halbschatten liegen (eine Überhitzung im Innenraum gefährdet die Brut)
- Selbstreinige Nistkästen sind zu empfehlen

## 6.2 Maßnahmen zum Schutz der Art Zauneidechse

Die Zauneidechse ist direkt von der Baumaßnahme betroffen, da sich das bestehende Zauneidechsenhabitat im Eingriffsbereich der Baumaßnahme befindet. Es wurden 2024 insgesamt 3 Exemplare in den Wiesenbereichen zwischen der mobilen Unterkunft und der Ackerflur nachgewiesen (UBB 2024B). In 2025 (NATUR & TEXT 2025) wurden auf dieser Fläche 2 subadulte Exemplare nachgewiesen.

*Bei der Fläche mit Nachweisen der Zauneidechse handelte es sich um eine Ruderalfläche mit Landreitgras-Vegetation, die der Zauneidechse geeignete Lebensraumbedingungen bot [...]. Die südlich des ehemaligen Tempohome-Geländes gelegene Grünfläche war durch einen Mix aus gebüschbestandenen und offeneren Bereichen gekennzeichnet. Ähnlich sah es am östlichen Rand des ehemaligen Tempohome-Geländes aus. Auch hier war die Fläche durch einzelne junge Gehölze und Landreitgrasbestände gekennzeichnet und bot somit eine geeignete Habitatausstattung für die Zauneidechse [...]. Zauneidechsen-Nachweise wurden für diese Bereiche jedoch nicht erbracht.*

*Aufgrund der Kartierergebnisse kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Fläche mit Zauneidechsennachweisen im 1. TP um den bevorzugten Aufenthaltsbereich der Tiere handelt, hier Bestandshabitat genannt.* NATUR & TEXT 2025, Kap. 9.2.1

Die restlichen, schmalen langgesteckten Flächen können von Zauneidechse als Migrationskorridore genutzt werden, sie weisen aber keine Strukturen auf, die für eine dauerhafte Besiedlung geeignet sind.

Aus den Nachweisen lässt sich schließen, dass es sich um eine sehr kleine Teilpopulation der lokalen Population handelt, die die Migrationskorridore entlang der Feldraine im Gebiet nutzt und dieses Habitat in den letzten Jahren besiedelt hat. Die Größe des Bestandshabitats in der Eingriffsfläche des Vorhabens ist 2.940 m² groß.

Es ergibt sich eine Kompensationserfordernis von 1:1 für das überplante Bestandshabitat und die Notwendigkeit zur Umsiedlung der lokalen Zauneidechsenteilpopulation in ein herzustellendes Ersatzhabitat. Aufgrund der geringen Größe der Teilpopulation und der Verfügbarkeit einer Ersatzfläche im direkten Umfeld des Eingriffsorts (vgl. folgendes Kap. 6.2.1) kann dieses im Rahmen einer CEF-Maßnahme erfolgen.

### 6.2.1 CEF2: Herstellung eines Zauneidechsenersatzhabitats

Zur Herstellung eines Zauneidechsenersatzhabitats stehen von Seiten des Bauträgers eine Fläche von rd. 1,1 ha zur Verfügung. Diese Fläche befindet sich in der Ackerflur nördlich des Graben 5 in einer Entfernung von rd. 350 - 400 m zu der Eingriffsfläche des Vorhabens (vgl. Abb. 14). Durch die regelmäßige Bearbeitung des Bodens im Rahmen der Ackernutzung und des Fehlens von besonderen Biotopstrukturen kann hier davon ausgegangen werden, dass die Fläche aktuell nicht von einer Zauneidechsenpopulation besetzt ist. Zur Absicherung der Nichtbesiedlung wurde diese Fläche 2 x im Jahr 2025 begangen (NATUR&TEXT 2025, Anlage 4 in ARGE E&P / BGMR 2025B). Es konnten keine Nachweise der Art erbracht werden. Diese Fläche ist daher grundsätzlich geeignet, als Zauneidechsen-Ersatzhabitat gesichert und entwickelt zu werden. Die zur Verfügung stehende Flächengröße von 1,1 ha übersteigt das Kompensationserfordernis, so dass hier auch für spätere Kompensationserfordernisse noch Potential vorliegt.

*Gestaltung und Anlage des Zauneidechsenhabitats*

Die Fläche ist im Vorfeld des Bauvorhabens zu sichern und zu entwickeln, so dass Sie zum Zeitpunkt der Zauneidechsen-Umsiedlung (vgl. Maßnahme V7) mit ihren ökologischen Funktionen zur Verfügung steht. Zu berücksichtigen sind die Hinweise der uNB BA Pankow (UMNAT 2025A, B und C).

Auf dieser Grundlage hat die ARGE E&P / BGMR (2025B) eine Ausführungsplanung für das Zauneidechsen Ersatzhabitat im Rahmen einer CEF-Maßnahme vorgelegt. Die Planung umfasst die Anlage und Entwicklung von

- Erdwällen und Bodenmodellierung,
- Magerer Natursteinschotterstreifen – Entwicklung als Magerrasenstandort / Befahrbares Schüttelement
- Habitatelemente: Winterquartiere, Eiablageplätze, Mulden, verbindende Strukturen und temporärer Verschattungselemente,
- ein Reptilien- und Prädatorenschutzzaun sowie
- eine artspezifische Begrünung.

Details sind der Ausführungsplanung für das Zauneidechsen Ersatzhabitat (ARGE E&P / BGMR 2025C) zu entnehmen.

Die Fläche ist 1,1 ha groß und bietet damit mehr Fläche, als sich aus dem konkreten Kompensationserfordernis von 2.940 m² für das erste Teilprojekt ergibt. Abb. 13 zeigt die geplante Fläche mit ihren Biotopelementen. Abb. 14 zeigt die Lage der Fläche im räumlichen Zusammenhang.

Abb. 13: Geplante Herstellung und Entwicklung der Zauneidechsen-Ersatzhabitatfläche aus ARGE E&P / BGMR 2025C, Anlage 1 Lageplan. Das Ersatzhabitat von 2.940 m² befindet sich im südlichen Bereich.

*Sicherung*

Die CEF-Maßnahme muss rechtlich abgesichert werden. Dies kann durch eine Dingliche Sicherung im Grundbuch erfolgen. Die Fläche befindet sich im Eigentum der EGE, die auch gleichzeitig auf dem gleichen Flurstück, jedoch südlich des Grabens 5, die Bebauung entsprechend Bebauungsplan 3-89 vorbereitet. Da das Ersatzhabitat deutlich größer als der erforderliche Ausgleich für die Eingriffe im B-Plan 3-89 ist, kann diese Fläche ggf. weiteren Kompensationserfordernisse aufnehmen.

*Pflege*

Im Rahmen der Anlage des Ersatzhabitats wird die Herstellungs- und Entwicklungspflege mit ausgeschrieben, die dann in eine dauerhafte Pflege übergeht. Bei der Herstellungs- und Entwicklungspflege für die ersten 3–5 Jahre wird auch eine Bewässerung der Gehölze erforderlich werden. Bei Ausfällen von Gehölzen und Wiesenansaaten sind ggf. Nachpflanzungen/Nachsaaten erforderlich. Das Pflegekonzept wird auf die nächsten 25 Jahre ausgelegt. Mit der dauerhaften Pflege sind drei wesentliche Leistungsbereiche verbunden:

- Pflegekonzept – Pflichtenheft
- Offenhalten und Sicherung der artenreichen Wiesenflächen durch Mahd oder extensive Beweidung durch Schafe
- Erhalt der Strukturelemente
- Sicherungsmaßnahmen

Details sind der Entwurfs- und Genehmigungsplanung für das Zauneidechsen Ersatzhabitat (ARGE E&P / BGMR 2025B) zu entnehmen.

*Bauliche Herstellung*

Es ist geplant, die bauliche Herstellung im Januar 2026 bis März 2026 durchzuführen (vgl. Terminplan in Tab. 06). Während der Herstellung des Ersatzhabitats ist auf überwinternde Amphibien im grabfähigen Boden der Ausgleichshabitate zu achten.

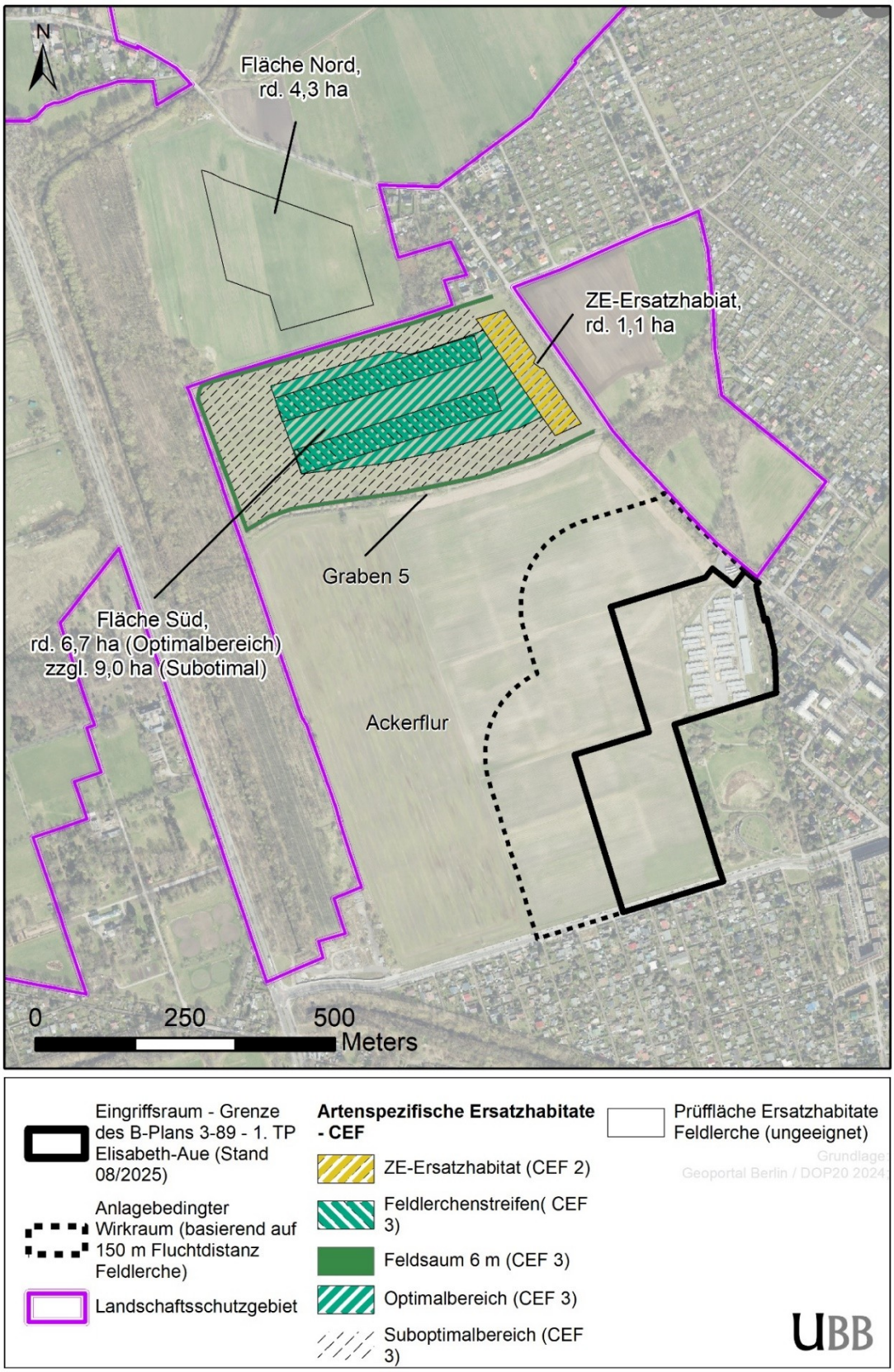


Abb. 14: Räumliche Lage und Größe der Ersatzhabitatflächen für Feldlerche und Zauneidechse nördlich des Vorhabenraum/ Für den Bebauungsplan 3-89 wird zunächst 2.940 m² Fläche als Ersatzhabitatfläche zur Verfügung gestellt.

*Zeitplanung*

Als Zeitplan ist in im Konzept zur CEF-Maßnahme (ARGE E&P / BGMR 2025B) vorgesehen:

Tab. 06: Terminplan zur Herstellung ZE-Habitat nach ARGE E&P / BGMR 2025B, verändert, verkürzt. Vorbehaltlich von Änderungen nach BGMR 2025D

| Zeitraum | Planungsphase | Aspekte |
|---|---|---|
| August bis September 2025 | - Genehmigungsplanung LP 4 | - Abstimmung der Planung mit den Naturschutzbehörden<br>- Abstimmung der vorgezogenen Begrünung mit Wiesen- und Kräuteransaat |
| September bis November 2025 | - Erarbeitung Leistungsphase 5 bis 7 Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe, Ausschreibung und Vergabe der Pflanz- und Baumaßnahmen für das Ersatzhabitat | - Umsetzung der vorgezogene Begrünung mit Wiesen- und Kräuteransaat |
| Januar bis März 2026 | - Umsetzung der Maßnahme Leistungsphase 8<br>- Baubeginn und Herstellung Ersatzhabitat<br>- Erarbeitung weiterer Bausteine:<br>- Monitoringkonzept<br>- Pflichtenheft Pflege<br>- Umsiedlungskonzept | - Erstellung der Winterquartiere<br>- Errichtung der Erdwälle und Eiablageplätze<br>- Pflanzungen von Gehölzen<br>- Folgende Begrünung (Hochstaudenflur)<br>- Beginn Fertigstellungspflege, insbes. regelmäßige Bewässerung der Gehölze<br>- Durchführung ökologisch Baubegleitung |
| N.n. | - Vor-Ort-Termin mit der ONB zur Einschätzung der Aufnahmefähigkeit | - ggf. Hinweise für die Nachbesserung |
| Ab Aprilr 2026 | - Fertigstellung / Entwicklungspflege zur Entwicklung des funktionsfähiges Habitat als Anforderung für Umsiedlung | - Fertigstellungspflege, insbes. regelmäßige Bewässerung der Gehölze |
| Ab Frühjahr 2026 | - Feststellung der Aufnahmefähigkeit | - Nachweis funktionsfähiges Habitat als Anforderung für Umsiedlung<br>- Fertigstellungspflege, insbes. regelmäßige Bewässerung der Gehölze |
| nachfolgend vrsl. April 2026 | - Beginn Abfangen und Umsiedlung | - Baubeginn nach abgeschlossener Umsiedlung |

### 6.2.2 V12: Stellung eines Reptilienschutzzaunes

Zur Vorbereitung der Umsiedlung der im Eingriffsraum vorkommenden Zauneidechsenteilpopulation muss die festgestellte Zauneidechsen-Habitatfläche an der mobilen Unterkunft bis April 2026 mit einem Reptilienschutzzaun (V12) abgegrenzt werden, um die darin befindlichen Zauneidechsen für das Abfangen zu isolieren. Damit wird auch ein Einwandern benachbarter Populationen bzw. eine Rückwanderung abgefangener Exemplare verhindert. Dieser Reptilienschutzzaun umfasst nur das Habitat und die darin befindlichen Tiere. Eine detaillierte Darstellung der Umsiedlungskonzepts ist in ARGE E&P / BGMR 2026A einsehbar.

Im Rahmen der Maßnahme V5 wird zu einem späteren Zeitpunkt (bis zum 15. September 2026) das komplette Baufeld eingezäunt, um eine bauzeitliche Besiedlung der Eingriffsfläche durch verschiedene Tierarten zu verhindern (u.a. Knoblauchkröte, Zauneidechse, etc.). Diese beiden Zaunstellungen sind zu unterscheiden.

Die Aufstellung des Reptilienschutzzaunes (V12) vor Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien (Beginn: Mär/April) verhindert baubedingte Tötungen und Verletzungen von Tieren. Folgende allgemeine Hinweise sind für eine sachgerechte Aufstellung des Reptilienschutzzaunes zu beachten:

- Aufbau erfolgt während der Winterruhe zwischen November und März
- Kontrolle auf grabfähige Tiere im Landlebensraum bei notwendigen Bodenarbeiten.
- Standzeitraum hängt von der Dauer der Umsiedlung ab und endet mit dem Abschluss der Umsiedlung und Freigabe durch die Naturschutzbehörde.
- Errichtung des Zaunes senkrecht, faltenfrei und den örtlichen Gegebenheiten angepasst
- Material ist ein reißfestes, wetterbeständiges, undurchsichtiges, glattes Polyestergewebe oder handelsübliche Reptilienschutzzäune
- Höhe mind. 50 cm
- Folie mind. 10 cm in die Erde eingraben, um ein Untergraben der Zauneidechsen zu verhindern
- Bei Überlappungen der Folie auf Dichtigkeit des Überlappungsbereichs achten, damit die Zauneidechsen keine Schlupflöcher finden
- Auf beiden Seiten des Zaunes ist ein 1 m breiter Pflegestreifen anzulegen, der während der Vegetationsperiode regelmäßig alle ein bis zwei Monate gemäht wird, um das Überklettern des Schutzzaunes zu unterbinden
- Mahdgut direkt entfernen
- Alternativ zur Mahd kann durch das Aufbringen eines z.B. Sand-, Kies- oder Hackschnitzelbettes das Heranreichen der Vegetation an den Zaun vermieden werden
- Regelmäßige Überprüfung des Schutzzaunes auf Funktionalität und Beschädigungen

### 6.2.3 V13: Abfang und Umsiedlung der Zauneidechsen

Die Zauneidechsen sind direkt von der Baumaßnahme betroffen, da sich das Zauneidechsenhabitat im Eingriffsbereich der Baumaßnahme befindet. Um eine Tötung und Verletzung sowie erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu verhindern, müssen die Zauneidechsen mit dem Beginn der Aktivitätsphase (i.d.R. Anfang/ Mitte April) bei geeigneter Witterung abgefangen werden.

Eine detaillierte Darstellung der Umsiedlungskonzepts ist in ARGE E&P / BGMR 2026A einsehbar. Für den Beginn des Abfangs und der Umsiedlung ist die Bestätigung der Aufnahmefähigkeit des Ersatzhabitats durch die Naturschutzbehörde maßgeblich. Für die Umsetzung muss vorab ein entsprechendes Konzept erarbeitet werden. Dies wird abgestimmt und soll dann in 2026 umgesetzt werden.

Für eine artgerechte Umsiedlung der Zauneidechsen ist Folgendes notwendig:

- Einfriedung des Bestandshabitats (Abfangfläche) durch einen Reptilienschutzzaun
- Unterteilung der Abfangfläche nach Erfordernis
- Beginn des Abfangs bei geeigneter Witterung ab Ende März/Anfang April
- Fangmethode: Handfang (mit Dokumentation der gefangenen Individuen)
- Umsiedlung der gefangenen Zauneidechsen in das Ersatzhabitat
- Anpassen der Abfangintensität an die Zielstellung des vollständigen Abfangs vor Beginn der Eiablage

Das Ziel besteht darin, noch vor der Eiablage (ca. Mitte Juni) alle Weibchen und zeitgleich auch alle weiteren Individuen durch einen entsprechend intensiven Abfang ins Ersatzhabitat umzusiedeln. Sobald während 14 Tagen bei geeigneter Witterung keine Individuen mehr beobachtet werden

Das Abfangen erfolgt entsprechend ARGE E&P / BGMR (2026A) bevorzugt aus händischen Fang, ggf. können mit künstlichen Verstecken die Fangergebnisse noch optimiert werden. Die gefundenen Zauneidechsen werden zeitnah in das Ersatzhabitat umgetragen.

Da es sich um eine sehr kleine Population auf einer relativ kleinen Habitatfläche handelt, kann bei einer erfolgreicher Absammlung und Umsiedlung im ersten Fangzeitraum beurteilt werden, ob die Fläche bereits abschließend von Zauneidechsen beräumt ist. Ggf. kann der Fangzeitraum dann verkürzt werden.

Durch den Abfang und die Umsiedlung der Zauneidechsen können baubedingte Verletzungen und Tötungen verhindert werden.

### 6.2.4 V14: Ökologische Baubegleitung für die Art Zauneidechse

Für den Bau des Ersatzhabitats (CEF2), der Stellung des Reptilienschutzzauns (V12) und der Umsiedlung (V13) ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Es ist insbesondere die Aufgabe der ökologischen Baubegleitung, eine schonende und vorsichtige Durchführung der Maßnahmen anzuleiten, diese zu dokumentieren und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Freigabe der einzelnen Maßnahmenschritte zu erreichen.

*Ökologische Baubegleitung während der Herstellung der Ersatzhabitatfläche*

Wie in Tab. 06 dargestellt, soll das Ersatzhabitat im Winter 2026 hergestellt werden. Im Rahmen der Herstellung der Fläche sind Erdarbeiten zur Herstellung der Eiablageplätze, der Winterquartiere, der Erdwälle und zur Einfriedung der Fläche notwendig.

Es ist insbesondere die Aufgabe der ökologischen Baubegleitung, eine schonende und vorsichtige Durchführung der der Maßnahmen anzuleiten, diese zu dokumentieren und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Freigabe der einzelnen Maßnahmenschritte zu erreichen. Im Rahmen der Herstellung der Ersatzhabitatfläche ist es insbesondere die Aufgabe der ökologischen Baubegleitung, eine schonende und vorsichtige Durchführung der Erdarbeiten anzuleiten. Ziel ist der Ausschluss der versehentlichen Schädigung von etwaigen Reptilien und Amphibien in ihren Winterquartieren, insbesondere der Knoblauchkröte. Dazu sind die Grabeflächen vorab auf Zeichen von Winterquartieren zu überprüfen, die Erdarbeiten zu begleiten und bei Zufallsfunden die Schädigung der Individuen zu verhindern bzw. zu minimieren und alles entsprechend zur Kontrolle durch die Naturschutzbehörde zu dokumentieren.

Die sonstigen Aufgaben der ökologischen Baubegleitung ist die regelmäßige Teilnahme am Baurapport und die Begleitung und Dokumentation der Herstellung aller geplanten Biotopelemente und der Einfriedung mit einem Wildschutzzaun in Kombination mit einem temporären Reptilienschutzzaun (RSZ). Die plangerechte Herstellung der Fläche gemäß der Ausführungsplanung ist zu dokumentieren. Weiterhin ist die Begrünung und Herstellungspflege zu begleiten und zu dokumentieren. Die Aufnahmebereitschaft der Fläche für umgesiedelte Zauneidechsen ist festzustellen, zu dokumentieren und in Kurzberichtsform für die Freigabe der Naturschutzbehörde bereit zu halten und zu übergeben.

*Ökologische Baubegleitung während der Zaunstellung am bestehenden ZE-Habitat.*

Zur Vorbereitung der Umsiedlung der im Eingriffsraum vorkommenden Zauneidechsenpopulation muss die festgestellte Zauneidechsen-Habitatfläche an der mobilen Unterkunft ab April 2026 mit einem Reptilienschutzzaun (V12) abgegrenzt werden, um die darin befindlichen Zauneidechsen für das Abfangen zu isolieren. Damit wird auch ein Einwandern benachbarter Populationen bzw. eine Rückwanderung abgefangener Exemplare verhindert. Dieser Reptilienschutzzaun umfasst nur das Habitat und die darin befindlichen Tiere.

Die Aufstellung des Reptilienschutzzaunes (V12) vor Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien (November bis März) verhindert baubedingte Tötungen und Verletzungen von Tieren.

Die ökologische Baubegleitung hat die Aufstellung des Reptilienschutzzauns zu begleiten, nach Aufstellung regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Fertigstellung der Einzäunung der bestehenden Habitatfläche entsprechend der Angaben aus Kap. 6.2.2 ist festzustellen, zu dokumentieren und in Kurzberichtsform für die Freigabe der Naturschutzbehörde bereit zu halten und zu übergeben.

Es ist bei jeglichen Bodenarbeiten, auch dem Aufstellen der Zäune, auf grabfähige Tiere im Landlebensraum zu achten

*Ökologische Baubegleitung während Zauneidechsenumsiedlung.*

Für die Umsiedlung muss ein entsprechendes Konzept erarbeitet werden. Dies wird abgestimmt und soll dann in 2026 umgesetzt werden.

Folgende Leistungen beinhaltet das Konzept:

- Absuchen und Absammeln der Zauneidechsen vor Baubeginn (bei geeigneten Witterungslagen)
- ggf. Aufstellen und Kontrolle von geeigneten Fanggefäßen
- Umtragen der gefundenen Zauneidechsen in das Ersatzhabitat
- Anlage von Reptilienzäunen zur Vermeidung von erneuter Besiedlung

Auf der Grundlage dieses Konzepts hat die ökologische Baubegleitung die Umsetzung der Individuen anzuleiten und zu begleiten. Es sind insbesondere die einzelnen Methodenstandards, etwa nach BLU (2020) und die Vorgaben der Naturschutzbehörde zu kontrollieren und zu dokumentieren. Der Umsiedlungsstatus der umzusiedelnden Teilpopulation ist festzustellen, zu dokumentieren und in Kurzberichtsform für die Freigabe der Naturschutzbehörde bereit zu halten und zu übergeben.

## 6.3 Maßnahmen zum Schutz der Art Feldlerche

Der Bestand an Feldlerchen in der Ackerflur der Elisabethaue wurde in der Landschaftsökologischen Studie 2016 (BGMR 2016) bzw. im Tierökologischen Gutachten 2016 (UMLAND 2016), in der faunistischen Kartierung und Artenschutzgutachten 2024 (UBB 2024B) und in der faunistischen Untersuchung/Zwischenbericht (NATUR & TEXT 2025) erhoben. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde wird eine Synthese aus der Anzahl der kartierten Brutpaare (BP) 2024 und 2025 herangezogen, um die Betroffenheit der Art zu quantifizieren. Aus den Arterfassungen 2024 (UBB 2024, 11 BP im Eingriffs- und Wirkraum) und 2025 (Natur & Text 2025, 9 BP im Eingriffs- und Wirkraum) wird hier eine anzunehmender Bestand von 10 BP im Eingriffs- und Wirkraum abgeleitet. In Plan 01 sind die entsprechenden Nachweise abgebildet.

Diese 10 BP-Nachweise der Feldlerche liegen innerhalb des Eingriffsraums oder im Wirkraum des Vorhabens. Dies legt nahe, dass alle BP/Habitate durch das Bauvorhaben durch direkte Flächeninanspruchnahme oder die bauzeitliche und anlagebedingte Kulissenwirkung dauerhaft verloren gehen. Es sind daher besondere Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche notwendig. Für die Art als Freilandbrüter und aufgrund der Meidung der Art von vertikalen Strukturen ist die Entwicklung von Habitatflächen im B-Plan-Gebiet und im anlagebedingten Wirkraum (150 m Puffer um Eingriffsraum) nicht möglich. Es sind Ersatzhabitate außerhalb des Vorhabenraums notwendig.

Zur Planung von entsprechenden CEF-Maßnahmen im räumlichen Umfeld des Vorhabenraums ist dabei der Bestand an Brutpaaren in den angrenzenden Acker- und Grünlandflächen maßgeblich. Durch artenoptimierte Nutzungsumstellung der Ackerflächen nordwestlich des B-Plan-Gebiets ist die Erhöhung der Aufnahmekapazität für zumindest einige der Brutpaare angrenzend an den anlagebedingten Wirkraum (150 m Puffer um Eingriffsraum) im Rahmen einer CEF-Maßnahme möglich.

Für die weiteren Brutpaare ist die Entwicklung einer weiteren Feldlerchenersatzfläche im Rahmen einer FCS-Maßnahme notwendig.

### 6.3.1 Bestandsdichten der Feldlerche in der Elisabethaue.

Aus den begangenen Flächengrößen und den Artnachweisen 2024 und 2025 als verfügbaren Informationen lässt sich rechnerisch eine Bestandsdichte der verschiedenen Teilflächen ableiten. Die entsprechend abgeleiteten Habitatgrößen sind in Tab 07 dargestellt und den Anforderungen von SenMVKU (2024B), Fachbereich Freilandartenschutz für Ersatzhabitate und Werten aus der Literatur gegenübergestellt. Kartografisch sind diese Flächen in Plan 01 dargestellt

Im Ergebnis zeigt sich:

- Höchste Revierdichte 2024 in den Getreideflächen (1,1 ha /BP)
- In derselben Fläche wurde in 2025 eine geringere Feldlerchendichte von 2,9 ha /BP festgestellt.

- In den mit Mais bestanden Flächen wird 2025 eine weit geringere Revierdichte festgestellt (15 - 18 ha/BP)
- Im Grünland nördlich des Graben 5 werden geringere Dichten als im Getreideacker festgestellt.
- Deutlich wird die hohe Bestandsdichte im Jahr 2024, die vor dem Hintergrund der eigentlich nur suboptimalen Bedingungen (Randlage der Ackerflur zu Wohngebieten und Straßen, konventionelle Ackernutzung) im Vorhabenraum bemerkenswert ist

Tab. 07: Revierdichten der Feldlerche in der Elisabeth-Aue in verschiedenen Teilflächen.

| Feldlerchenbestand 2024 - 2025 | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Teilfläche | | Erhebungsjahr | Flächennutzung | Flächengröße [ha] | Feldlerchen-reviere [BP] | Brutpaar Dichte [ha/BP] | BP im Wirk*- und Eingriffsraum | Anzunehmende BP im Wirk- und Eingriffsraum Synthese der Arterfassungen 2024 und 2025 [BP] |
| | | [Jahr] | | [ha] | [BP] | [ha/BP] | [BP] | [BP] |
| 1 | Untersuchungsraum der Arterfassung 2024 | 2024 | AL Getreide | 12,23 | 11 | 1,11 | 11 | 10 |
| 2 | Untersuchungsraum der Arterfassung 2025 - Getreide - enthält Fläche 1 | 2025 | AL Getreide | 29,14 | 10 | 2,91 | 8 | |
| 3 | Untersuchungsraum der Arterfassung 2025 - Mais, südlich Graben 5 | 2025 | AL Mais | 17,76 | 1 | 17,76 | | |
| 4 | Untersuchungsraum der Arterfassung 2025 - Mais, nördlich Graben 5 | 2025 | AL Mais | 14,84 | 1 | 14,84 | | |
| 5 | Untersuchungsraum der Arterfassung 2025 - Grünland | 2025 | GL | 14,00 | 4 | 3,50 | | |

**Erläuterungen:**
*anlagebedingter Wirkraum als 150 m Puffer um den Eingriffsraum

### 6.3.2 Anforderungen an Feldlerchenhabitate

Feldlerchen siedeln im Offenland mit weitgehend freiem Horizont. Zu vertikalen Strukturen wie Wald, Baumreihen und Hecken, Freileitungen und Siedlungen sowie Störungen durch Straßen halten Feldlerchen Abstand bzw. besiedeln die Bereiche mit geringeren Dichten. Aufgrund der Distanzen verkleinert sich die für die Feldlerche optimal nutzbare Habitatfläche.

Im Rahmen der Konzeption für die Ersatzhabitate wird davon ausgegangen, dass durch die Schaffung von Feldlerchenstreifen, Auflagen zur Bewirtschaftung, bei Bedarf auch in den Distanzflächen zu vertikalen Randstrukturen sowie Schutzmaßnahmen und weiterer Maßnahmen günstige Bedingungen für die Feldlerchen geschaffen werden.

Aufgrund der großen, sehr offenen Fläche, den umfangreichen Distanzflächen, die ebenfalls eine naturschutzfachliche Aufwertung erfahren können, wird abweichend von den Angaben SenMVKU anstelle von 1,5 ha von eine Habitatfläche von 1 ha je Brutpaar ausgegangen.

Insgesamt stehen für die Kompensation damit 6,7 ha Habitatfläche als Kernbereich für ein Bestandsbrutpaar und 6 zusätzliche Kompensationsbrutpaare sowie 8,8 ha suboptimale Distanzfläche für 7 Brutpaare zur Verfügung. Dies entspricht einer Fläche von 2,2 ha je Brutpaar – zusammengesetzt aus ca. 1 ha Kernfläche sowie ca. 1,2 ha suboptimaler Flächen an den Rändern.

Durch ein Monitoring soll dieser Ansatz überprüft werden. Für den Fall, dass dieser Konzeptansatz nicht im vollen Umfang erfolgreich ist, besteht die Möglichkeit der Nachsteuerung, insbesondere durch eine weitere Optimierung der Distanzflächen. Wenn dies ebenfalls kein Erfolg zeigen würde, wären Kompensationsflächen in weiterer Entfernung, dann ggf. als FCS-Maßnahmen eine Möglichkeit.

Es wird aber davon ausgegangen, dass die Maßnahmen mit den Flächen erfolgreich sind.

Weiterhin werden die Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung zum B-Plan 3-89 von der oNB genannten Anforderungen/Standards an das Ersatzhabitat berücksichtigt. In der Stellungnahme der uNB vom 17.10.2025 (UMNAT 2025B) wurden diese in ähnlicher Form bestätigt. Die weiteren Anforderungen nach SenMVKU (Oberste Naturschutzbehörde/Artenschutz) (2025B) aus der Stellungnahme vom 19.11.2025 werden aufgenommen:

- Einzuhaltende Mindestabstände (Distanzflächen) umfassen 40 m zu Feldwegen, 60 m zu Hecken, 120 m zu Straßen, Siedlungen, Wäldern und Baumreichen, 300 m zu Freileitungen (im Gebiet nicht vorhanden).
- Der Einsatz von Pestiziden und chemisch-synthetischen Düngemitteln ist im gesamten Ersatzhabitat vollständig auszuschließen; organische Düngung ist nur außerhalb des Brutzeitraums und nicht auf den Blühstreifen zulässig. Hinweis: Diese Auflagen zur Bewirtschaftung der Ersatzflächen können bei Bedarf sukzessive auch auf die Distanzflächen ausgeweitet werden. Die Flächen befinden sich im Eigentum der EGE. Damit gibt es eine Möglichkeit der Nachsteuerung.

- Im Brutzeitraum (01.03.–30.09.) dürfen kein Umbruch, keine Befahrung und keine Mahd der Blühstreifen erfolgen; Begehungen sind nur nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde zulässig.
- Bei der Fruchtfolge sind Kulturen mit später Vegetationsentwicklung auszuschließen; bei Futterkulturen sind Mahdintervalle von mindestens 9–10 Wochen einzuhalten.
- Bei extensiver Beweidung sind die Blühstreifen zwingend einzuzäunen, um die Zerstörung der Gelege oder Beeinträchtigungen bei der Brut und Jungenaufzucht auszuschließen.
- Die Feldlerchenstreifen sind jährlich außerhalb des Brutzeitraums zu mähen und das Mahdgut ist zu entfernen; die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind für mindestens 25 Jahre sicherzustellen.
- Sämtliche Ausgleichsflächen müssen dinglich gesichert werden, um ihre langfristige Funktionsfähigkeit rechtlich verbindlich zu gewährleisten.
- Nachsteuerungen bleiben vorbehalten; ein Monitoring ist in regelmäßigen Abständen durchzuführen, um den Erfolg der Maßnahmen gewährleisten zu können.

Die für die Ersatzhabitate vorgeschlagenen Maßnahmen können bei Bedarf auch auf die Distanzräume ausgeweitet werden, damit ergeben sich Möglichkeiten einer nachsteuernden Aufwertung. Die Distanzräume, die zwischen 40 bis 120 m breit sind, können so noch für die Feldlerchen optimiert werden.

### 6.3.3 CEF 3: Herstellung von Habitaten für Feldlerchen und Wiesenschafstelzen / Verdichtung von Habitatflächen durch Nutzungsumstellung

Durch Extensivierung, Anpassung der Bewirtschaftung und Strukturanreicherung - etwa durch Säume, Feldlerchenstreifen sowie Bewirtschaftungsauflagen zu bestimmter Brutzeiten - besitzen die oben genannten, potenziellen Habitatflächen ein erhebliches Aufwertungspotenzial für die Feldlerche als Zielart des Offenlandes. Davon profitieren weitere Offenlandarten wie beispielsweise die Schafstelze. Die im Grobkonzept CEF Feldlerche /ARGE E&P / BGMR 2026B) entwickelten Maßnahmen zielen auf eine Erhöhung der Brutdichte auf zusätzlich 6 Feldlerchenbrutpaare/ 1 Schafstelzenbrutpaar in diesem Gebiet. Das entspricht einem Raumbedarf von 1 ha pro Brutpaar im Optimalbereich.

Zur Erhöhung des Aufnahmepotenzials für 6 Feldlerchenpaare auf den erstgenannten Kompensationsflächen soll die konventionell bewirtschaftete Ackerfläche schrittweise extensiviert werden. Damit erfolgt eine Aufwertung von insgesamt 16,5 ha, davon 6,7 ha Optimalbereich und 8,8 ha im suboptimalen Bereich. Die Entwicklung der Maßnahmenflächen ist in 2 Phasen geplant:

**Phase 1 - Feldlerchenstreifen (3 ha)**

- Produktionsintegrierte Maßnahmen
- Anlage von 2 Feldlerchenstreifen mit je 1,5 ha

Erhöhung der Nettofläche durch Einbeziehung von suboptimalen Bereichen (Schaffung von günstigen Standortbedingungen, Anlegen von 6 m breiten Feldsäumen zur Vergrößerung des Nahrungshabitats

- Beibehaltung der Ackernutzung auf umgebender Ackerfläche
- Vorgaben zur Bewirtschaftung z.B. über Ausführungsvertrag zum Pachtvertrag
- begleitendes artenschutzrechtliches Monitoring und Nachsteuerung (z.B. zusätzliche Aufwertung der suboptimalem Distanzflächen)

**Phase 2 - Grünlandextensivierung (langfristig, insbesondere im Zuge der Umsetzung 2. Teilprojekt)**

- Umwandlung der Ackernutzung in (extensiv) Grünland
- Vorgaben für die Art der Bewirtschaftung/Mahdtermine
- Schutz der Flächen vor Begehung z.B. durch Beweidung/Weidezäune
- Reduzierung der Störwirkungen, Besucherlenkung

Durch die im Grobkonzept vorgestellten Maßnahmen kann mit einer Nutzungsumstellung der Fläche und mit einer Einsaat der Feldlerchenstreifen und Feldsäume nach der Brutsaison 2026 ein optimiertes Habitat bis zum Beginn der Brutsaison 2027 bereitgestellt werden.

Die CEF-Maßnahme muss rechtlich abgesichert werden. Dies erfolgt im städtebaulichen Vertrag, der Anlage des Bebauungsplans ist. Dem städtebaulichen Vertag sind weitere Anlagen beigefügt, auf die verwiesen wird. Das hier vorgelegte Konzept kann - nach Abstimmung mit der Fachbehörde - als Anlage zum städtebaulichen Vertrag aufgenommen werden. Eine zusätzliche Absicherung der Flächen kann durch eine dingliche Sicherung im Grundbuch erfolgen. Die Fläche befindet sich im Eigentum der EGE, die auf demselben Flurstück - jedoch südlich des Grabens 5 - die Bebauung entsprechend Bebauungsplan 3-89 vorbereitet. Im FNP ist im nördlichen Bereich am Schillingweg eine übergeordnete Hauptverkehrsstraße dargestellt. Die Feldlerchenstreifen halten einen Abstand von deutlich mehr als 30 m zum bestehenden Schillingweg ein, sodass der Bau einer Straße in diesem Bereich grundsätzlich möglich ist. Allerdings liegt das Feldlerchenhabitat im Wirkraum einer potenziellen Straßenführung. Im Falle der Realisierung der Straße sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Beeinträchtigung des Habitats zu vermeiden oder einen weiteren Ersatz zu schaffen.

Tab. 08 stellt die zeitliche Dimension bis zur Herstellung der Aufnahmefähigkeit der artoptimierten Fläche dar.

Tab. 08: Terminplan zur CEF 3: Herstellung von Habitaten für Feldlerchen und Wiesenschafstelzen aus ARGE E&P / BGMR 2026B.

| Zeitraum | Planungsphase | Aspekte |
|---|---|---|
| September 2025 | - Phase Null<br>- Erstellung Grobkonzept für das Ersatzhabitat nördlich Graben 5<br>- Abstimmung der Maßnahmen im Plangebiet (Rahmen für die Kompensation)<br>- Lagebestimmung der Ersatzflächen im Leitplan Freiraumstruktur und Kompensation<br>- Abgleich Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag | - Abstimmung Grobkonzept und Vorgehen mit der uNB |
| Ende September 2025 | - TÖB<br>- Einarbeitung CEF-Maßnahme in AFB | - Stellungnahme der uNB zu CEF-Maßnahmen zum AFB |
| Ab Oktober 2025 | - Planung und Konkretisierung der CEF-Maßnahme | |
| | - Abstimmung mit landwirtschaftlichem Betrieb (Pacht- und Umsetzungsvertrag) | |
| nach der Brutsaison und Ernte 2026 | - Vorgezogene Umsetzung der Maßnahme durch Einsaat der Feldlerchenstreifen und Feldsäume | |
| Frühjahr 2027 | - Vor-Ort-Termin mit der uNB zur Einschätzung der Habitateignung | - ggf. Hinweise für die Nachbesserung |
| Herbst 2026 | - Baubeginn Teilprojekt 1 | - |

### 6.3.4 FCS 1: Herstellung weiterer Feldlerchenersatzhabitate

Aus dem vorhabensbedingten Verlust von 10 Habitaten der Feldlerche geht nach Abzug der im Rahmen der CEF 3 generierten Habitatflächen für 4 BP ein verbleibendes Kompensationsdefizit von Feldlerchenersatzhabitat für 4 BP/Habitaten hervor.

**Durch das Fehlen von geeigneten Habitatflächen im direkten Umfeld des Bauvorhabens kann das entstehende Kompensationsdefizit nur durch eine FCS-Maßnahme behoben werden.**

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art Feldlerche wie geboten zu verhindern, können spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden, die häufig als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder als FCS-Maßnahmen bezeichnet werden, da sie dazu dienen, einen günstigen Erhaltungszustand (**F**avourable **C**onservation **S**tatus) zu bewahren (aus BfN https://www.bfn.de/besonderer-artenschutz-bei-eingriffen).

Vor der Geltungmachung von FCS-Maßnahmen ist eine Prüfung erforderlich, ob durch verbotsvermeidende Erhaltungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen die lokale Population hinreichend funktional gesichert werden kann. FCS- Maßnahmen unterscheiden sich CEF-Maßnahmen wie folgt:

- FCS-Maßnahmen setzen eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Bundesnaturschutzgesetz, respektive eine Anzeige nach § 2 Berliner Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten voraus.
- FCS-Maßnahmen dienen der dauerhaften Sicherung des Erhaltungszustandes einer Population, wenn keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sinnvoll und möglich sind. Ist der Erhaltungszustand einer Art als gefährdet einzustufen, müssen auch diese Maßnahmen vor dem Eingriff ausreichend funktional hergerichtet sein – wenn auch nicht im räumlichen Zusammenhang der Baumaßnahme/des Vorhabens.
- Über die Gültigkeit der FCS-Maßnahmen entscheidet in Berlin die oNB.

Als FCS-Maßnahmenflächen prüft der Vorhabenträger aktuell die Angebote von Poolflächen. Es gelten die unter Kap. 6.3.2 *Anforderungen an Feldlerchenhabitate* dargestellten Anforderungen.

Die Darlegung der Voraussetzungen entsprechend des § 45 Abs. 7 BNatSchG für Ausnahmegenehmigungen von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind in Kap. 8 dargestellt.

## 6.4 Maßnahmen zum Schutz der Art Knoblauchkröte

Die Art Knoblauchkröte ist als FFH-Anhang IV -Art und als Zielart des Biotopverbunds Berlin (SENMVKU 2025A) von besonderem Interesse. Wie in Kap. 4.1 dargestellt, gibt es keinen Nachweis der Art im Eingriffs- und Wirkraum. Der Krugpfuhl als nachgewiesenes Reproduktionsgewässer liegt in 400 - 500 m Distanz zum Vorhabenraum (SNB 2025). Zu diskutieren ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Art den Vorhabenraum als Landlebensraum nutzt und die Entwicklung dementsprechend angepasster Artenschutzmaßnahmen.

### 6.4.1 Einschätzung des Lebensraumpotentials

Folgendes Bild lässt sich nach NATUR & TEXT 2025 hinsichtlich der Gesamtdatenlage zu der Art Knoblauchkröte zeichnen:

*[...]. Diese Ergebnisse lassen daher den Schluss zu, dass das Gewässer zumindest in diesem Jahr [2025, Anm. d. Redaktion] nur als Trittstein und nicht als Laichgewässer durch die Knoblauchkröte genutzt wurde. Es ist außerdem von einer kleinen Population dieser Art auszugehen.* (NATUR & TEXT 2025, Kap. 8.2.1)

*Als potenzieller Landlebensraum für die Knoblauchkröte sind besonders die genannten Kleingärten rund um das Gewässer sowie der Grünstreifen im Südosten herauszuheben. Kleingärten bestehen in den allermeisten Fällen zu einem Teil aus angelegten Beeten. Das hier lockere und somit für die Knoblauchkröte grabfähige Bodensubstrat bietet damit geeignete Versteckmöglichkeiten und ebenfalls Orte zum Überwintern. Besonders naturnah angelegte Kleingärten können zusätzlich ein größeres Nahrungsangebot in Form von Wirbellosen bereitstellen und somit einmal mehr geeigneten Landlebensraum bieten. Der vorhandene Grünstreifen kann ebenfalls als potenzieller Landlebensraum angesehen werden, den die nachtaktive Knoblauchkröte von menschlichen Störungen relativ unbehelligt als Nahrungshabitat nutzen kann.*

*Die sich in westlicher Richtung ab ca. 400 Metern[13] Entfernung vom Gewässer befindlichen Ackerflächen im Plangebiet [Eingriffsraum, Anm. der Autoren] sind ebenfalls grundsätzlich als Landlebensraum für die Knoblauchkröte nutzbar. Sie bieten grabfähigen Boden und stellen damit geeignete Tagesverstecke und Überwinterungsmöglichkeiten dar. Dies gilt besonders für die Waldrandbereiche entlang der Blankenfelder Straße sowie den nordwestlich gelegenen mit ruderaler Vegetation bestandenen Graben. Im Vergleich zu den beschriebenen Kleingartenanlagen und Grünflächen kann jedoch von einem geringeren Lebensraumpotential auf den Ackerflächen ausgegangen werden. Die Flächen sind durch eine intensive Nutzung geprägt, die wiederum ein geringeres Nahrungsangebot an Insekten sowie stärkere, menschliche Eingriffe und Störungen für möglicherweise vorkommende Knoblauchkröten zur Folge hat.* (NATUR & TEXT 2025, Kap. 8.2.2)

[13] Als Migrationsdistanzen für die Art Knoblauchkröte werden in BFN 2025 400 - 600 m angegeben. Abhängig von der Größe der Population und von vorhandenen Migrationshindernissen kann der Aktionsradius jedoch auch kleiner sein, es werden 200 - 300 m angegeben.

Alle Standorte mit grabbaren Böden, auch Ackerflächen, in einem entsprechenden Umkreis müssen in diesem Zusammenhang zumindest als Potentialfläche der Art als Sommerlebensraum und Winterquartier angesehen werden. Es gilt daher:

*Die Ackerflächen im Plangebiet [*Eingriffs- und Wirkraum*] sind grundsätzlich als Landlebensraum für die Knoblauchkröte geeignet. Sie bieten – abhängig von der Bodenstruktur und der landwirtschaftlichen Nutzung – grabfähigen Boden und stellen damit geeignete Tagesverstecke und Überwinterungsmöglichkeiten. [...] [Es] kann nicht ausgeschlossen werden, dass z. B. subadulte, noch nicht geschlechtsreife Individuen in diesem Bereich vorkommen und damit eine Nutzung als Landlebensraum vorliegt.* NATUR & TEXT *2025*

Abb. 15 stellt eine fachliche Einschätzung der Lebensraumeignung für die Art Knoblauchkröte und die Entfernung zum Laichhabitat dar.

- Eine gute Lebensraumeignung haben nicht oder extensiv genutzte Flächen mit Nahrungsangebot und grabfähigen Böden, in denen sich die Art zur Tages- und Winterruhe eingraben kann, etwa extensive Ackersäume oder Ackerbrachen und struktureiche Kleingärten.
- Eine mäßige Lebensraumeignung haben Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, die entweder ganzjährig eine geschlossene Vegetations- bzw. Rhizomschicht aufweisen und damit nur wenige Ruhequartiere bieten (Dauergrünland).
- Eine geringe Lebensraumeignung haben Ackerstandorte, die einer intensiven Bewirtschaftung unterliegen. Letztere bieten zwar Nahrungsangebot und grabbaren Boden, jedoch können hier auch hohe Mortalitätsverluste durch Ernte, Pflug und Egge angenommen werden.
- Eine schlechte bzw. keine Lebensraumeignung haben anthropogen-versiegelte Flächen.
- Migrationskorridore zeichnen sich durch linear führende Elemente aus, an denen sich die Tiere orientieren (Grünzüge, Hecken, Gräben, Waldsäume, etc.). Sie haben unter Umständen aber selber keine gute Eignung als Landlebensraum (grabfähiger Boden).
- Wanderungshindernisse sind insbesondere die Straßenzüge. Zäune mit eingegrabener Basis können Wanderungsbarrieren darstellen und sind unter Umständen an den Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung vorliegend (hier nicht dargestellt, keine Kenntnis).

Im Ergebnis der Darstellung sind gute bis mäßige Flächeneignungen vor allem im direkt an den Krugpfuhl angrenzende Kleingärten vorhanden. Diese liegen auch in einer Distanz, die die Art sicher überwinden kann.

In der naturnahen Grünfläche mit RHB, in der dreieckigen Zauneidechsen-Habitatfläche und in dem extensiven Ackerrandstreifen an der mobilen Unterkunft sind ebenfalls gute bis mäßige Lebensraumeignungen vorhanden; diese sind jedoch aufgrund der größeren Entfernung, der hier anzunehmenden geringen Populationsgröße der Art und der Straße als Migrationshindernis aktuell nicht zu den bevorzugten Sommerhabitaten zu zählen.

Abb. 15: Einschätzung der Lebensraumeignung für die Knoblauchkröte im Umfeld des Vorhabenraum.

Davon liegt nur die dreieckigen Zauneidechsen-Habitatfläche im Eingriffsraum des Vorhabens. Dieser wird zum großen Teil von intensiven Roggenacker gebildet, für den eine nur geringe Lebensraumeignung und ein hohes Mortalitätsrisiko für Tiere im Winterquartier ausgegangen werden muss.

Aufgrund der

- anzunehmend kleinen Population der Knoblauchkröte,
- einer Migrationsdistanz am oberen Ende der möglichen Entfernungen bei gleichzeitig hoher Anzahl an Migrationshindernissen und
- nur mäßigen Lebensraumeignung der Ackerstandorte mit hohem Mortalitätsrisiko

ist hier in den letzten Jahren höchstens von einzelnen, subadulten und adulten Exemplaren im Eingriffsraum auszugehen. Diese haben aufgrund der Straßenführung und der landwirtschaftlichen Bearbeitung (Feldbestellung, Düngung, Spritzmitteleinsatz, Ernte etc.) ein hohes individuelles Mortalitätsrisiko. Für 2025 verliert der Eingriffsraum noch weiter aufgrund der geringen Anzahl an Nachweisen im Krugpfuhl an Wahrscheinlichkeit.

### 6.4.2 Maßnahmen für die Art Knoblauchkröte

Aufgrund der weitgehend nur geringen Lebensraumeignung des Eingriffsraums (vgl. Kap. 6.4.1) muss hier nur von einer geringen Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG ausgegangen werden, da ein Vorhandensein von Individuen der Art im Eingriffsraum relativ unwahrscheinlich ist.

- Für Störungen der Art durch baubedingte Emissionen ist die Art wenig sensibel. Eine Störung der Art im Sinne des §44 Abs. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.
- Die Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des §44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 (3) BNatSchG kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da für die festgestellte kleine Populationsgröße im Laichhabitat die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang in Form von gut geeigneten Sommerlebensräumen in erreichbarer Distanz vom Laichhabitat weiterhin erfüllt wird (Kleingärten, Wiesen- und Gehölzmosaik um den Krugpfuhl, vgl. Abb. 15)
- Die Gefahr der Tötung/Verletzung von Individuen der Art im Sinne des §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 (1) BNatSchG ist aufgrund der Lebensraumeignung, bestehender Wanderungshindernisse und der kleinen Population nicht wahrscheinlich. Es muss hier theoretisch von höchstens einzelnen, subadulten und adulten Exemplaren im Eingriffsraum ausgegangen werden. Diese haben aufgrund der Straßenführung und der landwirtschaftlichen Bearbeitung (Feldbestellung, Düngung, Spritzmitteleinsatz, Ernte etc.) ein hohes individuelles Mortalitätsrisiko.

Folgende Maßnahmen reduzieren das Risiko der bauzeitlichen Tötung/Verletzung:

- V1: Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit: Eine versehentliche Tötung von Individuen der Art während ihrer Wanderungszeit vom Laichgewässer oder zum Laichgewässer wird sicher verhindert.
- V5: Bauzeitliche Einzäunung des Baufelds, Ausstieghilfen: Eine Migration von Individuen der Art in das Baufeld und ein dortiges Eingraben zur Winterruhe wird sicher verhindert. Der Zeitpunkt der Zaunstellung (15.09.) ist an den Migrationszeiten der Art ausgerichtet. Durch die Ausstiegshilfen und die regelmäßige Kontrolle der Zäunung durch die ökologische Baubegleitung wird das theoretische Risiko der Tötung/Schädigung für bereits im Baufeld befindliche Exemplare deutlich reduziert und übersteigt das bestehende Mortalitätsrisiko durch die Ackerbestellung nicht.
- V6: Bauzeitlicher Erhalt und Pflege von Blühstreifen, Migrationskorridore: Durch die V-Maßnahme wird bauzeitlich ein sicherer und nahrungsreicher Migrationskorridor um das Baufeld mit Kontakt zum verbleibenden Ackerstandort als Landlebensraum angeboten. Die Ausbreitungsmöglichkeit der Art wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.
- V11: Ökologische Baubegleitung und V14: Ökologische Baubegleitung für die Art Zauneidechse: Alle Baumaßnahmen werden von einer ökologischen Baubegleitung unterstützt, die explizit auch Vorsichts- und Kontrollmaßnahmen für die Art Knoblauchkröte beinhalten. Insbesondere mögliche Winterquartiere werden vor Eingriffen überprüft. Das Risiko der versehentlichen Tötung/Verletzung wird reduziert/verhindert.
- V12: Stellung eines Reptilienschutzzaunes: Theoretisch innerhalb des Zauneidechsenhabitats (dreieckige Brachfläche an der mobilen Unterkunft) vorkommende Tiere werden von einer Migration in das Baufeld abgehalten und damit das Tötungsrisiko verhindert.

Folgende Maßnahmen stützen das Angebot an Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Art:

- CEF2: Herstellung eines Zauneidechsenersatzhabitats: Das Zauneidechsenersatzhabitat dient ebenso den Lebensraumansprüchen der Knoblauchkröte (grabbare Böden, Insektenvielfalt, Versteckmöglichkeiten) und ist gegenüber dem Bestand (Maisacker) als deutliche Lebensraumverbesserung bzw. als gut geeigneter Trittstein zur Ausbreitung der Art anzusprechen.
- CEF 3: Herstellung von Habitaten für Feldlerchen und Wiesenschafstelzen / Verdichtung von Habitatflächen durch Nutzungsumstellung: Das Feldlerchenersatzhabitat dient ebenso den Lebensraumansprüchen der Knoblauchkröte (Insektenvielfalt, Nutzungsextensivierung) und ist gegenüber dem Bestand als deutliche Lebensraumverbesserung anzusprechen.

Im Ergebnis ist das Eintreten des Verbotstatbestands des §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 (1) BNatSchG so weit verhindert bzw. minimiert, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben sicher nicht signifikant erhöht ist. Die vorgestellten Maßnahmen reichen dafür sicher aus.

## 6.5 Zeitlicher Ablauf

Aus den dargestellten naturschutzfachlichen Anforderungen der V-, CEF- und FCS-Maßnahmen gehen zeitliche Verbindlichkeiten hervor. Diese sind in Tab. 09 mit Bezug zum Bauanlauf im Winter 2026 skizziert.

Tab. 09: Idealtypische Skizze des zeitlichen Ablaufs der V- und CEF- und FCS-Maßnahmen und des Baubeginns, ohne langfristige Pflegemaßnahmen.

| Termin / Monat | | Maßnahme | |
|---|---|---|---|
| 2025 | 3. Quartal | Feldlerche/Wiesenschafstelze:<br>Abstimmung Grobkonzept und Vorgehen<br>mit der uNB | CEF 3 |
| | | Zauneidechse:<br>Abstimmung mit der uNB, LP 4-7 (ZE-Ersatzhabitat) | CEF 2 |
| | 4. Quartal | Feldlerche/Wiesenschafstelze:<br>Planung und Konkretisierung CEF-Maßnahmen<br>Abstimmung Flächenbewirtschaftung | CEF 3 |
| 2026 | 1. Quartal | Zauneidechse: Baubeginn und Herstellung Ersatzhabitat<br>Feststellung der Aufnahmefähigkeit<br>Stellung eines Reptilienschutzzauns um das bestehende ZE-Habitat | CEF 2,<br>V 12 |
| | 2. Quartal | Zauneidechse:<br>Fertigstellung / Entwicklungspflege zur Entwicklung<br>Abfangen und Umsiedlung in Ersatzhabitat | CEF 2,<br>V 12, V 12 |
| | 3. Quartal | Zauneidechse:<br>Abfangen und Umsiedlung in Ersatzhabitat | CEF 2,<br>V 12, V 13 |
| | | Feldlerche/Wiesenschafstelze:<br>Vorgezogene Umsetzung der Maßnahme durch Einsaat der Feldlerchenstreifen und Feldsäume | CEF 3 |
| | | Abschluss der ZE-Umsiedlung, Freigabe der Fläche | V13 |
| | | Aktivierung der ökologische Baubegleitung | V10 |
| | | Bauzeitliche Einzäunung des Baufelds zum 15.09.2026 | V5 |
| | | Herstellung von von Blühstreifen, Migrationskorridoren | V6 |
| | 4. Quartal | Beräumung von Wiesen- und Ackerflächen zur Verhinderung der Quartierbesetzung durch Bodenbrüter | V2 |
| Bauanlauf und Baufeldfreimachung TO 1 | | | V1, V2, V3, V6, V10 |
| 2027 | 1. Quartal | | |
| | 2. Quartal | Feldlerche/Wiesenschafstelze:<br>Feststellung der Habitateignung von CEF- und FCS Ersatzflächen | CEF 3 |

# 7. Prüfung der Verbotstatbestände

In Anl. 03 *Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG* werden die Arten jeweils art – bzw. gruppenspezifisch in Ihrer Verbreitung, Gefährdung, den Habitatpräferenzen und den vorhabensbedingten betroffenen Individuuen/Habitaten dargestellt und auf das Vorliegen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

In den folgenden Kapiteln 7.1 bis 7.2 erfolgt eine Zusammenfassung der vorhabensbedingten Wirkungen auf die Artengruppen und des Risikos des Eintritts der Verbotstatbestände.

## 7.1 Europäische Vogelarten

Der Geltungsbereich des B-Plans 3-89 inklusive des festgestellten Wirkraum des Vorhabens stellt einen Grenzraum zwischen einer suburbanen Siedlungsfläche mit teilweise struktureichen Gärten, ackerbaulicher Flur, verschiedenen linearen Landschaftselementen (Grünstreifen, Gehölzreihen, etc.) und dem sich nach Norden öffnenden Landschaftsschutzgebiet mit Acker, Wiesen, Feuchtlebensräumen und Feldgehölzen dar. Dementsprechend ist ein breites Artenspektrum der Avifauna vertreten.

Für die Arten der Brutgilden der Gebüsch- und Strauchfreibrüter (Anl. 03.01), der Baumbrüter (Anl. 03.05), der Schilf- und Röhrichtbrüter (Anl. 03.04), der Boden- und Freibrüter in Gewässernähe (Anl. 03.06) und der Sonderstandorte (Anl. 03.07) stellt das Vorhaben einen Eingriff dar, der mit den gängigen V-Maßnahmen zum Schutz vor versehentlicher Tötung, der Störung und zur Verminderung des Lebensraumverlustes sicher vor den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG geschützt werden kann.

Für die festgestellten Arten der Höhlenbrüter (Anl. 03.02) gehen durch das Vorhaben keine in 2024 besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Mit der Baumreihe entlang des Blaubeerwegs liegen jedoch rd. 20 festgestellten Potentialstandorte (größere und kleinere Höhlungen in Bäumen) für die Arten der Höhlenbrüter im direkten Eingriffsraum.

Den Erhalt dieser Baumreihe im Rahmen der B-Plan-Festsetzung ist artenschutzfachlich zu begrüßen. Dies ist möglich, da der Standort im B-Plan Entwurf mit einer Grünfläche gewidmet ist[14]. Es könnten sich jedoch bautechnische Gründe oder Gründe der Verkehrssicherheit ergeben, die es nötig machen, diese Baumreihe in Gänze oder teilweise zu fällen. Daher wird in Fall von notwendigen Baumfällungen empfohlen, die Potentialgehölze jeweils im Verhältnis 1:2 mit Brutkästen für Höhlenbrüter und Fledermäuse zu ersetzen. Der Ersatz sollte in verschiedene Ausführungen / Zielarten differenziert werden

[14] Zwischenzeitlich wurde der Erhalt der Baumreihe in die B-Plan-Festsetzung aufgenommen.

(vgl. *CEF1: Anbringung von Höhlenbrüter – Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen in der Umgebung).*

Den größten artenschutzrechtlichen Konflikt löst die Flächeninanspruchnahme der Ackerflur mit dem bekannten Vorkommen der Feldlerche (vgl. Kap. 6.3) aus. Hier ist eine Kompensation in Form einer CEF-Maßnahme *CEF 3: Herstellung von Feldlerchenhabitaten / Verdichtung von Habitatflächen durch Nutzungsumstellung* in der an das Plangebiet angrenzenden Flächen zwingend notwendig. Die Flächenauswahl erfolgte unter der Berücksichtigung der Stellungnahme zu Ansprüchen an Ersatzhabitate der oNB SENMVKU (Fachbereich Freilandartenschutz II B 4-22 (2024B) vom 20.12.2024.

Aufgrund der im Jahr 2024 festgestellten hohen Bestandsdichten der Feldlerche wird jedoch klar, dass auch bei Umsetzung der Maßnahme CEF 3 weiterhin ein Kompensationsdefizit besteht, das über eine FCS-Maßnahme abgefangen werden muss. Das Kompensationsdefizit und damit der Umfang der FCS-Maßnahme *FCS 1: Herstellung weiterer Feldlerchenersatzhabitate* wurde mit dem Vorliegen der Erhebungsergebnisse aus 2025 aktualisiert. Mit der FCS Maßnahme sind artoptimierte Ersatzhabitate für 4 BP bzw. von je 1 ha Flächengröße pro Brutpaar zu schaffen.

In 2025 wurden auch Ergebnisse zum Bestand der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava)* erbracht, die 2025 erneut mit einem Exemplar in der Ackerflur innerhalb des Eingriffs- und Wirkraums des Vorhabens nachgewiesen wurde. Perspektivisch können aufgrund gleichartiger Biotopansprüche Artenschutzmaßnahmen für Feldlerche und Wiesenschafstelze Hand in Hand gehen. So sind durch den Nachweis der Art zwar neue Erkenntnisse erfolgt, es ergibt sich jedoch keine Notwendigkeit für ein besonderes Artenschutzkonzept für die Art Wiesenschafstelze.

Für die Durchführung einer FCS-Maßnahme ist die Beantragung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Die Ausnahmevoraussetzungen sind für das Vorhaben gegeben (vgl. Kap. 8).

Zusammengefasst ist bei einer Umsetzung der in Kap. 6 dargestellten Schutzmaßnahmen die Durchführung des Vorhabens ohne die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m Abs. 5 BNatSchG für die Artengruppe europäische Vogelarten möglich.

## 7.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

### 7.2.1 Reptilien

Die Flächeninanspruchnahme des Geltungsbereichs des B-Plans 3-89 löst einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit dem lokalen Vorkommen der Zauneidechse um das Bestandshabitat mit 2.940 m² an den benachbarten, sog. Tempohomes (Zwischenzeitlich beräumt) aus. Hier wurden 2024 eine kleine Teilpopulation der Art festgestellt. In Absprache mit der oNB wurde für 2025 eine Nachkartierung (NATUR & TEXT 2025) anberaumt. Diese konnte die kleine Population mit 2 Nachweisen bestätigen. Die geringe Anzahl von Nachweisen lässt darauf schließen, dass hier eine kleine Teilpopulation des Gesamtvorkommens in der Elisabeth-Aue vorliegt. Der Konflikt muss mit einer Umsiedlung der Individuen dieser Teilpopulation begegnet werden. Dazu soll die bestehende Habitatfläche eingezäunt, ein Ersatzhabitat entwickelt werden und die Individuen abgefangen und in das etwa 350 m entfernte Ersatzhabitat verbracht werden. In Rücksprache mit der oNB zum Stand 04/2025 erfolgt die Bereitstellung des Ersatzhabitats als CEF-Maßnahme (Kap. 6.2). Die Flächenauswahl erfolgte unter der Berücksichtigung der Stellungnahme zu Ansprüchen an Ersatzhabitate der oNB SENMVKU (Fachbereich Freilandartenschutz II B 4-22 (2024B) vom 20.12.2024.

Mit der Entwurfs- und Genehmigungsplanung CEF-Maßnahme Zauneidechsenhabitat, Entwurf, Stand 14.08.2025 (BGMR 2025) liegt ein entsprechendes Artenschutzkonzept vor.

Zusammengefasst ist bei einer Umsetzung der in Kap. 6.2 dargestellten Schutzmaßnahmen die Durchführung des Vorhabens ohne die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m Abs. 5 BNatSchG für die Art Zauneidechse möglich.

### 7.2.2 Amphibien

Aufgrund der weitgehend nur geringen Lebensraumeignung des Eingriffsraums (vgl. Kap. 6.4.1) muss hier nur von einer geringen Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG ausgegangen werden, da ein Vorhandensein von Individuen der Art im Eingriffsraum relativ unwahrscheinlich ist.

Für Störungen der Art durch baubedingte Emissionen ist die Art wenig sensibel. Eine Störung der Art im Sinne des §44 Abs. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Die Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des §44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 (3) BNatSchG kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da für die festgestellte kleine Populationsgröße im Laichhabitat die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang in Form von gut geeigneten Sommerlebensräumen in erreichbarer Distanz vom Laichhabitat weiterhin erfüllt wird (Kleingärten, Wiesen- und Gehölzmosaik um den Krugpfuhl, vgl. Abb. 15)

Die Gefahr der Tötung/Verletzung von Individuen der Art im Sinne des §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 (1) BNatSchG ist aufgrund der Lebensraumeignung, bestehender Wanderungshindernisse und der kleinen Population nicht wahrscheinlich. Es muss hier theoretisch von höchstens einzelnen, subadulten und adulten Exemplaren im Eingriffsraum ausgegangen werden. Diese haben aufgrund der Straßenführung und der landwirtschaftlichen Bearbeitung (Feldbestellung, Düngung, Spritzmitteleinsatz, Ernte etc.) ein hohes individuelles Mortalitätsrisiko.

Folgende Maßnahmen reduzieren das Risiko der bauzeitlichen Tötung/Verletzung, vgl. Kap. 6.4.2:

- V1: Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit: Eine versehentliche Tötung von Individuen der Art während ihrer Wanderungszeit vom Laichgewässer oder zum Laichgewässer wird sicher verhindert.
- V5: Bauzeitliche Einzäunung des Baufelds, Ausstieghilfen: Eine Migration von Individuen der Art in das Baufeld und ein dortiges Eingraben zur Winterruhe wird sicher verhindert. Der Zeitpunkt der Zaunstellung (15.09.) ist an den Migrationszeiten der Art ausgerichtet. Durch die Ausstiegshilfen und die regelmäßige Kontrolle der Zäunung durch die ökologische Baubegleitung wird das theoretische Risiko der Tötung/Schädigung für bereits im Baufeld befindliche Exemplare deutlich reduziert und übersteigt das bestehende Mortalitätsrisiko durch die Ackerbestellung nicht.
- V6: Bauzeitlicher Erhalt und Pflege von Blühstreifen, Migrationskorridore: Durch die V-Maßnahme wird bauzeitlich ein sicherer und nahrungsreicher Migrationskorridor um das Baufeld mit Kontakt zum verbleibenden Ackerstandort als Landlebensraum angeboten. Die Ausbreitungsmöglichkeit der Art wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.
- V11: Ökologische Baubegleitung und V14: Ökologische Baubegleitung für die Art Zauneidechse: Alle Baumaßnahmen werden von einer ökologischen Baubegleitung unterstützt, die explizit auch Vorsichts- und Kontrollmaßnahmen für die Art Knoblauchkröte beinhalten. Insbesondere mögliche Winterquartiere werden vor Eingriffen überprüft. Das Risiko der versehentlichen Tötung/Verletzung wird reduziert/verhindert.
- V12: Stellung eines Reptilienschutzzaunes: Theoretisch innerhalb des Zauneidechsenhabitats (dreieckige Brachfläche an der mobilen Unterkunft) vorkommende Tiere werden von einer Migration in das Baufeld abgehalten und damit das Tötungsrisiko verhindert.
- CEF2: Herstellung eines Zauneidechsenersatzhabitats: Das Zauneidechsenersatzhabitat dient ebenso den Lebensraumansprüchen der Knoblauchkröte (grabbare Böden, Insektenvielfalt, Versteckmöglichkeiten) und ist gegenüber dem Bestand (Maisacker) als deutliche Lebensraumverbesserung bzw. als gut geeigneter Trittstein zur Ausbreitung der Art anzusprechen.

- CEF 3: Herstellung von Habitaten für Feldlerchen und Wiesenschafstelzen / Verdichtung von Habitatflächen durch Nutzungsumstellung: Das Feldlerchenersatzhabitat dient ebenso den Lebensraumansprüchen der Knoblauchkröte (Insektenvielfalt, Nutzungsextensivierung) und ist gegenüber dem Bestand als deutliche Lebensraumverbesserung anzusprechen.

Im Ergebnis ist das Eintreten des Verbotstatbestands des §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 (1) BNatSchG so weit verhindert bzw. minimiert, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben sicher nicht signifikant erhöht ist. Die vorgestellten Maßnahmen reichen dafür sicher aus.

Auf Grundlage des Sachstands 12/2025 ist unter Berücksichtigung der V- Maßnahmen keiner der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG zu erwarten.

### 7.2.3 Fledermäuse

Der Geltungsbereich des B-Plans 3-89 ist Nahrungs- und Bewegungsraum von Fledermäusen. In den jüngeren Kartierungen 2024 und 2025 wurden 5 verschiedene Arten nachgewiesen, in 2016 zwei weitere Arten. Sommer oder Winterquartiere wurden nicht im Eingriffs- oder Wirkraum nachgewiesen (NATUR & TEXT 2025).

An den Unterkünften des Container-Dorfs wurden ebenfalls keine Höhlungen oder Spalten gesichtet, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Eine Überprüfung daraufhin in 2025 fiel negativ aus (MYOTIS 2025).

Der Insektenreichtum der naturnahen Grünfläche und des RHB im Wirkraum des Vorhabens stellt jedoch ein genutztes Nahrungshabitat für Fledermäuse dar.

Die Baumreihe im Osten des Eingriffsraums (am Blaubeerweg) weist ein beschränktes Quartierangebot für Fledermäuse (Ast- und Baumhöhlen) auf. Im Rahmen der Artenerhebung 2024 konnten dort jedoch keine besetzten Quartiere oder entsprechende Spuren festgestellt werden. Im Rahmen der Kartierung 2025 (NATUR & TEXT 2025) wurde in dieser Baumreihe 1 unbesetztes, potenzielles Quartier für Fledermäuse nachgewiesen (Nr. 17, Pappel in NATUR & TEXT 2025). Weiterhin weist NATUR & TEXT 11 weitere potenzielle Quartierbäume entlang der Buchholzer Straße (Nr. 1 - 11) aus, die sich im Wirkraum des Vorhabens befinden. Bei den endoskopischen Untersuchungen sowie den nächtlichen Detektorbegehungen mit Ultraschalldetektor konnten keine Hinweise auf aktuell genutzte Fledermausquartiere registriert werden. Den Erhalt dieser Baumreihe im Rahmen der B-Plan-Festsetzung ist artenschutzfachlich zu begrüßen. Dies ist möglich, da der Standort im B-Plan Entwurf mit einer Grünfläche gewidmet ist[15].

Es könnten sich jedoch bautechnische Gründe oder Gründe der Verkehrssicherheit ergeben, die es nötig machen, diese Baumreihe zu fällen. Daher wird nur in Fall von notwendigen Baumfällungen empfohlen, die Potentialgehölze jeweils im Verhältnis 1:2 mit

[15] Zwischenzeitlich wurde der Erhalt der Baumreihe in die B-Plan-Festsetzung aufgenommen.

Brutkästen für Höhlenbrüter und Fledermäuse im Rahmen einer CEF-Maßnahme zu ersetzen. Der Ersatz sollte in verschiedene Ausführungen / Zielarten differenziert werden (vgl. *CEF1: Anbringung von Höhlenbrüter – Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen in der Umgebung).*

Unter Berücksichtigung der V- Maßnahmen in Anl. 03.08 keiner der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG zu erwarten.

# 8. Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme

Wie in Kap. 6 dargestellt, ist die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art Feldlerche im räumlichen Zusammenhang durch die dargestellte V- und CEF-Maßnahmen nicht sicher gewährleistet. Daher wurden Maßnahmen entwickelt, den Erhaltungszustand der Art unabhängig von einem engen räumlichen Zusammenhang zu erhalten (Maßnahme FCS 1). Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Entsprechend des § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmegenehmigungen von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG erteilt werden, sofern

1. das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind sowie
3. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Der hier geprüfte ersten Bauabschnitt (1. Teilprojekt) des B-Plans 3-89 umfasst die Errichtung von 870 Wohnungen und einen Schulstandort. Das Vorhaben erfüllt damit mit der Schaffung von Wohnraum und der Errichtung von Bildungsinfrastruktur sicher die oben unter Pkt. 1 aufgeführten Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Mit dem derzeitigen dringenden Bedarf an Wohnraum und Schulstandorten sowie auch für Flüchtlingsunterkünfte qualifiziert sich dieser Bedarf ebenfalls sicher als zwingend.

Zumutbare Alternativstandorte für den Zweck *Schaffung von Wohnraum und der Errichtung von Bildungsinfrastruktur* in dem hier relevanten Umfang ist in Bezirk Pankow bzw. in Berlin allgemein durchgehend mit der Beanspruchung von Freiflächen und damit mit der Überprägung des Naturhaushalts in diesem Gebiet verbunden. Ein alternativer Standort für den Zweck *Schaffung von Wohnraum und der Errichtung von Bildungsinfrastruktur*, der ohne die Einschränkung von Lebensräumen von Arten bebaut werden könnte und dieselben qualitativen und quantitativen Eigenschaften wie das B-Plangebiet 3-89 hätte, ist nicht vorhanden. Zumutbare Alternativen sind daher nicht gegeben.

Durch die Maßnahmen CEF 2 (Zauneidechse) und CEF 3 (Feldlerche/Wiesenschafstelze) soll der Erhaltungszustand der Art gesichert werden.

Die Maßnahme CEF 2 *Herstellung eines Zauneidechsenersatzhabitats* erfolgt für eine, ausgehend von den zahlenmäßig geringen Nachweisen, sehr überschaubare Teilpopulation im Eingriffs- bzw. Wirkraum. Das Habitat wird in enger räumlicher Nähe entwickelt und mit abgesammelten Individuen vor Baubeginn aus dem Eingriffs- bzw. Wirkraum besetzt. Diese Maßnahme besitzt den Charakter einer CEF-Maßnahme, der Erhaltungszustand der Population der Art wird sich sicher nicht verschlechtern.

Mit der Maßnahme FCS 1 *Herstellung weiterer Feldlerchenersatzhabitate* wird das Kompensationsdefizit abgefangen, dass nach der Umsetzung der Maßnahme CEF 2 *Herstellung von Feldlerchenhabitaten / Verdichtung von Habitatflächen durch Nutzungsumstellung* verbleibt. Der Kompensationsort ist zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht abschließend geklärt. Hier muss für die Sicherung des Erhaltungszustand der Population der Art ein Standort für 4 Brutpaare der Art gefunden werden.

# 9. Weitere wertgebende Artenvorkommen

## 9.1 Übersicht

Im Folgenden erfolgt in Vorbereitung der Eingriffsregelung im Rahmen des Umweltberichts zum Vorhaben die Darstellung des Artenbestands außerhalb des FFH-Anhangs IV und der europäischen Vogelarten. In den unter Kap. 2.1. *Ergebnisse der Arterfassung* gelisteten Erhebungen wurden die folgenden, als besonders oder streng nach BNatSchG § 7 Abs. 2 geschützten Arten nachgewiesen.

Tab. 10: Übersicht Artennachweise Artengruppen für den Vorhabenraum.

| Artengruppe | potenzielles Vorkommen im Vorhabenraum | Nachweis im Vorhabenraum | Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich |
|---|---|---|---|
| Tierarten, ausschließlich besonders oder streng geschützt nach BNatSchG § 7 Abs. 2 (13) | | | |
| Amphibien | ja | ja | ja |
| Reptilien | nein | nein | nein |
| Insekten | ja | ja | ja |
| Säugetiere | ja | ja | ja |
| Fische | nein | nein | nein |
| Mollusken | nein | nein | nein |
| Spinnen und Weberknechte | nein | nein | nein |
| Pflanzenarten, ausschließlich besonders oder streng geschützt nach BNatSchG § 7 Abs. 2 (14) | | | |
| Farn- und Blütenpflanzen | ja | ja | nein |
| Moose, Flechten und Pilze | nein | nein | nein |

Eine Listung aller im Vorhabenraum nachgewiesenen, national als besonders oder streng geschützten Arten mit Angaben zu Nachweis, gesetzlichem Schutz, Gefährdung in Berlin, Prüfart und Prüfgegenstand ist in Anhang 2 tabellarisch zusammengestellt.

## 9.2 Amphibien

Der Vorhabensraum weist aufgrund nur marginal vorhandener Laichgewässer und Sommerlebensräume nur eine sehr geringe Eignung für Amphibien auf. Im Eingriffs- und Wirkraum wurden lediglich 2 Exemplare des Teichfroschs (*Pelophylax kl. Esculentus*) im Regenrückhaltebecken (RHB) nachgewiesen (2016, 2024), sowie ein Totfund einer Erdkröte (*Bufo bufo*) im Jahr 2016. Weiterhin wurde außerhalb des Vorhabenraums der

Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) und Exemplare des Teichfroschs (*Pelophylax esculentus*) im Krugpfuhl nachgewiesen (NATUR & TEXT 2025).

### 9.3 Reptilien

Alle in Deutschland frei vorkommenden Reptilienarten gehören zu den nach §7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützten Tierarten (b), einige Arten sind darüber hinaus streng (s) und im Rahmen des Anhangs IV FFH-RL (IV) geschützt. Nach KÜHNE ET AL (2017) kommen in Berlin die folgenden, europäisch geschützten Arten freilebend vor:

- Zauneidechse (Lacerta agilis) (b, s, IV, vgl. Kap. 4 und 7)
- Schlingnatter (Coronella austriaca) (b, s, IV)

Für die Schlingnatter konnten im Vorhabenraum 2016 und 2024 keine Nachweise erbracht werden.

### 9.4 Insekten

In den Arterfassungen 2016 und 2024 konnten einige nicht europarechtlich geschützte Arten der Käfer, Schmetterlinge, Libellen, Hautflügler und Heuschrecken nachgewiesen werden (vgl. UMLAND 2016 und UBB 2024B, NATUR & TEXT 2025). Von diesen Arten sind die Folgenden national besonders geschützt und wurden im Vorhabenraum nachgewiesen:

Insekten: Bockkäfer:

- *Stenurella melanura* (Kleiner Schmalbock)

Insekten: Laufkäfer:

- *Carabus auratus* (Goldlaufkäfer)
- *Carabus nemoralis* (Hainlaufkäfer)
- *Carabus granulatus* (Körnige Laufkäfer)

Insekten: Hautflügler:

- *Bombus pascuorum* (Ackerhummel)
- *Xylocopa violacea* (Blauschwarze Holzbiene)
- *Bombus terrestris/ lucorum* (Erdhummel)
- *Bombus (Psithyrus) vestalis* (Gefleckte Kuckuckshummel)
- *Halictus scabiosae* (Gelbbindige Furchenbiene)
- *Lasioglossum calceatum* (Gemeine Furchenbiene)
- *Ceratina cyanea* (Gewöhnliche Keulhornbiene)
- *Bombus lucorum* (Helle Erdhummel)

- *Psithyrus* (Kukuckshummel)
- *Hylaeus* (Maskenbiene)
- *Lasioglossum sp.* (Schmalbiene)
- *Bombus lapidarius* (Steinhummel)
- *Chorthippus brunneus* (Totholz-Blattschneiderbiene)
- *Halictus quadricinctus* (Vierbindige Furchenbiene)

Insekten: Schmetterlinge

- *Adscita statices* (Ampfer- Grünwidderchen)
- *Polyommatus icarus* (Hauhechel-Bläuling)
- *Lycaena phlaeas* (Kleiner Feuerfalter)
- *Coenonympha pamphilus* (Kleines Wiesenvögelchen)
- *Boloria dia* (Magerrasen-Perlmutterfalte)
- *Carcharodus alceae* (Malven-Dickkopffalter)
- *Papilio machaon* (Schwalbenschwanz)
- *Aricia agestis* (Sonnenröschen Bläuling)
- *Lycaena alciphron* (Violetter Feuerfalter)

Insekten: Heuschrecken

- *Calliptamus italicus* (Italienische Schönschrecke)

Im Rahmen der Zielarten des Biotopverbunds Berlin (SENMVKU 2025A) sind davon die Arten

- *Carabus auratus* (Goldlaufkäfer)
- *Papilio machaon* (Schwalbenschwanz)

gelistet.

Weitere Arten dieser Gruppen wurden außerhalb des Eingriffs- und Wirkraums nachgewiesen (vgl. dazu UMLAND 2016, UBB 2024B und NATUR & TEXT 2025.)

## 9.5 Säugetiere

### 9.5.1 Terrestrisch lebende Säugetiere

Die Liste der natürlicherweise in Berlin vorkommenden die FFH-Anhang IV Arten nach SenMVKU (2024A) enthält keine terrestrischen Säugetiere. An national besonders geschützten Tierarten der terrestrischen Säugetiere wurden im Rahmen der Arterfassungen 2016 und 2024 im Vorhabenraum festgestellt:

- *Sciurus vulgaris* (Eichhörnchen)
- *Lepus europaeus* (Feldhase)
- *Talpa europaea* (Maulwurf)
- *Capreolus capreolus* (Reh)
- *Vulpes vulpes* (Rotfuchs)

Die Art *Lepus europaeus* (Feldhase) ist Zielart des Biotopverbunds Berlin (SENMVKU 2025A).

### 9.5.2 Semiaquatische Säugetiere

Der Vorhabenraum ist kein Lebensraum für semiaquatische Säugetiere.

## 9.6 Mollusken

Im Rahmen der Arterfassung 2016 und 2024 wurde die Artengruppe der Mollusken nicht gezielt untersucht.

Der Vorhabenraum bietet nur sehr bedingt Lebensraumpotential für die national geschützten Arten der Mollusken. Die auf Feuchtwiesen angewiesenen Arten der Gattung *Vertigo* sind nicht zu erwarten. Als einzige Vertreterin der national besonders oder streng geschützten Landschnecken, die auch trockenere Biotope annimmt, kann die Art Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) gelten. Diese wurde bei den Begehungen jedoch nicht nachgewiesen.

## 9.7 Spinnen und Weberknechte

Im Rahmen der Arterfassung 2016 und 2024 wurde die Artengruppe der Spinnen und Weberknechte nicht untersucht. Besonders geschützte Arten der Spinnen und Weberknecht sind im Vorhabenraum nicht zu erwarten.

## 9.8 Farn- und Blütenpflanzen

Von den national besonders geschützten Arten wurde in den Biotopkartierungen 2016 und/oder 2024 innerhalb der naturnahen Wiesenfläche mit RHB im Südosten des Wirkraums die folgenden Gefäßpflanzen nachgewiesen:

- Kartäuser-Nelke (Dianthus carthusianorum)
- Pracht-Nelke (Dianthus superbus)
- Körnchen-Steinbrech (Saxifraga granulata)

Da der Standort dieser Arten nicht überplant wird, kann eine weitere artenschutzrechtliche Überprüfung der Farn- und Blütenpflanzen entfallen.

## 9.9 Moose, Flechten und Pilze

Im Rahmen der Arterfassung 2016 und 2024 wurde die Artengruppe der Moose, Flechten und Pilze nicht untersucht.

# 10. Zusammenfassung und Fazit

Auf Grundlage des Sachstands 01/2026 ist unter Berücksichtigung der dargestellten V-, CEF- und FCS- Maßnahmen keiner der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG zu erwarten.

# 11. Quellenangaben

ARGE E&P / BGMR / Arbeitsgemeinschaft E&P Stadtplanungsgesellschaft mbH und bgmr Landschaftsarchitekten GmbH im Auftrag der Entwicklungsgesellschaft Elisabeth-Aue GmbH (2025A): Neues Stadtquartier Elisabeth-Aue in Berlin-Pankow. Ausschreibung von Planungsleistungen. Artenschutzfachbeitrag. Leistungsbeschreibung vom 21.01.2025, Berlin.

ARGE E&P / BGMR / Arbeitsgemeinschaft E&P Stadtplanungsgesellschaft mbH und bgmr Landschaftsarchitekten GmbH im Auftrag der Entwicklungsgesellschaft Elisabeth-Aue GmbH (2025B): Bebauungsplan 3-89 „Elisabeth-Aue. Teilprojekt 1“ für die südöstliche Teilfläche der Elisabeth-Aue zwischen Blankenfelder Straße und Rosenthaler Weg im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Blankenfelde, Erläuterungsbericht. Entwurfs- und Genehmigungsplanung. CEF-Maßnahme. Zauneidechsenhabitat, Stand 05.09.2025, Berlin.

ARGE E&P / BGMR / Arbeitsgemeinschaft E&P Stadtplanungsgesellschaft mbH und bgmr Landschaftsarchitekten GmbH im Auftrag der Entwicklungsgesellschaft Elisabeth-Aue GmbH (2025C): Bebauungsplan 3-89 „Elisabeth-Aue Teilprojekt 1“ für die südöstliche Teilfläche der Elisabeth-Aue zwischen Blankenfelder Straße und Rosenthaler Weg im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Blankenfelde. Baubeschreibung, Ausführungsplanung CEF-Maßnahme Zauneidechsenhabitat, Stand 28.10.2025, Berlin.

ARGE E&P / BGMR / Arbeitsgemeinschaft E&P Stadtplanungsgesellschaft mbH und bgmr Landschaftsarchitekten GmbH im Auftrag der Entwicklungsgesellschaft Elisabeth-Aue GmbH (2026A): Bebauungsplan 3-89 „Elisabeth-Aue. Teilprojekt 1“ für die südöstliche Teilfläche der Elisabeth-Aue zwischen Blankenfelder Straße und Rosenthaler Weg im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Blankenfelde, Umsiedlungskonzept. Monitoring. Ökologische Baubegleitung. CEF-Maßnahme Zauneidechsenhabitat, Stand 06.01.2026, Berlin.

ARGE E&P / BGMR / Arbeitsgemeinschaft E&P Stadtplanungsgesellschaft mbH und bgmr Landschaftsarchitekten GmbH im Auftrag der Entwicklungsgesellschaft Elisabeth-Aue GmbH (2026B): Bebauungsplan 3-89 „Elisabeth-Aue. Teilprojekt 1“ für die südöstliche Teilfläche der Elisabeth-Aue zwischen Blankenfelder Straße und Rosenthaler Weg im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Blankenfelde, Grobkonzept CEF-Maßnahme Feldlerchen, Entwurf Stand 06.01.2026.

BARTSCHV / Bundesartenschutzverordnung. (2005). Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

*BFN /* Bundesamt für den Naturschutz (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, in: BfN-Skripten 543, abrufbar unter https://bfn.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/130/file/Skript_543.pdf, Bonn.

BGMR / bgmr Landschaftsarchitekten GmbH (2016A): Landschaftsökologische Untersuchung Elisabeth-Aue. Berlin Pankow, Stand 12/20216, Berlin.

BGMR / bgmr Landschaftsarchitekten GmbH (2016B): Übersicht Brutvogelkartierung – Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Roten Liste Deutschlands und Berlins 2016, aus: PEPL für das LSG Blankenfelde, Berlin.

BLU / Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Zauneidechse. Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen, Augsburg.

BNATSCHG / Bundesnaturschutzgesetz. (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist.

BÖHNER, ET AL / Böhner, J., Steiof, K., Altenkamp, R. et Al, 2024: Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 4. Fassung, Dezember 2024, Herausgegeben von der Berliner Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft, Berlin.

BOSCH & PARTNER / BOSCH & PARTNER GMBH (2020): Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB Dezember 2020, im Auftrag von Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin, Referat III B - Landschaftsplanung und Naturschutz, Berlin.

EU-ARTSCHVO Europäische Artenschutzverordnung. (1996). *Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)*.

FFH-Richtlinie Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. (1992). *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42). Arten von gemeinschaftlichem Interesse der Anhänge II, IV und V im Bezugsraum Europäische Union.*

GARNIEL ET. AL. / Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

GELBRECHT ET.AL. / Gelbrecht, J., Kormannshaus, A., Krüger, B., Ockruck, F., Schulze, B., Theimer, F., Weisbach, P., Woelky, H., Woelky, O., & Woelky, M. (2022). Rote Liste und Gesamtartenliste der Großschmetterlinge (Lepidoptera: „Makrolepidoptera“) von Berlin. *Märkische Entomologische Nachrichten*, *7*, 1–108. http://www.entomologie-berlin.de/menu/zeitschriften/men/MEN_19-1-001-

KLARWITTER ET.AL. / Klawitter, J., Altenkamp, R., Kallasch, C., Köhler, D., & Krauß, M. (2005). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. *Der Landesbeauftragte Für Naturschutz Und Landschaftspflege/ Senatsverwaltung Für Stadtentwicklung*, 1–17.

KLAWITTER & KÖSTLER / Klawitter, J. & Köstler, H. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose (Bryophyta) von Berlin.

KIELHORN / Kielhorn, U. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnen (Araneae) und Gesamtartenliste der Weberknechte (Opiliones) von Berlin, Berlin.

KRAUSE ET. AL. / KRAUSE, J., WAGNER , H.-G. & OTTE, V. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten (Lichenes) von Berlin, abrufbar unter. https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/artenlisten-rote-listen/ .

KÜHNEL ET.AL: / Kühnel, K.-D., Scharon, J., Kitzmann, B., & Schonert, B. (2017). Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) von Berlin. Der Landesbeauftrage Für Naturschutz Und Landschaftspflege/ Senatsverwaltung Für Umwelt, Verkehr Und Klimaschutz, 1–20. https://doi.org/10.14279/depositonce-5846.

KÜHNEL ET.AL: / Kühnel, K.-D., Scharon, J., Kitzmann, B., & Schonert, B. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) von Berlin. 3. Fassung, Stand Dezember 2015, abrufbar unter https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/artenlisten-rote-listen/lurche/ .

LAG VSW / Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, Beschluss 21/01, abrufbar unter: http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf .

LÄRMINFO.AT / Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) (2025): Ausbreitung von Lärm, abrufbar unter https://www.laerminfo.at/ueberlaerm/grundlagen/ausbreitung.html .

MACHATZI ET.AL. / Machatzi, B., Ratsch, A., Prasse, R., & Ristow, M. (2005). Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken und Grillen (Saltatoria: Ensifera et Caelifera) von Berlin. *Der Landesbeauftragte Für Naturschutz Und Landschaftspflege/ Senatsverwaltung Für Stadtentwicklung*, 1–26.

MEINIG ET.AL. / Meinig, H., Boye, Dr. P., Dähne, Dr. M., Hutterer, Dr. R., & Lang, J. (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. *Naturschutz Und Biologische Vielfalt*, *170*(2), 1–73.

MYOTIS / Myotis-Berlin GmbH (2024): Kartierbericht zur städtebauliche Entwicklungsmaßnahme ehemaliger Güterbahnhof Köpenick. Anlage. Artprofile Brutvogelarten Güterbahnhof Köpenick SEM-Gelände. Allgemeine Gefährdungsursachen und Maßnahmenmöglichkeiten, Stand 07/2024, überarbeitete Version 11/2024, Berlin.

MYOTIS / Myotis-Berlin GmbH (2025): Gebäudekontrolle WCD Elisabeth-Aue. Besatzkontrolle auf Fledermäuse in den vom Vorhaben betroffenen Gebäuden, Berlin.

NATUR &TEXT / Natur & Text GmbH, 2025: Faune Elisabeth-Aue: Faunistische Kartierungen 2025, Brutvogelkartierung und Zwischenergebnisse zu den Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen und Laufkäfer, Endbericht, Stand 19.12.2025.

PETZOLD / Petzold, F. (2017). Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) von Berlin. *Der Landesbeauftragte Für Naturschutz Und Landschaftspflege/ Senatsverwaltung Für Umwelt, Klima Und Verkehr*, 1–30. https://doi.org/10.14279/depositonce-5849.

RÖSSLER ET.AL. / Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

RYSLAVY ET.AL. / Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. *Berichte Zum Vogelschutz*, *57*, 13–112.

SAURE / Saure, C. (2005). Rote und Gesamtartenliste der Bienen und Wespen (Hymenoptera part.) von Berlin mit Angaben zu den Ameisen.

SCHARON / Scharon, J., 2020: Brutbestand von Feldlerche *Alauda arvensis* und Schafstelze *Motacilla flava* 2019/2020 in Berlin, in: Mitteilung der Berliner Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft, Nr. 30/2020, Berlin.

SCHMIDT / Schmidt, M. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Röhrlinge s. l. (Boletales) von Berlin.

SEITZ ET. AL. / Seitz, B., Ristow , M., Meißner, J., Machatzi, B. & Sukopp, H. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der etablierten Farn- und Blütenpflanzen von Berlin, abrufbar unter https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/artenlisten-rote-listen/farn-und-bluetenpflanzen/ .

SENMVKU / Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abteilung Klimaschutz, Naturschutz und Stadtgrün, Referat Naturschutz, Landschaftsplanung, Forstwesen, Oberste Naturschutzbehörde des Landes Berlin (2024A): Liste der im Land Berlin nachgewiesenen Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen), abgerufen am 12.07.2024 unter: https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/natura-2000/schutzgegenstaende/#Pflanzenarten.

SENMVKU / Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt. Abteilung Klimaschutz, Naturschutz und Stadtgrün. Fachbereich Freilandartenschutz II B 4-22 (2024B): Stellungnahme zum Bebauungsplan 3-89 (Elisabeth-Aue Bauabschnitt 1), Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.12.2024, Berlin.

SENMVKU / Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt. Abteilung Klimaschutz, Naturschutz und Stadtgrün. Referat Naturschutz, Landschaftsplanung, Forstwesen (2025A): Internetauftritt Zielarten des Biotopverbunds in Berlin, abrufbar unter: https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/landschaftsplanung/landschaftsprogramm/biotop-und-artenschutz/biotopverbund/zielarten/ .

SENMVKU / Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt. Oberste Naturschutzbehörde/Artenschutz (2025B): Bebauungsplan 3-89 „Elisabeth-Aue Teilprojekt 1“ für die südöstliche Teilfläche der Elisabeth-Aue zwischen Blankenfelder Straße und Rosenthaler Weg im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Blankenfelde. Zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 19.11.2025. Mitteilung vom 19.11.2025, Berlin.

SENUMVK / Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (2022): Methodenstandart zur Erfassung Gebäude bewohnender, geschützter Tierarten (Vögel und Fledermäuse), Stand November 2022, abrufbar unter https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/natur-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/methodenstandard-erfassung-gebaeudebewohnender-tiere.pdf .

SENUVK / Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin (2021): Planungsrelevante Brutvogelarten für das Land Berlin, abrufbar unter https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/natur-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/planungsrelevante-brutvogelarten.pdf, Berlin.

SENSTADTBW / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (2025): Begründung zum Bebauungsplan 3-89 Elisabeth-Aue Bauabschnitt 1 für die südöstliche Teilfläche der Elisabeth-Aue zwischen Blankenfelder Straße und Rosenthaler Weg im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Blankenfelde zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Stand 10/2025, Berlin.

SENSTADTUM / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (2013): Pflanzen für Berlin. Verwendung gebietseigener Herkünfte, Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege Berlin, abrufbar unter https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/landesbeauftragte-fuer-naturschutz/publikationen-ausstellungen-und-historie/publikationen/ , Berlin.

SNB/ Stiftung Naturschutz Berlin, 2025: Entwicklung der Elisabeth Aue. Nachweise *Pelobates fuscus* im Laichgewässer Krugpfuhl 2016 - 2025, übergeben am 22.08.2025 durch Bezirksamt Pankow von Berlin, Abt. Umwelt und öffentliche Ordnung, Umwelt- und Naturschutzamt, UmNat 507, ergänzt durch Übergabe SNB in 12/2025.

TA LÄRM / Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998, [GMBl 1998 Nr. 26, S. 503], geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT vom 08. Juni 2017 B5).

UBB / Umweltvorhaben Dr. Klaus Möller GmbH (2024A): Elisabeth-Aue am Rosenthaler Weg, 13159 Berlin. Bezirk Pankow. Biotoptypenkartierung. Stand 06.12.2024, Berlin.

UBB / Umweltvorhaben Dr. Klaus Möller GmbH (2024B): Elisabeth-Aue am Rosenthaler Weg, 13159 Berlin. Bezirk Pankow. Artenschutzgutachten für geschützte Tierarten. Stand 11.12.2024, Berlin.

UBB / Umweltvorhaben Dr. Klaus Möller GmbH (2024C): Elisabeth-Aue am Rosenthaler Weg, 13159 Berlin. Bezirk Pankow. Baumkartierung. Stand 13.11.2024, Berlin

UMLAND / Büro für Umwelt und Landschaftsplanung (2016): Elisabeth-Aue, Berlin Bezirk Pankow. Tierökologisches Gutachten, Berlin.

UMNAT / Bezirksamt Pankow von Berlin, Abt. Umwelt und öffentliche Ordnung, Umwelt- und Naturschutzamt, UmNat 507, 2025A: Prüfung der Eignung des Ersatzkonzeptes für Zauneidechsen nördlich des Grabens 5 zum Ausgleich der Eidechsenhabitate als CEF, sowie weiterer Belange ebenfalls anhängend, Mitteilung vom 22.08.2025, Berlin.

UMNAT / Bezirksamt Pankow von Berlin, Abt. Umwelt und öffentliche Ordnung, Umwelt- und Naturschutzamt, UmNat 507, 2025B: Stellungnahme zum vorgelegten CEF-Konzept für die Feldlerche auf der Elisabeth Aue (B-Plan 3-89; BA 1); Zusätzlich Stellungnahme zur Knoblauchkröte vom 17.10.2025, Berlin.

UMNAT / Bezirksamt Pankow von Berlin, Abt. Umwelt und öffentliche Ordnung, Umwelt- und Naturschutzamt, UmNat 41, 2025C: Bebauungsplan 3-89 „Elisabeth-Aue Teilprojekt 1“ für die südöstliche Teilfläche der Elisabeth-Aue zwischen Blankenfelder Straße und Rosenthaler Weg im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Blankenfelde. Zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 01.12.2025. Mitteilung vom 01.12.2025, Berlin.

UWS / UWS Umweltmanagement GmbH (2025): Maßnahmen zur Minderung des Baulärms. Fachtechnische Hinweise für Anordnungen nach Nummer 4.1, abrufbar unter https://www.umwelt-online.de/regelwerk/cgi-bin/suchausgabe.cgi?pfad=/laerm/vvim2.htm&such=Schallschutzzelte .

VDI / VDI Fachmedien GmbH & Co. KG Unternehmen für Fachinformationen (2016): Lärmbelastungen auf der Baustelle, abrufbar unter https://www.ingenieur.de/fachmedien/laermbekaempfung/arbeitsschutz/prognose-von-laermbelastungen-waehrend-der-bauwerkserstellung/ .

VSchRL / Vogelschutzrichtlinie. (1979). Rat der Europäischen Gemeinschaften: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1-6), zuletzt geändert durch Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 08.06.1994.

VSchRL / Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung). (2009). Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

WITT & STEIOF / Witt, K., & Steiof, K. (2013). Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung, 15. 11. 2013. Berliner Ornithologischer Bericht, 23, 1–23.